

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 01/2020

**Sitzungsvorlage
für die 24. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 13. März 2020**

**TOP 6 Überarbeitung des Regionalplans
hier: Beschluss des Plankonzeptes**

Rechtsgrundlage: § 8 Raumordnungsgesetz (ROG)

Berichterstatter: Petra Hoff, Dezernat 32, Tel.: 0221- 147 4176
Marco Schlaeger, Dezernat 32, Tel.: 0221- 147 2373

Inhalt: 1. Erläuterung (Seite 3 – 7)

Anlage: Plankonzept (Stand Januar 2020)

- Plankonzept Textliche Festlegungen
(Teil A bis D)
- Plankonzept zeichnerische Festlegung
(Teil E)

Stand: 13. Februar 2020

| Drucksache Nr. RR 01/2020 | |
|--|-------|
| TOP 6 | Seite |
| Überarbeitung des Regionalplans hier: Beschluss des Plankonzeptes | 2 |

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, auf Basis des vorliegenden Plankonzeptes (Stand: Januar 2020), die gem. § 8 ROG erforderliche Umweltprüfung durchzuführen.

Gleichzeitig beauftragt er die Regionalplanungsbehörde, das Plankonzept zu einem vollständigen Planentwurf als Grundlage für einen Erarbeitungsbeschluss weiterzuentwickeln.

Mit dem Planentwurf und dem Umweltbericht werden die Voraussetzungen geschaffen, dass der Regionalrat – voraussichtlich in 2021 – nach hinreichender Prüfung den Erarbeitungsbeschluss fassen kann, mit dem das formelle Verfahren zur Überarbeitung des Regionalplans und den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsmöglichkeiten gem. § 9 ROG eröffnet wird.

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. RR 01/2020 | |
| TOP 6 | Seite |
| Überarbeitung des Regionalplans hier: Beschluss des Plankonzeptes | 3 |

Erläuterung

1. Ausgangslage

Vielfältige Raumannsprüche, neue Herausforderungen und Änderungen gesetzlicher Vorgaben machen die Überarbeitung des Regionalplans erforderlich. Bereits im Herbst 2015 hat die Regionalplanungsbehörde mit den „Regionalen Perspektiven“ die Ausgangslage der Planungsregion des Regierungsbezirks Köln beschrieben und Handlungsfelder für den neuen Regionalplan formuliert. Anschließend wurden in Abstimmung mit dem Regionalrat die Kommunen im Rahmen einer Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten am 29.01.2016 über die bevorstehende Überarbeitung des Regionalplanes und den beabsichtigten Verlauf ihrer Einbindung in den Prozess informiert.

Die Planungsregion zeichnet sich durch eine hohe Lebensqualität und leistungsfähige Wirtschaftsstruktur aus. Gleichzeitig ist sie sehr heterogen gestaltet: Die sehr dicht besiedelten Räume mit einem hohen Wachstumsdruck entlang der Rheinschiene und Aachen befinden sich im unmittelbaren Anschluss an vorwiegend ländlich geprägte Bereiche mit geringen Bevölkerungsdichten und Bereiche mit besonderen Herausforderungen, wie beispielsweise der Braunkohletagebau im Rheinischen Revier und den Anforderungen des Strukturwandels.

Diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen spiegeln sich auch in sehr verschiedenen Freiraumstrukturen und Naturräumen wieder.

Sie stellen hohe und vielfältige Anforderungen an den neuen Regionalplan: Neben der Bereitstellung von ausreichenden Siedlungsflächen für den dringend erforderlichen Wohnungsbau, muss der Wirtschaft ein passendes Angebot an Flächen zur Verfügung stehen, um ihr eine gute Positionierung im internationalen Wettbewerb zu ermöglichen. Der Erhalt der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum ist ein weiteres wichtiges Handlungsfeld.

Zudem ist es von besonderer Bedeutung, die vielfältigen Funktionen des Freiraumes, z.B. als klimatischer oder lufthygienischer Ausgleichsraum, als Standort landwirtschaftlicher Produktion oder als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nachhaltig zu sichern. In den verdichteten Räumen sind der Schutz und die Entwicklung des Freiraums zur Erhaltung der siedlungsräumlichen Gliederung und zunehmend auch für den klimaökologischen Ausgleich von besonderer Bedeutung. Eine vielfältige Landschaft und eine intakte Umwelt sind wichtige „weiche Standortfaktoren“ für die Attraktivität der Region. Dazu gehört auch ein breites Kultur-Sport- und Freizeitangebot.

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. RR 01/2020 | |
| TOP 6 | Seite |
| Überarbeitung des Regionalplans hier: Beschluss des Plankonzeptes | 4 |

Neben der Bereitstellung von Siedlungsflächen und dem Schutz des Freiraums ist die Sicherung von Standorten und Trassen für die Infrastruktur ein weiteres, wesentliches Handlungsfeld. In den Festlegungen des Regionalplans werden die räumlichen Voraussetzungen für ein integriertes und leistungsstarkes Verkehrssystem geschaffen.

2. Erarbeitung des Plankonzeptes

Das Plankonzept ist das Ergebnis eines breit aufgestellten informellen Beteiligungs- und Diskussionsprozesses.

Hierzu zählen zahlreiche Fachbeiträgen und Konzepte, wie beispielsweise Gewerbeflächenkonzepte, Agglomerationskonzept u.v.a.m. Aufgrund der zu Beginn des Prozesses durchgeführten Gespräche mit allen 99 Kommunen des Bezirks kann das Plankonzept auf ein umfassendes Bild der Entwicklungsvorstellungen der Kommunen und der vorhandenen Flächenreserven aufbauen.

Die Belange des Freiraumschutzes sind von Beginn an in die Ermittlung von entwicklungsfähigen Flächenpotentialen und zukünftigen Darstellung einbezogen worden. Somit konnten mögliche Konflikte zwischen Freiraum und Siedlungsraum frühzeitig erkannt und ausgleichende Lösungen im Plankonzept dargestellt werden.

Im Rahmen von Fachworkshops (Region+ Wohnen und Wirtschaft, Freiraum, Strukturwandel im Rheinischen Revier) wurden die Akteure der Region einbezogen. Über den Verlauf des informellen Prozesses wurde fortlaufend durch Informationen auf der Homepage informiert.

Die Information der Kommunen erfolgte zudem über zwei weitere Konferenzen der Hauptverwaltungsbeamten/innen und eine Zwischeninformation über die jeweilige Flächensituation Anfang 2019 sowie fortlaufend im direkten Austausch mit der Regionalplanungsbehörde.

Der Regionalrat war bei der Erarbeitung des Plankonzeptes durch regelmäßige Berichte in seinen Sitzungen, Teilnahme an Workshops und Informationsveranstaltungen und vor allem im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Regionalplanes intensiv eingebunden. In insgesamt 10 Sitzungen hat die Regionalplanungsbehörde über inhaltliche Aspekte informiert und die weitere Vorgehensweise beraten und vereinbart.

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. RR 01/2020 | |
| TOP 6 | Seite |
| Überarbeitung des Regionalplans hier: Beschluss des Plankonzeptes | 5 |

3. Bestandteile des Plankonzeptes

Das Plankonzept soll den Rahmen für die räumliche Entwicklung des Regierungsbezirks in seinen Grundzügen erkennen lassen und die Grundlage für den nachfolgenden Entwurf des Regionalplans bilden.

Es besteht aus textlichen und einer zeichnerischen Festlegungen.

Die Inhalte der zeichnerischen Festlegungen sind im Wesentlichen die Vorranggebiete für:

- Siedlungsraum - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)
- Freiraum (Regionale Grünzüge, Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Waldbereiche, Grundwasser- und Gewässerschutz und vorbeugender Hochwasserschutz.
- Verkehrsinfrastruktur und technische Infrastruktur (Straßen, Schiene, Flugplätze, Lärmschutzzonen, Deponien).

In den textlichen Festlegungen wird ein erster Arbeitsstand zu Zielen und Grundsätzen vorgestellt. Er enthält die Grundzüge der vorgesehenen Regelungen im Regionalplan mit Erläuterungen und Auflistung weiterer geplanter Regelungsinhalte. Des Weiteren enthalten sie allgemeine Erläuterungen zur Ausgangslage, Erarbeitung des Plankonzeptes etc. sowie Aussagen zu Gesamträumlichen Aspekten (z.B. Klimaschutz- und Klimaanpassung) und besonderen Themenstellungen (Verhältnis zur Braunkohleplanung, Strukturwandel im Rheinischen Revier).

4. Rechtliche Einordnung des Plankonzeptes

Bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses Plankonzept spielt neben dem Raumordnungsgesetz (ROG) auf Bundes- und dem Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) auf Landesebene auch der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens (LEP) eine zentrale Rolle.

Verhältnis zum LEP

Das Plankonzept wurde aus dem LEP entwickelt. Es führt und füllt den LEP aus und hat eine Klarstellungsfunktion. Wo es möglich und regionalplanerisch sinnvoll ist, konkretisiert es den LEP, wie etwa im Bereich Siedlungs- und Freiraum.

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. RR 01/2020 | |
| TOP 6 | Seite |
| Überarbeitung des Regionalplans hier: Beschluss des Plankonzeptes | 6 |

Eine Konkretisierung erfolgt auch bereits durch die veränderte Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene. Wird für den LEP ein Maßstab von 1:300.000 verwendet mit einer maßstabsbedingten Darstellungsschwelle von 150ha, so enthält der Regionalplan zeichnerische Festlegungen im Maßstab 1:50.000, was einen erhöhten Detaillierungsgrad begründet.

Rechtscharakter

In rechtlicher Hinsicht ist das vorliegende Plankonzept eine Vorstufe des späteren Planentwurfs. Das Konzept bildet den Rahmen für die anstehende Umweltuntersuchung, die beginnen kann, sobald der Regionalrat das Konzept beschlossen hat.

Auf Basis des so zu erstellenden Umweltberichts wird dann der Entwurf des künftigen Regionalplans erstellt. Dieser Regionalplanentwurf wird wiederum Gegenstand des Erarbeitungsbeschlusses des Regionalrates sein.

Die im Plankonzept enthaltenen Ziele sind für den Wirkungsbereich des Plankonzeptes abgewogen. Sie haben allerdings (noch) nicht den Charakter einer Rechtsnorm, wie dies bei Zielen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG der Fall ist.

Festlegungen, die im vorliegenden Plankonzept enthalten sind, können im weiteren Prozess zum Gegenstand des Regionalplanentwurfes und schließlich sogar des neuen Regionalplans werden.

Sobald der Regionalrat im formellen Verfahren auf Basis eines solchen Entwurfs die Erarbeitung des Regionalplans beschlossen (§ 19 Abs. 1 LPlG) und diesen für das Beteiligungsverfahren frei gegeben hat, gelten die darin enthaltenen Ziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Als so genannte „in Aufstellung befindliche Ziele“ sind sie dann nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen. Sie haben dann also die Wirkung, wie sie Grundsätze der Raumordnung in rechtskräftigen Raumordnungsplänen zukommt.

In Aufstellung befindliche planerische Grundsätze, also die Grundsätze in einem solchen Entwurf, sind allerdings keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Sie entfalten also nicht die abgeschwächte Verbindlichkeit, wie dies bei Zielen in dem Entwurf der Fall ist.

| | |
|--|-------|
| Drucksache Nr. RR 01/2020 | |
| TOP 6 | Seite |
| Überarbeitung des Regionalplans hier: Beschluss des Plankonzeptes | 7 |

Rechtlich verbindlich werden Ziele der Raumordnung erst dann, wenn sie in einem rechtskräftigen Raumordnungsplan enthalten sind, der ein formelles Erarbeitungs- bzw. Aufstellungsverfahren durchlaufen hat und dessen Aufstellung der Planungsträger abschließend beschlossen hat.

Die jetzigen im Plankonzept enthaltenden Ziele können also zukünftig rechtsverbindlich werden, wenn und soweit sie im künftigen Regionalplan enthalten sind und dieser Rechtskraft erlangt hat.

Nachfolgende Übersicht stellt den Rechtscharakter der planerischen Ziele in den verschiedenen Phasen des Planungsprozesses dar:

| <i>Verfahrensstand</i> | <i>Dokument</i> | <i>Rechtscharakter der planerischen Ziele</i> |
|--|------------------------|--|
| Informelles Verfahren | Plankonzept | Rechtlich nicht verbindliche Festlegungen |
| Formelles Verfahren: Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 12 LPIG) & Freigabe für Beteiligung | Regionalplanentwurf | In Aufstellung befindliche Ziele - als Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen |
| Formelles Verfahren: Aufstellungsbeschluss (§ 19 Abs. 4 LPIG) | Regionalplan | Ziele der Raumordnung mit Rechtsnormcharakter |

5. Bedeutung des Plankonzeptes

Mit der Bestätigung des Plankonzeptes ermächtigt der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde zur Durchführung der Umweltprüfung gem. § 8 ROG und zur Weiterentwicklung zu einem vollständigen Planentwurf als Grundlage für den Erarbeitungsbeschluss.



Regionalplan Köln

Plankonzept

Stand Januar 2020

- Teil A. **Textliche Festlegungen**
- Teil B. **Bedarfe/Potentiale gem. Plankonzept**
- Teil C. **Methodik Bedarfsberechnung**
- Teil D. **Region⁺ Wohnen und Region⁺ Wirtschaft**

Teil A.

Textliche Festlegungen

Regionalplan Köln - Plankonzept

Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | <i>Einführung</i> | 7 |
| 1.1 | Ausgangslage | 7 |
| 1.2 | Anforderungen an den Regionalplan | 7 |
| 1.3 | Erarbeitung des Plankonzeptes..... | 8 |
| 1.4 | Rechtliche Einordnung des Plankonzeptes..... | 10 |
| 1.5 | Strategische Regionalplanung..... | 11 |
| 1.6 | Wesentliche Inhalte | 12 |
| 1.7 | Verhältnis zur Braunkohlenplanung | 13 |
| 1.8 | Strukturwandel im Rheinischen Revier | 15 |
| 2 | <i>Gesamträumliche Aspekte</i> | 18 |
| 2.1 | Klimaschutz und Klimaanpassung..... | 18 |
| 2.2 | Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung | 19 |
| 2.3 | Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit | 20 |
| | (G.1) Regionale Zusammenarbeit stärken..... | 20 |
| | Geplante Regelungsinhalte | 20 |
| | (G) Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern | 20 |
| 3 | <i>Siedlungsraum</i> | 21 |
| 3.1 | Nachhaltige Siedlungsentwicklung | 21 |
| | (Z.2) Zentrale Orte stärken..... | 21 |
| | (G.3) Daseinsvorsorge sichern..... | 21 |
| | (Z.4) Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren..... | 22 |
| | (G.5) Ortsteile mit Schienenanbindung entwickeln | 22 |
| | (Z.6) Zersiedlung vermeiden..... | 23 |
| | Geplante Regelungsinhalte | 23 |

| | |
|---|-----------|
| (G) Innenentwicklung stärken | 23 |
| (G) Infrastrukturkosten berücksichtigen | 23 |
| (G) Integrierte Brachflächen aktivieren..... | 23 |
| 3.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung..... | 24 |
| (Z.7) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten..... | 24 |
| (Z.8) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen..... | 24 |
| (G.9) Regionale Wohnflächenbedarfe umsetzen..... | 25 |
| (Z.10) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen | 26 |
| 3.3 Allgemeine Siedlungsbereiche | 26 |
| (Z.11) Allgemeine Siedlungsbereiche sichern..... | 26 |
| (G.12) Einzelhandel an ÖPNV anbinden..... | 27 |
| (Z.13) Zweckgebundene ASB sichern | 28 |
| Geplante Regelungsinhalte | 29 |
| (G) Siedlungsentwicklung vorrangig auf zentralörtlich bedeutsame ASB (zASB) ausrichten..... | 29 |
| Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen | 29 |
| 3.4 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen | 31 |
| (Z.14) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sichern..... | 31 |
| (Z.15) Zweckgebundene GIB sichern..... | 32 |
| (Z.16) Zweckgebundene GIBinterkommunal sichern und umsetzen | 34 |
| (Z.17) Zweckgebundene GIBregional sichern und umsetzen | 35 |
| (Z.18) Zweckgebundene GIBplus sichern und umsetzen..... | 36 |
| Geplante Regelungsinhalte | 37 |
| (G) Umgebungsschutz gewährleisten | 37 |
| (G) Bestandsunternehmen sichern und weiterentwickeln..... | 37 |
| Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen | 37 |
| 3.5 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben | 39 |
| (Z.19) GIB-Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sichern | 39 |
| 3.6 Flexible Siedlungsentwicklung | 40 |
| (G.20) Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren | 40 |
| (G.21) ASB- bzw. GIBflex bedarfsgerecht entwickeln..... | 41 |
| 4 Freiraum..... | 43 |
| 4.1 Freiraum allgemeine Regelungen | 43 |

| | |
|---|-----------|
| (G.22) Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln..... | 43 |
| Geplante Regelungsinhalte | 44 |
| (G) Freiraum in wenig naturnahen oder beeinträchtigten Bereichen ökologisch aufwerten | 44 |
| (G) Unzerschnittene Räume erhalten | 44 |
| (G) Bodenschutz, Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Böden erhalten..... | 45 |
| (G) Künftige Entwicklung der Landschaft an Leitbildern für Landschaftsräume ausrichten..... | 45 |
| (G) Regionalbedeutsame Freiraumfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen stärken..... | 45 |
| (G) Siedlungs- und Ortsränder landschaftsgerecht einbinden, siedlungsnaher Erholung ermöglichen..... | 45 |
| (G) Landschaftsorientierte Erholung im Freiraum ermöglichen | 45 |
| 4.2 Regionale Grünzüge..... | 45 |
| (Z.23) Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen | 45 |
| Geplante Regelungsinhalte | 47 |
| (G) Regionale Grünzüge mit ihren Funktionen (weiter-)entwickeln | 47 |
| Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen | 47 |
| 4.3 Schutz der Natur (BSN) | 50 |
| (Z.24) Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern | 50 |
| (Z.25) Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern | 51 |
| Geplante Regelungsinhalte | 52 |
| (G) Naturverträgliche Sport-, Erholungs- und Freizeitnutzung in BSN ermöglichen..... | 52 |
| (G) Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigen..... | 52 |
| (G) Regionalen Biotopverbund auf lokaler Ebene ergänzen/kleinteilige wertvolle Bereiche außerhalb von BSN sichern..... | 52 |
| Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen | 52 |
| 4.4 Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung | 54 |
| 4.5 Landwirtschaft..... | 54 |
| Geplante Regelungsinhalte | 55 |
| (G) landwirtschaftliche Nutzflächen in AFAB erhalten / agrarwirtschaftlich bedeutsame Bereiche in AFAB berücksichtigen..... | 55 |
| (G) landwirtschaftliche Betriebe schützen / agrarstrukturelle Belange berücksichtigen..... | 55 |
| 4.6 Wald- und Forstwirtschaft | 55 |
| (Z.26) Waldbereiche erhalten und entwickeln | 55 |

| | |
|---|-----------|
| (G.27)Waldvermehrung in waldarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken | 56 |
| (G.28) Eingriffe in den Wald ausgleichen | 58 |
| (G.29) Kleinwaldflächen berücksichtigen | 58 |
| Geplante Regelungsinhalte | 59 |
| (G) Wälder mit besonderer forstlicher Bedeutung und Wildnisgebiete schützen | 59 |
| (G) Historische Waldnutzungen und kulturhistorische Objekte in Waldbereichen erhalten | 59 |
| (G) Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen | 59 |
| (G) Waldfunktionen sichern | 59 |
| (G) Erholung im Wald verträglich ermöglichen | 59 |
| (G) Bewirtschaftungsbedingungen in den Wäldern verbessern | 59 |
| (G) Wildbestand an den angestrebten Waldaufbau anpassen | 59 |
| Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen | 59 |
| 4.7 Freiraumbereiche mit besonderer Zweckbindung für Freizeit und „freiraumgeprägte“ Erholungs-, Sport- u. Freizeitanlagen | 60 |
| 5 Wasser | 61 |
| 5.1 Wasserhaushalt | 61 |
| Geplante Regelungsinhalte | 61 |
| (G) Gewässer in ihrer Qualität und Quantität schützen | 61 |
| (G) Leistungen und Funktionen der Gewässer sichern und entwickeln | 61 |
| (G) Auch kleine Gewässer schützen, sichern und entwickeln | 61 |
| 5.2 Oberflächengewässer | 61 |
| (Z.30) Zweckbestimmungen der Talsperren sichern | 62 |
| (Z.31) Standorte geplanter Talsperren vorsorglich sichern | 62 |
| Geplante Regelungsinhalte | 63 |
| (G) Oberflächengewässer naturnaher und ökologisch wertvoller entwickeln | 63 |
| (G) Entwicklungskorridore für Fließgewässer sichern | 63 |
| (G) Erholung, Freizeit und Sport an Oberflächengewässern ermöglichen | 63 |
| (G) Talsperren zur Energieerzeugung und -speicherung nutzen | 63 |
| Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen | 63 |
| 5.3 Grundwasserschutz und Gewässerschutz | 64 |
| (Z.32) Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sichern | 64 |
| Geplante Regelungsinhalte | 65 |

| | |
|--|-----------|
| (G) Die Bauleitplanung sichert Grundwasserneubildung | 65 |
| (G) Trinkwassergewinnung auch in den erweiterten Einzugsbereichen schützen..... | 65 |
| (G) Trinkwasserversorgung im Braunkohlerevier sichern | 65 |
| (G) Wassereinzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Dirmerzheim schützen | 65 |
| (G) Konflikte nach dem Kooperationsprinzip lösen | 65 |
| Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen | 65 |
| 5.4 Vorbeugender Hochwasserschutz..... | 66 |
| (Z.33) Überschwemmungsbereiche (ÜB) erhalten und entwickeln | 66 |
| (Z.34) In Überschwemmungsbereichen durch Rücknahme von Bauflächen Schäden vorbeugen..... | 67 |
| (Z.35) Im Freiraum zusätzliche Retentionsräume zurückgewinnen..... | 67 |
| Geplante Regelungsinhalte | 68 |
| (G) Den Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen | 68 |
| (G) Bei bestehenden Baurechten in Überschwemmungsbereichen Nachverdichtung ermöglichen | 68 |
| (G) Wasserrückhalt in der Fläche stärken | 68 |
| (G) Für Starkregen ausreichende Rückhalteflächen sichern..... | 68 |
| Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen | 68 |
| 6 Verkehr | 70 |
| 6.1 Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur..... | 70 |
| (G.36) Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern | 70 |
| (G.37) Siedlungsbereiche an öffentlichen Verkehr anbinden..... | 70 |
| 6.2 Flughäfen..... | 71 |
| (Z.38) Flughafeninfrastruktur sichern | 71 |
| (G.39) Schutz vor Fluglärm bei Neuausweisungen berücksichtigen | 72 |
| 6.3 Wasserstraße und Häfen | 73 |
| (Z.40) Wasserstraße und Hafeninfrastruktur sichern | 73 |
| 6.4 Schienennetz | 74 |
| (Z.41) Schienennetz erhalten und Trassen für geplante Schienenwege sichern | 74 |
| (G.42) Neue Haltepunkte einrichten..... | 75 |
| (G.43) Grobtrassen für neue Schienenwege berücksichtigen | 75 |
| (G.44) Raum für Mobilstationen vorhalten..... | 76 |
| (G.45) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege berücksichtigen | 77 |
| Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen | 78 |
| 6.5 Straßennetz | 79 |

| | |
|---|-----------|
| (Z.46) Straßennetz erhalten und Trassen für geplante Straßen sichern | 79 |
| (G.47) Grobtrassen für Straßenplanungen berücksichtigen..... | 79 |
| (G.48) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen berücksichtigen | 80 |
| Grundlagen und Methodik der zeichnerische Festlegungen | 81 |
| 6.6 Radwegenetz | 81 |
| 7 Technische Infrastruktur | 83 |
| 7.1 Leitungen..... | 83 |
| 7.2 Entsorgung..... | 83 |
| (Z.49) Raumbedeutsame und erforderliche Deponiestandorte sichern | 84 |
| (G.50) Sparsame Flächeninanspruchnahme..... | 85 |
| (G.51) Raumverträgliche Deponiestandorte und Umgebungsschutz | 85 |
| (Z.52) Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung von Deponiestandorten | 86 |
| Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen | 87 |
| 8 Rohstoffversorgung | 90 |
| 8.1 Nichtenergetische Rohstoffe | 90 |
| 9 Energieversorgung..... | 92 |
| 9.1 Standorte für Erneuerbare Energie | 92 |

1 Einführung

1.1 Ausgangslage

Vielfältige Raumannsprüche, neue Herausforderungen und Änderungen gesetzlicher Vorgaben machen die Überarbeitung des Regionalplans erforderlich. Bereits im Herbst 2015 hat die Regionalplanungsbehörde mit den „Regionalen Perspektiven“ die Ausgangslage der Planungsregion des Regierungsbezirks Köln beschrieben und Handlungsfelder für den neuen Regionalplan formuliert.

Die Planungsregion zeichnet sich durch eine hohe Lebensqualität und eine leistungsfähige Wirtschaftsstruktur aus. Gleichzeitig ist festzustellen, dass sie sehr heterogen ist; die Rheinschiene ist dicht besiedelt und steht unter hohem Wachstumsdruck, während in einigen ländlichen Bereichen geringe Bevölkerungsdichten und abnehmende Bevölkerungszahlen zu verzeichnen sind.

Auch die Freiraumstruktur stellt sich in den verschiedenen Naturräumen der Planungsregion sehr unterschiedlich dar. So finden sich verdichtete Räume mit relativ geringem Freiraumanteil, Räume mit sehr hoher Bedeutung für die Landwirtschaft und Bereiche mit hohen Waldanteilen. Außerdem weist die Region großräumige naturnahe Landschaften mit besonderem Wert für den Natur- und Landschaftsschutz, den Klimaschutz und den Klimaausgleich, die landschaftsbezogene Erholung und den Schutz der natürlichen Ressourcen auf.

1.2 Anforderungen an den Regionalplan

Die zahlreichen Raumnutzungskonkurrenzen stellen hohe Anforderungen an den neuen Regionalplan.

Neben der Bereitstellung von ausreichenden Siedlungsflächen für den dringend erforderlichen Wohnungsbau, muss der Wirtschaft ein passendes Angebot an Flächen zur Verfügung stehen, um ihr eine gute Positionierung im internationalen Wettbewerb zu ermöglichen. Der Erhalt der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum ist ein weiteres wichtiges Handlungsfeld.

Zudem ist es von besonderer Bedeutung, die vielfältigen Funktionen des Freiraumes, z.B. als klimatischer oder lufthygienischer Ausgleichsraum, als Standort landwirtschaftlicher Produktion oder als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nachhaltig zu sichern. In den verdichteten Räumen sind der Schutz und die Entwicklung des Freiraums zur Erhaltung der siedlungsräumlichen Gliederung und zunehmend auch für den klimaökologischen Ausgleich von besonderer Bedeutung. Eine vielfältige Landschaft und eine intakte Umwelt sind wichtige „weiche Standortfaktoren“ für die Attraktivität der Region. Dazu gehören auch ein breites Kultur-, Sport- und Freizeitangebot.

Neben der Bereitstellung von Siedlungsflächen und dem Schutz des Freiraums ist die Sicherung von Standorten und Trassen für die Infrastruktur ein weiteres, wesentliches Handlungsfeld. In den Festlegungen des Regionalplans werden die räumlichen Voraussetzungen für ein integriertes und leistungsstarkes Verkehrssystem geschaffen.

1.3 Erarbeitung des Plankonzeptes

Das Plankonzept soll den Rahmen für die räumliche Entwicklung des Regierungsbezirks in seinen Grundzügen erkennen lassen und die Grundlage für den nachfolgenden Entwurf des Regionalplans bilden.

Die Inhalte der zeichnerischen Festlegungen sind im Wesentlichen die Vorranggebiete wie:

- Siedlungsraum - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)
- Freiraum (Regionale Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Waldbereiche, Bereiche Grundwasser- und Gewässerschutz und vorbeugender Hochwasserschutz)
- Verkehrsinfrastruktur und technische Infrastruktur (Straßen, Schienen, Flugplätze, Lärmschutzzonen, Deponien).

In den textlichen Festlegungen wird ein erster Arbeitsstand zu Zielen und Grundsätzen vorgestellt. Er enthält die Grundzüge der vorgesehenen Regelungen im Regionalplan.

Das Plankonzept basiert auf den Erkenntnissen der vorlaufenden informellen Phase der Überarbeitung des Regionalplans. Hierzu zählen neben den zahlreichen Fachbeiträgen und Konzepten, wie beispielsweise Gewerbeflächenkonzepte, Entwicklungskonzepte oder Agglomerationskonzept insbesondere auch die Entwicklungsvorstellungen der Kommunen,

die in Abstimmung mit dem Regionalrat im Rahmen des Gegenstromprinzips ermittelt wurden.

Aus den Gesprächen mit allen 99 Kommunen des Regierungsbezirks Köln liegt der Regionalplanungsbehörde ein umfassendes Bild der siedlungsräumlichen Entwicklungsvorstellungen und der vorhandenen Flächenreserven vor. Durch die frühzeitige Berücksichtigung vorhandener Restriktionen wurden dabei auch Bereiche identifiziert, in denen die derzeit im Regionalplan festgelegte siedlungsräumliche Festlegung mangels Entwicklungsperspektive in eine Freiraumdarstellung überführt werden sollte.

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) bildet den rechtlichen Rahmen für den zu überarbeitenden Regionalplan. Ein zentraler landesplanerischer Auftrag an die Regionalplanungsbehörden ist die Sicherung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Neben den Entwicklungswünschen der Kommunen und den Flächenreserven ist der errechnete Bedarf an Wohn- und Wirtschaftsflächen wesentlich für die Erstellung des Plankonzepts. Die Bedarfsberechnungsmethode ist landeseinheitlich vorgegeben.

Bei der Identifizierung neuer Entwicklungspotentiale wurden die Belange des Freiraumschutzes für die Ermittlung der Umwelterheblichkeit einbezogen. Mit den Kommunen abgestimmte potenzielle siedlungsräumliche Entwicklungen wurden durch die Regionalplanungsbehörde mittels Raumwiderstandskarten und schutzgutbezogener Betrachtungen auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit überprüft. Wichtiges Ziel für die Erstellung der ersten Plankonzeption war es, nicht raumverträgliche Entwicklungen zu erkennen und auszuschließen. Absehbare erhebliche Umweltauswirkungen i.S. der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sollten soweit wie möglich vermieden werden.

Parallel zu den o.g. siedlungsräumlichen Festlegungen wurden auch erste Freiraumkonzeptionen zu den Vorranggebieten Wald, Regionale Grünzüge und Bereich für den Schutz der Natur (BSN) entwickelt. Somit konnten Konflikte zwischen den Nutzungsansprüchen des Siedlungsraums und des Freiraums frühzeitig identifiziert und bereits im informellen Planverfahren auf ausgleichende Lösungen hingewirkt werden.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Plankonzepts zu einem Planentwurf wird ein Umweltbericht erstellt, der die erheblichen Umweltauswirkungen des Planes beschreiben und bewerten wird. Die Vorgehensweise im informellen Prozess diente auch dazu, die nachfolgende Umweltprüfung vorzubereiten und von vermeidbaren Konfliktfällen zu entlasten.

1.4 Rechtliche Einordnung des Plankonzeptes

Bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses Plankonzept spielt neben dem Raumordnungsgesetz (ROG) auf Bundes- und dem Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) auf Landesebene auch der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens (LEP) eine zentrale Rolle. Diese Rahmenbedingungen definieren jedoch kein „Plankonzept“, sodass im Folgenden darauf eingegangen werden sollen, wie dies rechtlich einzuordnen ist.

Das Plankonzept wurde aus dem LEP entwickelt. Es führt und füllt den LEP aus und hat eine Klarstellungsfunktion. Wo es möglich und regionalplanerisch sinnvoll ist, konkretisiert es den LEP, wie etwa im Bereich der Festlegungen von Siedlungsraum (ASB, GIB etc.) oder von Freiraum (z.B. Regionale Grünzüge).

Eine Konkretisierung erfolgt auch bereits durch die veränderte Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene. Wird für den LEP ein Maßstab von 1:300.000 verwendet mit einer maßstabsbedingten Darstellungsschwelle von 150 ha, so enthält der Regionalplan zeichnerische Festlegungen im Maßstab 1:50.000, was einen erhöhten Detaillierungsgrad begründet.

In rechtlicher Hinsicht ist das vorliegende Plankonzept eine Vorstufe des späteren Planentwurfs. Das Konzept bildet den Rahmen für die anstehende Umweltprüfung nach § 8 ROG, die beginnen kann, sobald der Regionalrat das Konzept beschlossen hat.

Auf Basis des so zu erstellenden Umweltberichts wird dann der Entwurf des künftigen Regionalplans erstellt. Dieser Regionalplanentwurf wird wiederum Gegenstand des Erarbeitungsbeschlusses des Regionalrates sein.

Die im Plankonzept enthaltenen Ziele sind für den Wirkungskreis des Plankonzeptes abgewogen. Sie haben allerdings (noch) nicht den Charakter einer Rechtsnorm, wie dies bei Zielen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG der Fall ist.

Festlegungen, die im vorliegenden Plankonzept enthalten sind, können im weiteren Prozess zum Gegenstand des Regionalplanentwurfes und schließlich sogar des neuen Regionalplans werden.

Sobald der Regionalrat im formellen Verfahren auf Basis eines solchen Entwurfs die Erarbeitung des Regionalplans beschlossen (§ 19 Abs. 1 LPIG) und diesen für das Beteiligungsverfahren frei gegeben hat, gelten die darin enthaltenen Ziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Als so genannte „in Aufstellung befindliche Ziele“ sind sie dann nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in Abwägungs- und

Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen. Sie haben dann also die Wirkung, wie sie Grundsätze der Raumordnung in rechtskräftigen Raumordnungsplänen zukommt.

In Aufstellung befindliche planerische Grundsätze, also die Grundsätze in einem solchen Entwurf, sind allerdings keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Sie entfalten also nicht die abgeschwächte Verbindlichkeit, wie dies bei Zielen in dem Entwurf der Fall ist.

Rechtlich verbindlich werden Ziele der Raumordnung erst dann, wenn sie in einem rechtskräftigen Raumordnungsplan enthalten sind, der ein formelles Erarbeitungs- bzw. Aufstellungsverfahren durchlaufen hat und dessen Aufstellung der Planungsträger abschließend beschlossen hat.

Die jetzigen im Plankonzept enthaltenden Ziele können also zukünftig rechtsverbindlich werden, wenn und soweit sie im künftigen Regionalplan enthalten sind und dieser Rechtskraft erlangt hat.

| Verfahrensstand | Dokument | Rechtscharakter der planerischen Ziele |
|---|---------------------------|---|
| Informelles Verfahren | Plankonzept | Rechtlich nicht verbindliche Festlegungen |
| Formelles Verfahren: Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 12 LPlIG) & Freigabe für Beteiligung | Entwurf des Regionalplans | In Aufstellung befindliche Ziele - als Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen |
| Formelles Verfahren: Aufstellungsbeschluss (§ 19 Abs. 4 LPlIG) | Regionalplan | Ziele der Raumordnung mit Rechtsnormcharakter |

1.5 Strategische Regionalplanung

Das Raumordnungsgesetz (ROG) nennt als zentrale Aufgaben der Raumordnung

- unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen sowie
- für die einzelnen Nutzungen und Funktionen des Raumes Vorsorge zu treffen.

Die Regionalplanung hat im Rahmen des Gegenstromprinzips einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Raumansprüchen herzustellen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Die Regionalplanung konzentrierte sich bisher auf Schutz- und Sicherungsaufgaben, verfügte aber kaum über Umsetzungskompetenzen bei den Entwicklungsaufgaben. Dies

wurde zum Anlass genommen, einen strategischen Ansatz zur Entwicklung des Plankonzepts zu verfolgen. Hierzu wurden in Abstimmung mit dem Regionalrat umfangreiche Moderationsprozesse, beispielweise zur Verteilung von Siedlungsflächen für den Wohn- und Wirtschaftsbedarf (Region+ Wohnen, Region+ Wirtschaft) durchgeführt. Die Voraussetzungen für diese Vorgehensweise sind dank etablierter regionaler Zusammenarbeit innerhalb unserer Planungsregion sehr gut.

1.6 Wesentliche Inhalte

Ziel des Plankonzepts ist, ein ausgewogenes Verhältnis von Siedlungsraum und Freiraum zu schaffen. Eine wichtige Grundlage für eine hohe Lebensqualität ist der Erhalt der vielfältigen Freiraumfunktionen. Unter Berücksichtigung zahlreicher Fachbeiträge wurde für das Plankonzept ein umfangreiches Netz an Freiraumfestlegungen ausgearbeitet. In den Ballungsräumen sollen Regionale Grünzüge langfristig gesichert werden. Neben hoher Freizeitqualität im Umfeld der Siedlungsräume erfüllen diese auch wichtige ökologische und klimatische Funktionen zur Minderung der Folgen des Klimawandels.

Mit den im Plankonzept festgelegte Waldbereichen sollen Flächen für den Erhalt und die Entwicklung des Waldes dauerhaft gesichert werden. Zu den vielfältigen Funktionen der Wälder wie Erholung, Wirtschaftswald oder natürlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen zählt auch ihre Bedeutung für den Klimaschutz als „CO₂-Senke“.

Die im Plankonzept festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sollen die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundsystems auf regionaler Ebene gewährleisten und einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt leisten.

Im Bereich des Siedlungsraumes führen die Moderationsprozesse „Region+ Wohnen“ und „Region+ Wirtschaft“ zu einer abgestimmten und ausgewogenen Verteilung der Siedlungsflächen. Hier wird die Abwägung zwischen den Belangen der Siedlungsentwicklung und den zunehmenden Anforderungen an den Freiraum für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel eine zentrale Rolle spielen. Wie zuvor beschrieben, ist es Ziel, im Plankonzept für die Verortung von Siedlungsflächen möglichst raum- und umweltverträgliche Bereiche vorzusehen.

Dem Wunsch vieler Kommunen nach mehr Flexibilität in der Siedlungsentwicklung wird durch folgende Instrumente entsprochen:

- Anwendung eines 20%igen Planungszuschlags (LEP NRW) beim Siedlungsbedarf

- Entwicklung eines „Kölner Modells für Flexibilisierung“ (Flexible Siedlungsentwicklung)

Zum Thema Verkehr enthält das Plankonzept in Abstimmung mit der Fachplanung und den Kommunen die regional bedeutsamen Verkehrsstrassen. Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung wurden an Trassen des Schienenverkehrs ausgerichtet.

Zur technischen Infrastruktur enthält das Plankonzept die aus abfallwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Deponiestandorte.

1.7 Verhältnis zur Braunkohlenplanung

Braunkohlepläne sind ebenso wie der Regionalplan Raumordnungspläne i.S. des § 2 LPlG NRW.

Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des LEP NRW und in Abstimmung mit dem Regionalplan Köln im Braunkohlenplangebiet Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, soweit dies für eine gesonderte Braunkohlenplanung erforderlich ist. Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes wird bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden, die Umsiedlungsgebiete und die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sümpfungmaßnahmen beeinträchtigt ist.

Im § 25 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW wird das Braunkohlegebiet, auf das sich die Braunkohlepläne beschränken, als die Gebiete definiert, deren oberste Grundwasserleiter durch Sümpfungmaßnahmen beeinflusst werden. Dies ist in dem planungsrechtlichen Bezug des Braunkohlenplanes als Raumordnungsinstrument und weniger in dem wasserwirtschaftlichen Aspekt begründet. Die Zugehörigkeit der Kommunen leitet sich aus deren kommunaler Planungshoheit (für die Oberflächenplanung) ab, in die durch den Braunkohlenplan ggf. eingegriffen werden könnte.

Die Braunkohlenpläne bestehen - wie der Regionalplan auch - aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Die textlichen Festlegungen müssen Angaben über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung im Abbaugbiet enthalten. Im Rahmen der Rekultivierung ist in den Braunkohleplänen die angestrebte Landschaftsentwicklung darzustellen. Insbesondere für räumliche und zeitliche Abhängigkeiten müssen dort Festlegungen getroffen werden. Die zeichnerischen Festlegungen beinhalten die Abbaugrenzen, die Sicherheitslinie für den Abbau und die Räume, in denen Verkehrswege und Schienenstrecken angelegt oder verlegt werden. Der

Maßstab der zeichnerischen Festlegung beträgt 1:5.000 oder 1:10.000. Im Gegensatz zum Regionalplan (Bereichsdarstellung im Maßstab 1:50.000) handelt es sich um eine parzellenscharfe Darstellung.

Grundsätzlich werden im Plankonzept des Regionalplanes nur in den Bereichen der Braunkohletagebaue regionalplanerische Festlegungen vorgenommen, die bereits aus der Bergaufsicht entlassen sind. Ausnahmen bilden die nachrichtlich übernommenen Bereiche aus dem Entwurf zum Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, die auf einen Abbau von Kies bzw. Sand vor der bergbaulichen Inanspruchnahme gemäß Braunkohleplanung abzielen.

Die Braunkohlepläne im Bereich Inden I und II, Hambach (Teilplan 12/1), Garzweiler II und Frimmersdorf werden im Plankonzept zum Regionalplan Köln demnach wie folgt dargestellt:

Braunkohlenplan Inden I und II: In diesem Bereich wird der Abbau bereits ab ca. 2030 enden und es wird damit begonnen, die Rekultivierungsziele umzusetzen. Im Plankonzept findet sich in den Bereichen, die noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen sind, die Darstellung der Rekultivierungsziele der geltenden Braunkohleplanung. Der geplante Tagebausee im Tagebau Inden wird ab dem v.g Zeitraum mit Rurwasser gefüllt. Aus einer anfangs relativ kleinen Wasserfläche wird sich bereits nach wenigen Jahren ein See entwickeln, der sich nach und nach bis auf eine Fläche von 1100 ha vergrößern wird. Bereits während der langfristigen Befüllzeit des Sees ist eine wasserverträgliche Nutzung zu planen. Dies ist z. B. möglich durch eine Herrichtung und Gestaltung von bestimmten Uferbereichen für eine Erholungsnutzung, für ökologische Zwecke und für eine mögliche Siedlungsentwicklung. In der Phase der Befüllzeit sind am Tagebausee Zwischennutzungen vor den Ortslagen zu ermöglichen.

Braunkohlenplan Hambach (Teilplan 12/1): Der Abbaubereich Hambach (gem. Braunkohlenplan) wird im Plankonzept des Regionalplanes zunächst als weiße Fläche dargestellt. Hier sind noch keine Bereiche aus der Bergaufsicht entlassen. Eine Ausnahme stellen im südlichen Bereich die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe vorgesehenen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dar. Im Fall einer Änderung der Abbaugrenze durch eine neue Leitentscheidung der Landesregierung NRW kann eine geänderte Wiedernutzung erforderlich werden. Die Abbaugrenze, die Abraumgewinnung und die Darstellung der Rekultivierungsziele werden dann eine Änderung des Braunkohlenplanes erfordern. Falls eine Abraumgewinnung im Teilplan 12/1 erfolgen muss, werden die BSAB-Flächen aus dem Plankonzept des Teilplanes Nichtenergetischer Rohstoffe entfallen. Darüber hinaus können sich durch eine mögliche Änderung der Abbaugrenze neue Flächen für die Überplanung im Regionalplan ergeben.

Potentielle Flächen liegen in der Planungshoheit der Kommunen Kerpen, Merzenich, Elsdorf und Niederzier (Jülich und Titz sind mit Flächen auf der Sophienhöhe betroffen, die eingeschränkt für eine Überplanung zur Verfügung stehen).

Braunkohlenplan Garzweiler II: Der Abbaubereich des Braunkohlenplanes Garzweiler II ist durch die Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 05.07.2016 verkleinert worden. Im Regionalplan wird diese geänderte Abbaugrenze in der Fassung des Beschlusses zum Vorentwurf zum Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II zugrundegelegt und der Bereich als weiße Fläche ohne regionalplanerische Festlegungen dargestellt. Eine Ausnahme stellen, wie im Bereich Hambach, die vorgesehenen BSAB-Flächen des Teilplanes Nichtenergetischer Rohstoffe dar. Die Auskiesung kann in diesen Bereichen bis zur bergbaulichen Inanspruchnahme erfolgen, Konkretisierungen sind im Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II festzulegen.

Braunkohlenplan Frimmersdorf: Ein Teilbereich des Braunkohlenplanes Frimmersdorf wird innerhalb der Abbaugrenze ebenfalls als weiße Fläche dargestellt. Bereiche im östlichen Teil des Tagebaus, die bereits aus der Bergaufsicht entlassen worden sind, enthalten hingegen bereits regionalplanerische Festlegungen.

1.8 Strukturwandel im Rheinischen Revier

Der Strukturwandel im Rheinischen Revier ist in den davon betroffenen Bereichen eine der zentralen Herausforderungen für die räumliche Planung auf allen Planungsebenen. Er ist ein fortlaufender Prozess, der voraussichtlich noch weit über den Planungshorizont des Regionalplanes hinaus reichen wird.

Die Region befindet sich derzeit unter Federführung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) und unter Beteiligung zahlreicher Akteure in einem umfangreichen Prozess zur Abstimmung und Entwicklung eines gemeinsamen Raumbildes bzw. eines Wirtschafts- und Strukturprogrammes. Dieses soll die gemeinsame Klammer aller Prozesse und Planungen im Strukturwandel des Rheinischen Reviers bilden. In diesem Zusammenhang werden auch die räumlichen Erfordernisse des Strukturwandels diskutiert und benannt werden.

Am 13.12.2019 wurde im Rahmen einer Revierkonferenz hierzu in einem ersten Schritt ein Wirtschafts- und Strukturprogramm 1.0 als erster Programmentwurf der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieses soll die Grundlage für bereits anstehende Förderentscheidungen bilden. In 2020 soll es in einem breit angelegten Beteiligungsprozess mit allen relevanten Akteuren im Rheinischen Revier beraten und Ende 2020 in ein dann fortgeschriebenes Wirtschafts-

und Strukturprogramm 1.1 einfließen. Im weiteren Verlauf soll es – je nach Fortschreitung des Gesamtprozesses - sukzessive fortgeschrieben werden.

Um eine beteiligungsorientierte Entwicklung des Wirtschafts- und Strukturprogrammes sicherzustellen, sind Fachkonferenzen, sogenannte Revierknoten, gebildet worden. Diese greifen die vereinbarten zentralen Themenfelder zur Gestaltung des Strukturwandels auf (Energie und Industrie, Ressourcen und Agrobusiness, Innovation und Bildung sowie Raum und Infrastruktur), organisieren die Diskussion und Beratung dieser Themenfelder und unterstützen die Zukunftsagentur Rheinisches Revier bei der Erstellung und Fortschreibung des Wirtschafts- und Strukturprogramms.

Als übergreifendes gemeinsames Format wird eine Internationale Bau- und Technologieausstellung (IBTA) konzipiert. Hier besteht der Anspruch und die besondere Herausforderung, ein national und international beachtetes Forum für ambitionierte und zukunftsweisende Projekte des Strukturwandels gemeinsam zu entwickeln.

Zusätzlich bzw. ergänzend zu den umfangreichen strukturpolitischen Förderprogrammen soll der Strukturwandel durch Gesetzesinitiativen auf Bundes- und Landesebene unterstützt werden. Diese können auch rechtliche Vorgaben für die Regionalplanung enthalten.

Der Erfolg sowie die weitere Ausrichtung des Prozesses soll durch regelmäßige Monitorings in den Jahren 2023, 2026 und 2029 begleitet werden.

Im Rahmen einer Begutachtung wird derzeit die kurzfristige Verfügbarkeit von Gewerbeflächen im sogenannten Kernrevier ermittelt. Dies soll in ein abgestimmtes Konzept der kurzfristigen Gewerbeflächenentwicklung im Kernrevier münden und enthält ggfs. Empfehlungen für vorgezogene Regionalplanänderungen.

Den Regionalräten Köln und Düsseldorf kommt eine besondere Rolle bei der planerischen Vorbereitung raumrelevanter Maßnahmen im Rheinischen Revier zu.

Dazu wurde bereits eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Regionalräte Köln und Düsseldorf zur Beratung der Regionalräte in Fragen des Strukturwandels im Rheinischen Revier gegründet, die auch weiterhin intensiv in den weiteren Prozess eingebunden sein wird.

Zudem hat die ZRR in der Sitzung des Regionalrates Köln am 13.12.2019 die aktive Einbindung der Regionalräte in die weiteren Prozesse der Revierknoten und den Gesamtprozess zugesagt und bekräftigt.

In gleicher Sitzung hat der Regionalrat Köln seine Unterstützung bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Raumbildes durch Erstellung eines „Masterplanes“ für das Rheinische Revier

beschlossen. Dieser soll von der ZRR in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln in Auftrag gegeben werden und Grundlage für eine vorausschauende Planung im Regionalplan Köln sein.

Die Regionalplanung wird die in der Region und mit den übergeordneten Ebenen abgestimmten Erfordernisse des Strukturwandels darstellen und - im Rahmen ihrer Kompetenzen - den erforderlichen rechtlichen Rahmen für die Umsetzung schaffen. Ebenso wie der Strukturwandel ein fortlaufender Prozess ist, wird die Regionalplanung dessen Erfordernisse auch in den Folgejahren sukzessive in den Regionalplan implementieren.

Das Plankonzept des Regionalplanes enthält auf Basis der Entwicklungspotentiale der Kommunen und der regionalen Gewerbestandorte Flächenpotentiale, die auch dem Strukturwandel zugutekommen.

Darüber hinaus werden zum jetzigen Zeitpunkt die sogenannten „Akutstandorte“ des Strukturwandels im Plankonzept dargestellt. Es handelt sich dabei um regionalplanerisch relevante Siedlungsbereiche, die im Anhang zum „Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ als Sofortmaßnahmen für das Rheinische Revier aufgeführt sind (Anhang 6 des Abschlussberichtes). Die folgenden, nicht bereits durch Bauleitplanung umgesetzten Standorte werden unter diesem Aspekt als zweckgebundene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dargestellt: Erweiterungsbereiche Industriedrehkreuz Eschweiler-Weisweiler-Stolberg (am Kraftwerk Weisweiler), Campus Aldenhoven (ehemaliger Kraftwerksstandort), Entwicklungsbereich Forschungsflugplatz Merzbrück und Bergheim Terra Nova.

Weitere, in den oben dargestellten Prozessen regional abgestimmte und regionalplanerisch relevante sowie aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen darstellbare Standorte werden in den weiteren Prozess einfließen.

2 Gesamträumliche Aspekte

2.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Regelungsgegenstand

Beim Klimawandel wird zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung unterschieden. Klimaschutz beschreibt die Vermeidung weiterer Klimaänderungen vor allem durch Einsparen, aber auch Speichern von Treibhausgasen. Klimaanpassung bedeutet den Umgang mit den Folgen unvermeidbarer Klimaänderungen, z.B. durch die Ausweisung von Überschwemmungsbereichen.

Klimaschutz wird zu einem großen Teil von Fachpolitiken wie, der Energiepolitik bestimmt; Klimaanpassung wird schwerpunktmäßig auf kommunaler Ebene umgesetzt. Trotzdem wirken die Regelungen im Regionalplan zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beträchtlich auf beide Aufgabenfelder ein, indem sie die räumlichen Ausprägungen der Ressortpolitiken steuern. Das ureigene regionalplanerische Ziel, mit einer kompakten Siedlungsstruktur die Entfernungen zwischen allen Daseinsgrundfunktionen möglichst klein zu halten und den Freiraum zu schützen, hält das Niveau des CO₂-Ausstoßes möglichst niedrig und trägt damit zum Klimaschutz bei. Ausreichender Freiraum mit klimagerechten Funktionen erbringt wiederum wichtige Leistungen sowohl für den Klimaschutz als auch für die Klimaanpassung.

Vor dem Hintergrund der neuen Herausforderungen, wie der Bevölkerungszunahme bzw. -abnahme, dem erhöhten Flächendruck für Wohnen und Gewerbe und vielfältigen Nutzungskonkurrenzen, gelingt es dem vorliegenden Plankonzept, das bewährte Niveau zur Sicherung und Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur mit Freiraumschutz zu erhalten und mit neuen Ansätzen zu einer klimagerechteren Raumnutzung weiterzuentwickeln. Im Entwurf des Regionalplans wird es zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ein themenübergreifendes Kapitel geben. Konkrete Regelungen zu diesen Themenkomplexen werden zu einem großen Teil in Sachkapitel integriert, vor allem in die Kapitel Siedlungsraum, Verkehr, Freiraum, Wasser und ggf. Erneuerbare Energien. Diese

Struktur macht die Wirkung der Sachgebiete auf Klimaschutz und Klimaanpassung am besten deutlich.

Der vorliegende Text des Plankonzepts enthält in den Sachkapiteln bereits eine Vielzahl von klimarelevanten Regelungen in Form von textlichen Zielen und Grundsätzen mit zeichnerischen Darstellungen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. In den Entwurf des Regionalplans sollen weitere klimarelevante Regelungsinhalte in Form von Grundsätzen und Erläuterungskarten eingehen.

2.2 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Regelungsgegenstand

Die Regelungen zur Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung im Entwurf des Regionalplanes werden sich auf textliche Festlegungen, die durch erläuternde Karten konkretisiert werden, beschränken. Zu großen Teilen wird der Belang in die Konzeption für den Freiraum, z.B. Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, einbezogen. Die textlichen Festlegungen zur Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung werden auf Leitbildern zur Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Kulturlandschaften der Planungsregion aufbauen. Die geplanten Vorgaben sollen die Berücksichtigung der Leitbilder bei Planungen und Maßnahmen sicherstellen und dazu beitragen, die Kulturlandschaften mit ihren Denkmälern und typischen Strukturen in ihrer Vielfalt und Eigenart zu erhalten und ihre Weiterentwicklung zu ermöglichen. Mit weiteren textlichen Festlegungen sollen der Schutz und die Entwicklung der in den vorliegenden Fachbeiträgen ausgewiesenen landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des archäologischen Erbes erreicht werden. Für neu zu gestaltende Landschaftsbereiche sollen Regelungen erarbeitet werden, die eine Entwicklung im Sinne der Stärkung von regionaler Identität fördern.

2.3 Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Regelungsgegenstand

Regionale und grenzüberschreitende Kooperationen sind für die Abstimmung räumlicher Planungen und Entwicklungen unerlässlich und gewinnen an Bedeutung. Die Regelungen sollen die Vernetzung und Zusammenarbeit staatlicher und nicht staatlicher Akteure in der Planungsregion unterstützen.

(G.1) Regionale Zusammenarbeit stärken

Zur Verwirklichung des Regionalplans sollen die hierfür maßgeblichen Akteure ihre raumordnerische Zusammenarbeit intensivieren. Die Regionalplanung unterstützt aktiv interkommunale und regionale Kooperationsansätze. Regionale Entwicklungskonzepte werden von der Regionalplanung berücksichtigt.

Erläuterung

Zahlreiche Herausforderungen erfordern eine regionale Abstimmung. Daher gewinnt sowohl die informelle als auch die formelle regionale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung. Kooperationen sollen angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Regionale und teilregionale Konzepte können dabei ein wichtiges Instrument einer kooperativen Raumentwicklung sein. Die Regionalplanungsbehörde bietet diesen Kooperationen ihre fachliche Unterstützung an.

Geplante Regelungsinhalte

(G) Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern

3 Siedlungsraum

3.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung

Regelungsgegenstand

Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze sind Grundlage für eine nachhaltige räumliche Steuerung der Siedlungsentwicklung. Die Orientierung am bestehenden System der Zentralen Orte unterstützt den Anspruch auf gleichwertige Lebensverhältnisse und sorgt für den Erhalt der Daseinsvorsorge, insbesondere im ländlichen Raum. Zentrales raumordnerisches Ziel ist es, die Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Weitere Regelungen, wie der Vorrang der Innenentwicklung, der Ausschluss von Splittersiedlungen oder bandartigen Entwicklungen zielen auf die Entstehung und den Erhalt kompakter Siedlungsbereiche ab, um den Freiraum langfristig zu schützen und zu stärken.

(Z.2) Zentrale Orte stärken

Die räumliche Entwicklung im Regierungsbezirk Köln ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

Erläuterung

Die Zentralen Orte sind Grundlage für die Umsetzung der Leitvorstellungen der Raumordnung im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Sie bieten durch die Gliederung des Raumes einen Orientierungsrahmen, an dem sich raumwirksame Entscheidungen in den Handlungsfeldern Siedlung, Verkehr, Versorgung und Wirtschaft ausrichten sollen.

(G.3) Daseinsvorsorge sichern

Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Infrastrukturleistungen soll auf Basis der regionalen Raumstruktur und der Zentralen Orte sichergestellt werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen die räumlichen Erfordernisse der zentralörtlichen Gliederung berücksichtigen.

Erläuterung

Die Sicherung der Daseinsvorsorge soll die planerische Leitvorstellung der gleichwertigen Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Planungsregion umsetzen. Der Grundsatz greift das Leitbild der dezentralen Konzentration auf und sorgt dafür, dass verschiedene infrastrukturelle Funktionen in mehreren Orten einer Region (also dezentral) gebündelt (also konzentriert) angeboten werden können.

(Z.4) Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren

Die Kommunen haben im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche erfolgt.

Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ist eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-3 LEP NRW nur ausnahmsweise möglich.

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 LEP NRW möglich.

Erläuterung

Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben gliedert der Regionalplan die Planungsregion in Siedlungsbereiche und Freiraum. Die Siedlungsentwicklung der Kommune hat grundsätzlich innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche zu erfolgen.

Für eine Siedlungsentwicklung im Freiraum oder innerhalb der im Freiraum gelegenen Ortsteile hat die Kommune im Verfahren nach § 34 LPlG NRW plausibel darzulegen, dass die landesplanerischen Vorgaben (insb. Ziel 2-3, 2-4 LEP NRW) erfüllt sind.

(G.5) Ortsteile mit Schienenanbindung entwickeln

Bei der Siedlungsentwicklung in Ortsteilen im Freiraum sollen vorrangig die Ortsteile mit Schienenanbindung für Wohnbaupotentiale entwickelt werden. Dabei ist ein angemessenes Infrastrukturangebot und eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte sicherzustellen.

Erläuterung

Die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (vgl. Z.4; Ziel 2-4 LEP NRW), die über eine günstige Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) verfügen, sollen bei der Verortung von Wohnbauflächen besonders berücksichtigt werden. Hier ist im Einzelfall eine Siedlungsentwicklung, die über den Bedarf des Ortsteils und der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur hinausgeht, möglich. Dabei sollte die Planung den Rahmen schaffen, um ein künftig dem Ortsteil angemessenes Infrastrukturangebot ansiedeln zu können.

(Z.6) Zersiedlung vermeiden

Neuansätze, Splittersiedlungen im Freiraum, bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen und das ungeordnete Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche bzw. Ortsteile sind zu vermeiden.

Landesplanerische Ausnahmeveraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

Erläuterung

Zum Schutz des Freiraums und vor dem Hintergrund einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung ist eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Neue Bauflächen und -gebiete sind in der Regel an geeignete bereits baulich genutzte Flächen anzuschließen, um Neuansätze zu vermeiden. Der Freiraum ist vor der Entstehung bzw. Verfestigung von Splittersiedlungen zu schützen. Ebenso ist das ungeordnete Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen bzw. Ortsteilen - auch entlang von Verkehrswegen - und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.

Geplante Regelungsinhalte

(G) Innenentwicklung stärken

(G) Infrastrukturkosten berücksichtigen

(G) Integrierte Brachflächen aktivieren

3.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung

Regelungsgegenstand

Die Siedlungsentwicklung hat nach dem LEP NRW bedarfsgerecht zu erfolgen und wird nach landesplanerischen Vorgaben ermittelt. Die Regelungen konkretisieren die landesplanerischen Vorgaben und stellen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sicher. Der Regionalplan gewährleistet durch regionale Verteilung von Siedlungsflächen ein bedarfsgerechtes, differenziertes und räumlich ausgewogenes Angebot an Wohn- und Wirtschaftsflächen.

(Z.7) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten

Die Siedlungsentwicklung hat bedarfsgerecht zu erfolgen. Die ermittelten Bedarfe (s. Plankonzept - Teil B) sind durch die kommunale Bauleitplanung nicht zu überschreiten.

Erläuterung

Der Flächenbedarf ist für alle Kommunen gemäß der landesplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung (vgl. Ziel 6.1-1 LEP NRW) für einen Planungszeitraum von 25 Jahren festgelegt worden. Die Methodik der Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung ist dem Plankonzept - Teil C zu entnehmen.

Die Inanspruchnahme der errechneten Bedarfe für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen wird von der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPlG geprüft. Grundlage ist die Bedarfstabelle (vgl. Plankonzept - Teil B) und die fortlaufende Raumbesichtigung über das Siedlungsflächenmonitoring (SFM).

Die Übertragung von Bedarfen einer Kommune im Rahmen einer interkommunalen Kooperation ist möglich.

(Z.8) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen

Sofern Kommunen über ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Bauflächen verfügen, ist eine Siedlungsentwicklung nur im Rahmen eines gleichwertigen Flächentausches möglich. Es sind vorrangig im Freiraum liegende Reserveflächen zurückzunehmen.

Ausnahmeweise ist zur Realisierung regionaler Siedlungsflächenbedarfe kein Flächentausch erforderlich.

Erläuterung

Im Rahmen der kommunalen Siedlungsentwicklung kann es erforderlich sein, einen gleichwertigen Flächentausch durchzuführen, um die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Dies ist der Fall, wenn der ermittelte Bedarf bereits in der kommunalen Bauleitplanung abgebildet ist. Bei dem Flächentausch wird für eine Neuausweisung an anderer Stelle eine vorhandene Baufläche im Freiraum zurückgenommen. Die Gleichwertigkeit der zu tauschenden Flächen bezieht sich dabei auf die Quantität und die Qualität der Freiraumfunktionen. Kommunen haben den Flächentausch im Verfahren nach § 34 LPIG NRW nachzuweisen.

Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen führt die Regelung zu einem langfristigen Abbau der Überhänge. Es sind vorrangig Bauflächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zurückzuführen.

Regionale Wohnflächenbedarfe und regionale Wirtschaftsflächenbedarfe (GIBregional vgl. Z.17 und GIBplus vgl. Z.18) gemäß Bedarfstabelle (vgl. Plankonzept - Teil B), können bauleitplanerisch auch bei Reserveflächenüberhängen ohne Flächentausch umgesetzt werden.

(G.9) Regionale Wohnflächenbedarfe umsetzen

Bei der Umsetzung der regionalen Wohnflächenbedarfe sollen eine gute Erreichbarkeit, ausreichende Infrastrukturausstattung sowie eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte sichergestellt werden.

Erläuterung

Bei der bauleitplanerischen Umsetzung regionaler Wohnflächenbedarfe, die im Prozess „Region+ Wohnen“ bzw. „Bauland an der Schiene“ zugeteilt wurden, sollen die folgenden Qualitätskriterien Berücksichtigung finden:

- Gute Erreichbarkeit durch eine möglichst direkte ÖPNV-Anbindung der Standorte an die Oberzentren (Köln, Bonn und Aachen)
- Ausreichende Infrastrukturausstattung zur Versorgung neuer Einwohner

- Eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte der Bebauung und städtebauliche Qualität

Kommunen haben die Berücksichtigung der Qualitätskriterien im Verfahren nach § 34 LPlG plausibel darzulegen.

(Z.10) Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen

Die regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe sind in den GIBregional (vgl. Z.17) und GIBplus (vgl. Z.18) unabhängig von den kommunalen Bedarfen umzusetzen.

Erläuterung

Die bauleitplanerische Umsetzung regionaler Wirtschaftsflächenbedarfe, die im Prozess „Region+ Wirtschaft“ zugeteilt wurden, sind nur innerhalb der festgelegten GIBregional und GIBplus möglich.

Die regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe können unabhängig von kommunalen Bedarfen entwickelt werden. Sie sind einer Teilregion bzw. der gesamten Planungsregion zugeordnet.

3.3 Allgemeine Siedlungsbereiche

Regelungsgegenstand

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind neben den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Teil des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraumes. Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze benennen ihre Nutzungen und Funktionen. Darüber hinaus werden ASB mit besonderer Zweckbestimmung definiert.

Mit Hilfe der festgelegten ASB werden die Entwicklungsabsichten einer Kommune langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen geschützt, so dass ausreichend Spielraum für die künftige Siedlungsentwicklung bereitsteht.

(Z.11) Allgemeine Siedlungsbereiche sichern

ASB sind als Vorranggebiet festgelegt. Sie dienen dem Wohnen, dem wohnverträglichen Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentlichen und

privaten Dienstleistungen, sowie den siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Erläuterung

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche sind gemäß LPIG DVO Anlage 3 als Vorranggebiete festgelegt. Innerhalb der festgelegten ASB sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion des Siedlungszweckes vereinbar sind.

Die ASB umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Nutzungen, sowie Flächen für wohnverträgliches Gewerbe. Wohnverträgliches Gewerbe ist nicht erheblich belästigendes Gewerbe, das der Funktion Wohnen nicht entgegensteht. Gemischte und gewerbliche Bauflächen, sowie nutzungskonforme Sonderbauflächen können innerhalb der ASB geplant werden. Erheblich belästigendes Gewerbe ist in der Regel mit der Zielsetzung ASB nicht vereinbar und vorrangig im GIB zu verorten (vgl. Z.14 ff).

Innerhalb der ASB gelegene, kleinteilige Lebensräume, Klimafunktionsflächen, Waldflächen oder sonstige Freiflächen, die durch Fachrecht geschützt sind oder entwickelt werden sollen, sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen und ggf. von der baulichen Entwicklung auszunehmen.

(G.12) Einzelhandel an ÖPNV anbinden

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i.S.d. § 11 Baunutzungsverordnung sollen an den ÖPNV angebunden sein.

Erläuterung

Wesentliche Voraussetzung einer Versorgung aller Bevölkerungsgruppen und somit auch der Daseinsvorsorge ist die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV. Die Kommunen haben bei der Ausweisung neuer Einzelhandelsstandorte im Verfahren nach § 34 LPIG zu überprüfen, inwieweit eine Anbindung an den ÖPNV gegeben ist, bzw. zeitnah sichergestellt werden kann.

(Z.13) Zweckgebundene ASB sichern

ASB für zweckgebundene Nutzungen sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen den benannten Nutzungen und Funktionen.

Planungen und Maßnahmen, die mit der benannten Zweckbestimmung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

| Standort | Zweckbestimmung | |
|---|-----------------------------------|---------|
| Blankenheim - Eifelkamp Freilinger See | Erholungs, Freizeit und Tourismus | |
| Blankenheim - Feriendorf Freilingen | | |
| Blankenheim - Freilinger See | | |
| Brühl - Phantasialand | | |
| Dahlem - Ferienpark Kronenburger See | | |
| Eschweiler - Blausteinsee | | |
| Gummersbach - Aggertalsperre | | |
| Hückeswagen - Bevertalsperre | | |
| Marienheide - Lingestalsperre | | |
| Marienheide - Bruchertalsperre | | |
| Nideggen - Schmidt | | |
| Simmerath - Rursee | | |
| Aachen Burtscheid - Löwensteinkaserne | | Militär |
| Aachen Forst - Lützw Kaserne | | |
| Aachen Forst - Theodor Körner Kaserne | | |
| Euskirchen - Freiherr von Gersdorf Kaserne | | |
| Euskirchen - Mercator Kaserne | | |
| Geilenkirchen - Selfkantkaserne | | |
| Kerpen - Boelke Kaserne | | |
| Köln - Lüttich Kaserne | | |
| Mechernich – Bleiberg Kaserne | | |
| Nörvenich - Kaserne Haus Hardt | | |
| Rheinbach – Tomburg Kaserne | | |
| Siegburg – Brückberg Kaserne | | |
| Stolberg – Donnersberg Kaserne | | |
| Brühl – Am Palmersdorfer Hof | Polizei | |

| | |
|---------------------------|---------------|
| Sankt-Augustin – Hangelar | |
| Meckenheim –Steinbüchel | |
| Euskirchen – Erlenhof | Justizvollzug |
| Wachtberg – Berkum | Forschung |

Erläuterung

Zweckgebundene ASB sind gemäß LPIG DVO Anlage 3 als Vorranggebiete festgelegt. Sie bleiben aufgrund spezifischer Nutzungen, ihrer besonderen räumlichen Lage, wegen besonderer Standortfaktoren oder aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich den benannten baulich geprägten Nutzungen vorbehalten. Dies kann im Einzelfall auch die Festlegung isolierter Lagen im Freiraum rechtfertigen.

Die Zweckbindung ist bei der Umsetzung durch die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen und im Verfahren nach § 34 LPIG NRW nachzuweisen.

Zweckgebundene ASB sind von der Bedarfsprüfung gemäß Z.7 ausgenommen.

Geplante Regelungsinhalte

(G) Siedlungsentwicklung vorrangig auf zentralörtlich bedeutsame ASB (zASB) ausrichten

Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen

Der LEP NRW legt in Ziel 6.1-1 fest, dass in den Regionalplänen bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festzulegen sind.

Nach den Vorgaben der DVO zum LPIG sind Siedlungen mit einer Aufnahmefähigkeit von mehr als 2000 Einwohnern als ASB festzulegen. Vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans sind in der Regel Planungen und Maßnahmen oberhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha festgelegt. Aufgrund der rahmengebenden Funktion des Regionalplans werden die ASB-Festlegungen generalisiert. Demnach ergibt sich insbesondere in den Siedlungsrandbereichen ein Interpretationsspielraum. Die

siedlungsräumlichen Festlegungen der Regionalpläne sind daher bereichsscharf, nicht parzellenscharf auszulegen.

Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes wurden zunächst die ASB-Festlegungen des derzeit gültigen Regionalplanes analysiert, redaktionell überarbeitet und angepasst. Anschließend wurden die ASB gemäß den Vorgaben des LEP NRW zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung neu abgegrenzt (vgl. Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Wesentliche quantitative Grundlage hierfür ist die Wohn- bzw. Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung (vgl. Plankonzept - Teil C). In qualitativer Hinsicht wurden Raumwiderstände und sonstige raumordnungs- sowie fachrechtliche Planungsdirektiven soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant, einbezogen und berücksichtigt.

Für das Plankonzept erfolgte die zeichnerische Festlegung der ASB in zwei aufeinander aufbauenden Stufen:

Im ersten Schritt wurde jede Kommune im Hinblick auf ihren eigenen Bedarf betrachtet. Die ermittelten Wohn- und Mischflächenbedarfe wurden den vorhandenen Reserveflächen gegenübergestellt. Entsprechend der Bilanzierung wurden die ASB abgegrenzt. Wesentliche Grundlage für diesen Arbeitsschritt bildeten die zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgespräche. Hier wurden die Planungsabsichten der Kommunen entsprechend aufgenommen.

Im Rahmen dieses Arbeitsschrittes wurde dabei u.a. deutlich, dass insbesondere in den Ballungsräumen Rheinschiene und Aachen nicht ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, um die kommunalen Bedarfe innerhalb der jeweiligen Gemeindegrenzen abzubilden. Zur Deckung des regionalen Gesamtbedarfs wurden deshalb regionale Lösungsansätze notwendig.

Vor diesem Hintergrund initiierte die Bezirksregierung in einer zweiten Stufe den kooperativen Prozess Region+ Wohnen (vgl. Plankonzept - Teil D) mit dem Ziel, Wohnflächenbedarfe regional an geeignete Standorte zu verteilen. In Zusammenarbeit mit den Kommunen und in Abstimmung mit dem Regionalrat wurden unter Berücksichtigung von besonderen raumordnerischen Qualitätskriterien, wie Erreichbarkeit, ausreichende Infrastrukturausstattung, angemessene Dichte sowie Flächenverfügbarkeit, in der Planungsregion 111 geeignete Flächen für regionale Wohnflächenbedarfe gefunden. Diese Flächenvorschläge wurden im Plankonzept berücksichtigt und ebenfalls als ASB festgelegt. Drei Kommunen auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf haben ebenfalls

Flächenvorschläge eingebracht. Diese sind Bestandteil der aktuell im Verfahren befindlichen 1. Änderung zum Regionalplan Düsseldorf.

Bei der regionalen Verteilung von Wohnflächenbedarfen wurden auch die Ergebnisse des Landesprogramms „Bauland an der Schiene“ des Bauministeriums NRW berücksichtigt.

Die Festlegung der zweckgebundenen ASB ergibt sich aus den jeweiligen Zweckbestimmungen, den konkreten örtlichen Gegebenheiten und den räumlichen Anforderungen. Die Bereiche sind nur für die definierten Nutzungen in Anspruch zu nehmen.

3.4 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Regelungsgegenstand

Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind neben den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) Teil des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraumes. Die nachfolgenden Regelungen benennen ihre Nutzungen und Funktionen. Darüber hinaus werden GIB mit besonderer Zweckbestimmung definiert.

Die festgelegten GIB schützen die gewerblich-industriellen Entwicklungsabsichten der Kommunen langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen. Damit steht ein geeignetes und den jeweiligen räumlichen Erfordernissen entsprechendes Angebot für die kommunale Entwicklung zur Verfügung.

Zusätzlich werden besonders geeignete Standorte für die regionale und überregionale Wirtschaftsentwicklung als GIBregional und GIBplus festgelegt.

(Z.14) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sichern

GIB sind als Vorranggebiet festgelegt. Sie dienen der Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen, sowie jeweils zuzuordnender Anlagen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Erläuterungen

GIB sind gemäß LPIG DVO Anlage 3 als Vorranggebiete festgelegt. Innerhalb der bedarfsgerecht festgelegten GIB sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der gewerblichen und industriellen Nutzungen vereinbar sind.

Die GIB umfassen Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen (z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen). Dies sind solche Betriebe und Einrichtungen, die schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen verursachen und wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in die ASB integriert werden können.

Dafür sind in den Bauleitplänen gewerbliche Bauflächen, d.h. Gewerbe- und Industriegebiete sowie in Einzelfällen auch Sonderbauflächen zu sichern. Dabei ist der Trennungsgrundsatz des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 50 BImSchG) zur berücksichtigen. Die Möglichkeit zur Darstellung gewerblicher Bauflächen im ASB bleibt unberührt.

Innerhalb der GIB gelegene, kleinteilige Lebensräume, Klimafunktionsflächen, Waldflächen oder sonstige Freiflächen, die durch Fachrecht geschützt sind oder entwickelt werden sollen, sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen und ggf. von der baulichen Entwicklung auszunehmen.

(Z.15) Zweckgebundene GIB sichern

Zweckgebundene GIB sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen den benannten Nutzungen und Funktionen.

Planungen und Maßnahmen, die mit der benannten Zweckbestimmung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

| Standort | Zweckbestimmung |
|-----------------------|---|
| Bergheim – Rheidt | Umspannwerk, Umspannanlage |
| Bornheim – Sechtem | |
| Niederzier – Oberzier | |
| Köln – Gremberghoven | |
| Erfstadt – | Ausschließlich Ansiedlung von Betrieben für |

| | |
|--|--|
| Verwertungszentrum | abfallwirtschaftliche Zwecke. Zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des GIB (Querung des Knapsacker Grabens) sind die Erhaltung der betroffenen Biotopverbundfunktion und die Durchlässigkeit des Erholungserlebnisses zu gewährleisten. |
| Eschweiler – Entsorgungszentrum Warden | Ausschließlich Ansiedlung von Betrieben für abfallwirtschaftliche Zwecke. |
| Lindlar – Entsorgungszentrum Leppe | |
| Elsdorf – Autohof | Ausschließlich Errichtung eines Autohofs mit Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze. |
| Geilenkirchen – Niederheid | Militärische Nutzung |
| Bergheim – Niederaußem | Ausschließlich Braunkohlekraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe. Bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens ist eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW thermisch einzuhalten. |
| Stadt Aachen – Camp Hifeld | Ausschließlich Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich der vorhandenen Infrastruktur. Vorhandene naturschutzwürdige Teilflächen sind von der Nachnutzung ausgenommen und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung ist sicherzustellen. Eine Erweiterung ist nicht möglich. (vgl. LEP Ziel 6.3-3) |
| Jülich – Forschungszentrum | Ausschließlich Forschungszentrum FZJ. Standortsicherung des Geländes der Kernforschungsanlage (KfA) einschließlich der erforderlichen, nicht überbaubaren Sicherheitsabstände. |
| Eschweiler – Kinzweiler | Ausschließlich Ansiedlung eines regionalen Güterverteilerzentrums mit überregionalem Einzugsgebiet. |
| Köln – Niehl I | Hafenfunktion (vgl. Ziel 8.1-9 LEP NRW) |
| Köln – Niehl II | |
| Köln – Godorf | |
| Bonn – Graurheindorf | |
| Köln – Eifeltor | Standort des kombinierten Güterverkehrs |
| Eschweiler - Am Kraftwerk (2 Bereiche) | Regional abgestimmte Standorte Strukturwandel (WSB-Kommission) |
| Baesweiler/Aldenhoven - Campus Aldenhoven | |
| Würselen - Entwicklungsbereich Forschungsflugplatz Merzbrück | |
| Bergheim - Terra Nova | |

Erläuterung

Zweckgebundene GIB sind gemäß LPIG DVO Anlage 3 als Vorranggebiete festgelegt. Sie bleiben aufgrund spezifischer Nutzungen, ihrer besonderen räumlichen Lage, wegen besonderer Standortfaktoren oder aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich den

benannten baulich geprägten Nutzungen vorbehalten. Dies kann im Einzelfall auch die Festlegung isolierter Lagen im Freiraum rechtfertigen.

Die Zweckbindung ist bei der Umsetzung durch die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen und im Verfahren nach § 34 LPIG NRW nachzuweisen.

Zweckgebundene GIB sind von der Bedarfsprüfung gemäß Z.7 ausgenommen.

(Z.16) Zweckgebundene GIBinterkommunal sichern und umsetzen

Zweckgebundene GIBinterkommunal sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen der Bedarfsdeckung der beteiligten Kommunen und sind von diesen interkommunal zu entwickeln.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

GIBinterkommunal

Alfter/Bornheim

Niederkassel/Troisdorf

Kall/Schleiden

Aachen/Heerlen

Eschweiler/Stadt Aachen

Düren/Kreuzau

Jülich/Niederzier/Titz

Burscheid/Leverkusen

Erläuterung

Zweckgebundene GIBinterkommunal sind gemäß LPIG DVO Anlage 3 als Vorranggebiete festgelegt. Die zulässigen Nutzungen und Funktionen entsprechen denen eines GIB (vgl. Z.14). GIBinterkommunal stehen den genannten Kommunen für eine gewerblich-industrielle Siedlungsentwicklung zur Verfügung und sind interkommunal zu planen und umzusetzen.

Die Zweckbindung ist bei der Umsetzung durch die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen und im Verfahren nach § 34 LPIG nachzuweisen.

GIBinterkommunal können im Rahmen des kommunalen Bedarfs gemäß Z.7 entwickelt werden.

(Z.17) Zweckgebundene GIBregional sichern und umsetzen

Zweckgebundene GIBregional sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen der Wirtschaftsentwicklung einer Teilregion und sind unabhängig von den kommunalen Bedarfen umsetzbar. Sie sind in interkommunaler Zusammenarbeit von der Belegenheitskommune und mindestens einer weiteren Kommune zu entwickeln.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

GIBregional

Kreis Düren

Düren/Niederzier

Titz

Vettweiß

Kreis Euskirchen

Euskirchen

Kreis Heinsberg

Heinsberg

Oberbergischer Kreis

Wiehl

Radevormwald/Hückeswagen

Rheinisch-Bergischer Kreis

Kürten

Leichlingen

Rhein-Sieg-Kreis:

Bornheim

Rheinbach I+II

Meckenheim

Swisttal

Niederkassel

Rheinbach

Rhein-Erft-Kreis:

Elsdorf

Kerpen

Wesseling

StädteRegion Aachen:

Alsdorf

Simmerath

Erläuterung

Zweckgebundene GIBRegional sind gemäß LPIG DVO Anlage 3 als Vorranggebiete festgelegt. Die zulässigen Nutzungen und Funktionen entsprechen denen eines GIB (vgl. Z.14). GIBRegional stehen einer Teilregion für gewerblich-industrielle Siedlungsentwicklungen zur Verfügung und sind von der Belegeneheitskommune und mindestens einer weiteren Kommune in interkommunal Zusammenarbeit zu planen und umzusetzen.

Die Zweckbindung ist bei der Umsetzung durch die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen und im Verfahren nach § 34 LPIG NRW nachzuweisen.

GIBRegional können im Rahmen der regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe (GIBRegional) entwickelt werden.

(Z.18) Zweckgebundene GIBplus sichern und umsetzen

Zweckgebundene GIBplus sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen der Wirtschaftsentwicklung der gesamten Planungsregion und sind unabhängig von den kommunalen Bedarfen umsetzbar. Sie sind von den Kommunen und Kreisen in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu planen, zu entwickeln und zu vermarkten.

GIBplus sind für Vorhaben oder Vorhabenverbünde, die einen Flächenbedarf von mindestens 5 ha im Endausbau oder besondere Standortanforderungen haben, vorbehalten.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise ist eine Inanspruchnahme durch Vorhaben unterhalb der Mindestgröße möglich, um eine vollständige Nutzung des GIBplus zu erreichen.

GIBplus

Jülich

Bedburg

Hückelhoven

Erläuterung

Zweckgebundene GIBplus sind gemäß LPIG DVO Anlage 3 als Vorranggebiete festgelegt. Die zulässigen Nutzungen und Funktionen entsprechen grundsätzlich denen eines GIB (vgl. Z.14), sind jedoch solchen gewerblich-industriell geprägten Vorhaben oder Vorhabenverbänden, die einen Flächenbedarf von mindestens 5ha im Endausbau oder besondere Standortanforderungen haben, vorbehalten. Besondere Standortanforderungen können z.B. verkehrlicher oder immissionsschutzrechtlicher Art sein. GIBplus stehen der gesamten Planungsregion für gewerblich-industrielle Siedlungsentwicklungen zur Verfügung und sind von den Kommunen und Kreisen in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu planen, zu entwickeln und zu vermarkten.

Die Zweckbindung ist bei der Umsetzung durch die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen und im Verfahren nach § 34 LPIG NRW nachzuweisen.

GIBplus können im Rahmen der regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe (GIBplus) entwickelt werden.

Geplante Regelungsinhalte

(G) Umgebungsschutz gewährleisten

(G) Bestandsunternehmen sichern und weiterentwickeln

Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen

Der LEP NRW legt in Ziel 6.1-1 fest, dass in den Regionalplänen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen sind. Die GIB-Festlegung in ihrer Gesamtheit bildet das Regionale Gewerbeflächenkonzept.

Vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans, sind in der Regel Planungen und Maßnahmen oberhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha festgelegt. Aufgrund der rahmengebenden Funktion des Regionalplans werden die GIB-Festlegungen zum Teil generalisiert. Demnach ergibt sich insbesondere in den Siedlungsrandbereichen ein Interpretationsspielraum. Die siedlungsräumlichen Festlegungen der Regionalpläne sind daher bereichsscharf, aber nicht parzellenscharf auszulegen.

Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes wurden zunächst die GIB-Festlegungen des derzeit gültigen Regionalplanes analysiert, redaktionell überarbeitet und angepasst. Anschließend wurden die GIB gemäß den Vorgaben des LEP NRW zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung neu abgegrenzt (vgl. Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Wesentliche quantitative Grundlage hierfür ist die Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung (vgl. Plankonzept - Teil C). Wobei darauf hinzuweisen ist, dass ein Teil der Wirtschaftsbedarfe auch in die Festlegung der ASB integriert ist. In qualitativer Hinsicht wurden Raumwiderstände und sonstige raumordnungs- sowie fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Für das Plankonzept erfolgte die zeichnerische Festlegung der GIB in zwei aufeinander aufbauenden Schritten:

Im ersten Schritt wurde jede Kommune im Hinblick auf ihre eigenen Bedarfe betrachtet. Die ermittelten gewerblich-industriellen Flächenbedarfe wurden den vorhandenen Reserveflächen gegenübergestellt. Entsprechend der Bilanzierung wurden die GIB abgegrenzt. Wesentliche Grundlage bildeten die zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgespräche. Hier wurden die Planungsabsichten der Kommunen entsprechend aufgenommen.

Es wurde deutlich, dass insbesondere in den Oberzentren Köln, Bonn und Aachen aber zum Teil auch in anderen Teilregionen nicht ausreichend geeignete Flächen zu Verfügung stehen, um die kommunalen Bedarfe innerhalb der jeweiligen kommunalen Grenzen abzubilden. Zur Deckung des Gesamtbedarfs wurden deshalb teilregionale und regionale Lösungsansätze notwendig.

In einem zweiten Schritt initiierte die Bezirksregierung den kooperativen Prozess Region⁺ Wirtschaft (vgl. Plankonzept - Teil D) mit dem Ziel, Wirtschaftsflächenbedarfe regional auf geeignete Standorte zu verteilen.

In Zusammenarbeit mit den Kommunen und in Abstimmung mit dem Regionalrat wurden unter Berücksichtigung von besonderen raumordnerischen Qualitätskriterien, wie Anbindung,

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Verfügbarkeit, Topographie, Brachflächenentwicklung, Flächeneignung für emittierende Betriebe oder interkommunale Kooperation, Standorte mit besonderer Bedeutung für die zugehörige Teilregion und Standorte mit überregionaler Bedeutung identifiziert. Grundlage waren die vorliegenden Gewerbeflächenkonzepte der Kreise und kreisfreien Städte. Anschließend wurden die Standorte einem Ranking unterzogen und unter Berücksichtigung der Bedarfssituation verortet. Im Ergebnis werden 20 Standorte mit besonderer Bedeutung für eine Teilregion als GIBregional und 3 Standorte mit überregionaler Bedeutung als GIBplus festgelegt. Die Festlegung der sonstigen zweckgebundenen GIB ergibt sich aus den jeweiligen Zweckbestimmungen, den konkreten örtlichen Gegebenheiten und den räumlichen Anforderungen.

3.5 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Regelungsgegenstand

Die landesbedeutsamen GIB-Standorte für flächenintensive Großvorhaben Euskirchen-Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern sind Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten und unterliegen sowohl hinsichtlich ihrer Verortung als auch in Bezug auf ihre Nutzungsstruktur und Größe den landesplanerischen Vorgaben gemäß LEP NRW.

(Z.19) GIB-Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sichern

Die GIB-Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind als Vorranggebiete festgelegt.

Für Funktion und Nutzung sowie die bauleitplanerische Inanspruchnahme sind die landesplanerischen Vorgaben zu beachten (vgl. Ziel 6.4-2, 6.4-3 LEP NRW).

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen und Funktionen sowie Vorgaben nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Standort

Euskirchen-Weilerswist

Geilenkirchen-Lindern

Erläuterung

Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben oder Vorhabenverbänden mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Weitere Vorgaben und Regelungen zu Nutzung, Funktion und Inanspruchnahme werden im LEP NRW Kapitel 6.4 definiert.

3.6 Flexible Siedlungsentwicklung

Regelungsgegenstand

Mit dem ASBflex und GIBflex wird ergänzend zu den Vorranggebieten ASB und GIB ein planerisches Instrument eingeführt, das den Kommunen mehr Flexibilität bei der räumlichen Verortung der Siedlungsentwicklung ermöglichen soll. Die Regeln der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Siedlungsraum werden dabei nicht außer Kraft gesetzt (vgl. Z.7). Mit Hilfe des ASBflex und GIBflex können eine begrenzte Anzahl von potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeignete Flächen, die über den errechneten Siedlungsraumbedarf hinausgehen, regionalplanerisch gesichert werden. Die Inanspruchnahme dieser Siedlungsbereiche ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

(G.20) Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren

ASBflex und GIBflex sind als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Sie dienen der Sicherung über den ermittelten Siedlungsraumbedarf hinausgehender, potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeigneter Bereiche.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Siedlungsentwicklung nicht vereinbar sind, sollen ausgeschlossen werden.

Erläuterung

Ergänzend zum ASB bzw. GIB ist im Regionalplan Siedlungsraum als ASBflex bzw. GIBflex festgelegt. Diese haben die rechtliche Wirkung von Vorbehaltsgebieten gemäß LPIG DVO Anlage 3 und werden mit einem eigenständigen Planzeichen festgelegt. Innerhalb der Gebiete sollen raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen werden, die

mit der Funktion der Siedlungsentwicklung nicht vereinbar sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ist der Siedlungsentwicklung besonderes Gewicht beizumessen. Die Inanspruchnahme der ASBflex bzw. GIBflex für andere, nicht dem Siedlungszweck dienende Nutzungen, ist im Einzelfall möglich.

ASB- bzw. GIBflex sind raumverträgliche und grundsätzlich für künftige Siedlungszwecke geeignete Standorte, die ausschließlich aufgrund der Bedarfssituation der jeweiligen Kommune nicht als Vorranggebiet gesichert werden können.

Die als ASBflex bzw. GIBflex festgelegten Gebiete müssen im Verhältnis zum Siedlungsraumbedarf angemessen sein. Je Kommune kann max. 50% des errechneten kommunalen Bedarfs als ASBflex bzw. GIBflex festgelegt werden. Für die Festlegung als ASBflex bzw. GIBflex kommen ausschließlich Bereiche in Frage, die oberhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle liegen. Hat eine Kommune innerhalb des Siedlungsraums bereits einen Flächenüberhang von mehr als 50% des errechneten kommunalen Bedarfs, kann kein weiteres Vorbehaltsgebiet festgelegt werden. Bei Kommunen, die innerhalb des Siedlungsraums einen Flächenüberhang haben, der weniger als 50% des errechneten kommunalen Bedarfs ausmacht, kann ein Vorbehaltsgebiet festgelegt werden, das 50% des kommunalen Bedarfs abzüglich des Flächenüberhangs beträgt.

(G.21) ASB- bzw. GIBflex bedarfsgerecht entwickeln

Die ASBflex und GIBflex können von der kommunalen Bauleitplanung nur bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden, wenn sich innerhalb des als Vorranggebiets festgelegten ASB bzw. GIB besondere Vollzugshindernisse ergeben, die eine Bauleitplanung verhindern.

Erläuterung

Siedlungsraumbedarfe, die aufgrund von besonderen Vollzugshindernissen nicht im Vorranggebiet ASB bzw. GIB umsetzbar sind, können im ASBflex bzw. GIBflex realisiert werden. Vollzugshindernisse können insbesondere fehlende Marktfähigkeit, langfristige eigentumsrechtliche Hindernisse oder naturräumliche Restriktionen sein. Die Kommune hat im Verfahren nach § 34 LPlG plausibel darzulegen, dass das jeweilige Planungsziel nicht innerhalb des Vorranggebiets umgesetzt werden kann und dass die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der ASBflex und GIBflex vorliegen. Dabei sind insbesondere bestehende

Reserven in den Blick zu nehmen. Die Inanspruchnahme ist nur bedarfsgerecht i.S. Z.7 möglich.

Bei Erfüllung dieser Ausnahmetatbestände kann die kommunale Bauleitplanung ohne Änderung des Regionalplans im ASBflex bzw. GIBflex umgesetzt werden.

4 Freiraum

4.1 Freiraum allgemeine Regelungen

Regelungsgegenstand

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf die Gesamtheit des im Regionalplan festgelegten Freiraums. Sie sind den in den nachfolgenden Sachkapiteln näher definierten regional bedeutsamen Freiraumnutzungen und Freiraumfunktionen vorangestellt. Die textlichen Festlegungen dienen dazu, die vielfältigen Funktionen des Freiraums in einem räumlich möglichst zusammenhängenden Verbundsystem zu erhalten und ihre Entwicklung zu fördern. Aufbauend auf den landesplanerischen Vorgaben sind zu Freiraumthemen wie z.B. Bodenschutz, Schutz unzerschnittener Räume (UZVR) oder Gestaltung von Siedlungs- und Ortsrändern, spezifische Grundsätze vorgesehen. Die Entwicklung des Freiraums soll sich an Leitbildern orientieren, die den verschiedenen Landschaftsräumen der Region zugeordnet sind.

(G.22) Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln

Der regionalplanerisch festgelegte Freiraum soll als überörtliches, möglichst zusammenhängendes und funktional verbundenes System erhalten und entwickelt werden.

Die Sicherung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums als

- ***Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen und als Entwicklungsraum für die biologische Vielfalt***
- ***klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum***
- ***Raum mit Bodenschutzfunktionen***
- ***Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen***
- ***Raum für Land- und Forstwirtschaft und weiterer wirtschaftlicher Betätigungen***
- ***Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen***

- **Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und**
- **gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete**

soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Sofern erforderlich, sollen die verschiedenen Freiraumfunktionen sachgerecht untereinander abgewogen werden.

Erläuterung

Der Grundsatz dient der Sicherung und Entwicklung des Freiraums mit seinen Funktionen und Leistungen. Er bezieht sich auf den gesamten regionalplanerischen Freiraum und hat zum Ziel, in der Planungsregion ein wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Der regionalplanerische Freiraum setzt sich gemäß LPIG DVO Anlage 3 aus Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB), Waldbereichen und Oberflächengewässern zusammen. Regionalbedeutsame Freiraumfunktionen, z.B. Biotopverbund oder wasserwirtschaftliche Funktionen, sind zeichnerisch durch überlagernde Festlegungen wie BSN/BSLE, BGG oder ÜSB definiert und mit differenzierteren textlichen Regelungen in den entsprechenden Sachkapiteln verbunden.

Der Freiraum soll insgesamt grundsätzlich vor Inanspruchnahme geschützt werden. Bei unvermeidbarer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen, z.B. Siedlungsflächen oder Verkehrsstrassen, sollen die Funktionen des Freiraums berücksichtigt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, Beeinträchtigungen der im Grundsatz benannten Freiraumfunktionen zu minimieren. Sofern mehrere Funktionen des Freiraums betroffen sind, kann eine Abwägung im Einzelfall erforderlich sein.

Möglichkeiten, die genannten Freiraumfunktionen durch Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, sollen genutzt werden.

Geplante Regelungsinhalte

(G) Freiraum in wenig naturnahen oder beeinträchtigten Bereichen ökologisch aufwerten

(G) Unzerschnittene Räume erhalten

(G) Bodenschutz, Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Böden erhalten

(G) Künftige Entwicklung der Landschaft an Leitbildern für Landschaftsräume ausrichten

(G) Regionalbedeutsame Freiraumfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen stärken

(G) Siedlungs- und Ortsränder landschaftsgerecht einbinden, siedlungsnaher Erholung ermöglichen

(G) Landschaftsorientierte Erholung im Freiraum ermöglichen

4.2 Regionale Grünzüge

Regelungsgegenstand

Die Regelungen verfolgen das Ziel, den Freiraum in verdichteten Bereichen der Planungsregion besonders zu schützen. Mit den Regionalen Grünzügen als Vorranggebiete werden Freiraumbereiche, die der siedlungsräumlichen Gliederung, dem Klimaausgleich, der siedlungsnahen Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzung und/oder dem Biotopverbund dienen, vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen geschützt. Weiterhin sollen die Voraussetzungen für eine Entwicklung der v.g. Freiraumfunktionen geschaffen werden.

(Z.23) Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Regionale Grünzüge sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen der siedlungsräumlichen Gliederung und sind als siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, als Biotopverbindungen und in ihren klimatisch und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.

Planungen und Maßnahmen, die die Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Wegen ihrer freiraum- und

siedlungsbezogenen Funktionen sind Regionale Grünzüge insbesondere vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Ausnahmsweise dürfen Regionale Grünzüge für siedlungsräumliche Entwicklungen in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzugs bestehen und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleiben. Dies gilt auch für die Siedlungsentwicklung in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen gemäß Ziel 2-4 LEP NRW.

Unberührt bleiben Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, soweit diese auf die Realisierung im Freiraum angewiesen sind und eine Realisierung außerhalb der Regionalen Grünzüge nicht möglich ist.

Erläuterung

Regionale Grünzüge sind gemäß LPIG DVO Anlage 3 als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Planungen und Maßnahmen sind ausgeschlossen, sofern diese die Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen. Von einer Beeinträchtigung ist i.d.R. auszugehen, wenn die Durchgängigkeit Regionaler Grünzüge beeinträchtigt wird, eine Zerschneidung bestehender Freiraumverbindungen entsteht oder verstärkt wird, wenn räumliche Zusammenhänge oder ökologisch wirksame Verbindungen gestört werden, wenn durch den Verlust klimatisch bedeutsamer Ausgleichsflächen (Kaltluftentstehung) oder bioklimatisch wertvoller Flächen die Klimafunktion erheblich beeinträchtigt wird oder die Nutzung und Erlebbarkeit der Regionalen Grünzüge für die freiraumorientierte Erholung geschädigt wird.

Beeinträchtigungen werden insbesondere hervorgerufen durch

- die Errichtung baulicher Anlagen in Bereichen, die der siedlungsräumlichen Gliederung dienen (Verengung oder Unterbrechung von Freiraumkorridoren)
- die Unterbrechung von Kaltluftflüssen und klimatischen Ausgleichsprozessen, z.B. durch bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen (z.B. Aufforstungen)
- die Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund im verdichteten Raum
- die Beeinträchtigung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die freiraumorientierte Erholung (z.B. kulturlandschaftlich bedeutsamer Freiraumbereiche, naturnaher Bereiche mit hoher Attraktivität für die

landschaftsorientierte Erholung oder Verbindungen, die für die Erschließung, Vernetzung oder Erlebbarkeit der Regionalen Grünzüge für die Erholung von Bedeutung sind)

Wenn eine siedlungsräumliche Inanspruchnahme im Einzelfall nachweislich unabwendbar ist, ist zu prüfen, wie im funktional betroffenen Umfeld des Regionalen Grünzugs ein wirksamer Ausgleich erreicht werden kann. Dabei sind die jeweiligen Funktionen des Regionalen Grünzugs zu betrachten. Insbesondere ist zum Ausgleich die Rücknahme von Siedlungsflächen zugunsten einer Erweiterung des Regionalen Grünzuges zu prüfen.

Den Freiraum beanspruchende bzw. beeinträchtigende Nutzungen, die ihren Standort naturgemäß im Freiraum haben (z.B. Deponien, Kläranlagen, Wassergewinnungsanlagen oder Verkehrsinfrastruktur), sind von den Zielen unberührt, soweit sie nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können. Bei der planerischen Umsetzung dieser Nutzungen ist - soweit möglich - die Beeinträchtigung von Grünzugfunktionen zu vermeiden. Insbesondere soll die Durchgängigkeit der Grünzüge nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Flächen, die Sport-, Freizeit- und Erholungszwecken dienen und die nach den landesplanerischen Vorgaben im Freiraum geplant werden dürfen, sind grundsätzlich auch in Regionalen Grünzügen zulässig. Voraussetzung ist, dass durch die geplanten Nutzungen die Aufgabe und Funktion des Grünzugs nicht beeinträchtigt werden.

Geplante Regelungsinhalte

(G) Regionale Grünzüge mit ihren Funktionen (weiter-)entwickeln

Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen

Mit den Regionalen Grünzügen soll in verdichteten Gebieten der Planungsregion eine besondere Sicherung des Freiraums erfolgen. Dies erfolgt gemäß LEP NRW im Hinblick auf die siedlungsräumliche Gliederung, die Sicherung von siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, die Funktion für den Biotopverbund und die klimatischen und lufthygienischen Funktionen.

Für die Festlegung der Regionalen Grünzüge wurde zunächst eine räumliche Kulisse entwickelt. Dabei wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Schutzbedürftigkeit des Freiraums (Nutzungsdruck auf den Freiraum / Gefährdung des Freiraumes durch konkurrierende Nutzungen)
 - Bevölkerungsdichte
 - räumliche Gliederung Großstadträume, Ergänzungsräume und enge Verflechtungsräume (Grundlage BBSR, 2016)
- aktuelle Freiraumsituation (freiraumbezogene Flächennutzung)
 - Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche (IT NRW 2016)
 - Freiflächenanteil / je Einwohner (IT NRW 2016)
- Klimaanpassung (potenzielle Belastungssituation Klima)
 - Potenzial zur Ausbildung einer urbanen Wärmeinsel (LANUV NRW 2017)

Im Ergebnis wurden entlang der Rheinschiene die Kommunen Bonn, Köln, Leverkusen, Brühl, Frechen, Hürth, Wesseling, Bergisch Gladbach, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und Niederkassel mit besonders ausgeprägten Merkmalen eines verdichteten Gebiets identifiziert. Im Raum Aachen/Düren sind es die Kommunen Aachen, Alsdorf, Herzogenrath, Würselen und Düren. Diese Kommunen bilden die „Kernzone“ für die Festlegung der Regionalen Grünzüge.

Darüber hinaus wurden Kommunen mit überdurchschnittlichen, aber weniger signifikant ausgeprägten Merkmalen eines verdichteten Gebiets erkennbar. Dies sind entlang der Rheinschiene die Kommunen Bergheim, Pulheim, Burscheid, Leichlingen, Rösrath und Meckenheim. Im Raum Aachen/Düren sind es die Kommunen Eschweiler, Übach-Palenberg und Baesweiler. Diese bilden jeweils die „Übergangszone“ zum ländlichen Raum, in dem keine Festlegung von Regionalen Grünzügen vorgesehen ist.

Grundsätzlich wird bei der Kernzone von dem Erfordernis einer weitreichenden Festlegung von Regionalen Grünzügen zur Sicherung des Freiraums ausgegangen. Im Bereich der Übergangszone zum ländlichen Raum wird eine weniger weitreichende Sicherung von Grünzügen vorgenommen. Hier erfolgt eine stärkere Beschränkung auf besonders wertvolle multifunktionale Freiraumbereiche. Sie sollen als Verbindungen, Korridore und Leitstrukturen den Übergang zum ländlichen Raum herstellen. Pufferungen an den Randbereichen zur ländlichen Zone ermöglichen es, die Anbindung der Regionalen Grünzüge an vorhandene landschaftliche Leitstrukturen in den Blick zu nehmen. An den äußeren Rändern des Betrachtungsraums wurde darauf geachtet, dass die Regionalen Grünzüge möglichst an prägnante Freiraumstrukturen wie großflächige Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Natur, Gewässerauen oder unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) anschließen. Im

Ergebnis ergibt sich gegenüber dem geltenden Regionalplan ein vergrößerter Betrachtungsraum für die Festlegung Regionaler Grünzüge.

Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge wurde auf Basis der Funktionen der Regionalen Grünzüge gemäß LEP NRW bzw. nach LPIG DVO NRW vorgenommen.

Für die Ermittlung von besonders bedeutsamen bzw. empfindlichen Bereichen im Hinblick auf die siedlungsräumliche Gliederung wurden Engstellen zwischen vorhandenen Siedlungskomplexen identifiziert, die für den Erhalt eines zusammenhängenden Freiraumverbunds von besonderer Bedeutung sind.

Für die Ermittlung regionalbedeutsamer Freiraumbereiche für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen wurden vorhandene Nutzungen sowie aus regionaler Sicht besonders attraktive Bereiche herangezogen:

- großflächige siedlungsnahe (<2 km ASB) Komplexe von Wäldern, Parkanlagen und / oder Gewässern (> 50 ha)
- herausragende Biotopverbundflächen (LANUV NRW)
- herausragende Landschaftsbildbereiche (LANUV NRW)
- vorhandene Sport- und Freizeitnutzungen > 10 ha (ATKIS)
- im Freiraum gelegene Kulturlandschaftsbereiche > 10 ha (LVR) und
- lärmarme Erholungsräume herausragender Bedeutung (< 45 dBA, LANUV NRW)

Regionalbedeutsame klimatische Funktionen wurden auf der Basis folgender Kriterien ermittelt:

- großflächige Klimatope mit Kaltluftentstehungspotenzial (> 50 ha) (LANUV NRW)
- großflächige bioklimatische Ausgleichsräume (Wälder/Parkanlagen/Gewässer) (> 50 ha) (LANUV NRW)
- Flächen mit hoher, sehr hoher und höchster bioklimatischer Funktion (LANUV NRW)
- Böden mit Kühlungsfunktion (Geologischer Dienst)
- Anbindung an die überörtlichen Kaltluftleitbahnen gemäß Fachbeitrag Klima (LANUV NRW)

Für die Biotopverbundfunktion wurden innerhalb des Betrachtungsraums folgende Kriterien herangezogen:

- Biotopverbundflächen Stufe I und II (LANUV NRW) und
- vorhandene Schutzgebiete (NSG und Natura 2000)

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Kriterien lassen sich im Freiraum die unterschiedlichen Funktionen differenziert abbilden. Es ergeben sich besonders wertvolle, multifunktionale Bereiche, monofunktionale Bereiche und Bereiche ohne regionale Bedeutung im Hinblick auf die v.g. Freiraumfunktionen.

Bei der Festlegung der Regionalen Grünzüge wurde im „Kerngebiet“ unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungen und vorhandener planerischer Festlegungen i.d.R. eine Grünzugfestlegung als begründet bewertet, sofern sich mindestens eine der v.g. regionalen Funktionen ableiten lässt. In der Übergangszone wurde die Festlegung stärker auf multifunktionale Flächen beschränkt. Um ein möglichst zusammenhängendes funktionsfähiges System von Regionalen Grünzügen zu sichern, wurden insbesondere die v.g. Engstellen und Korridore besonders berücksichtigt. Die Bewertung im Hinblick auf konkurrierende siedlungsräumliche Belange wurde im Einzelfall unter Einbeziehung der jeweiligen räumlichen Situation und der funktionsbezogenen Wertigkeit vorgenommen.

4.3 Schutz der Natur (BSN)

Regelungsgegenstand

Die Regelungen zielen insbesondere darauf ab, die festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) als Vorranggebiete gegenüber konkurrierenden Raumnutzungen zu sichern und damit die Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung eines funktionsfähigen regionalen Biotopverbundsystems zu schaffen. Damit werden die unter Naturschutzaspekten besonders wertvollen Bereiche langfristig geschützt. Ergänzende Vorgaben richten sich an die Umsetzung auf fachplanerischer Ebene.

(Z.24) Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen dem Aufbau und der dauerhaften Sicherung eines regionalen Biotopverbundes.

Sie sind für diese Zwecke zu erhalten, zu entwickeln und vor nachhaltigen Beeinträchtigungen, insbesondere auch ihrer Entwicklungspotenziale, zu bewahren.

Planungen und Maßnahmen, die die Funktionen der BSN beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.

Erläuterung

Mit den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) werden die für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten gesichert. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auszuschließen, dass die im BSN bereits vorhandene oder zu entwickelnde Biotopverbundfunktion dauerhaft beeinträchtigt wird. Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sind in den BSN wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Eine Beeinträchtigung dieses Ziels wird insbesondere durch Flächenverluste oder Zerschneidung der BSN hervorgerufen. Dies ist in der Regel bei der Ausweisung neuer Bauflächen der Fall. Sofern sich BSN mit der Festlegung anderer Freiraumfunktionen (z.B. Grundwasser- und Gewässerschutz oder vorbeugender Hochwasserschutz) überlagert, wird davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. Sofern im Einzelfall Konflikte der Naturschutzziele zu anderen regionalplanerischen Festlegungen (z.B. zu geplanten Talsperren oder vorhandenen militärischen Nutzungen) erkennbar sind, wird das Verhältnis der Ziele zueinander im Regionalplan näher erläutert.

(Z.25) Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern

Innerhalb der BSN sind die für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Kernflächen, Verbindungsflächen und -elemente durch geeignete Instrumente der Fachplanung zu sichern und zu entwickeln. Wertvolle bzw. besonders schutzwürdige Bereiche sind nach Maßgabe der fachgesetzlichen Regelungen als Naturschutzgebiete zu sichern.

Erläuterung

Mit den BSN wird das Ziel verfolgt, die für den regionalen Biotopverbund besonders bedeutsamen Bereiche dauerhaft zu sichern. Die innerhalb der festgelegten BSN gelegenen Biotopverbundflächen können auf unterschiedliche Weise gesichert und entwickelt werden. Aus der Festlegung als BSN leitet sich nicht das Erfordernis ab, die BSN vollständig oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen. Die örtliche Differenzierung obliegt den für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zuständigen fachlichen Stellen. Je nach Wertigkeit und dem jeweiligen Schutzbedürfnis bzw. der Empfindlichkeit der in den BSN gelegenen Biotope, haben diese auf der Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Regelungen geeignete Instrumente zur Umsetzung der Schutzziele auszuwählen. Hierzu gehören neben unterschiedlichen Möglichkeiten zu Festsetzungen im Rahmen der Landschaftsplanung (z.B. NSG, LSG, geschützte Landschaftsbestandteile) auch vertragliche

Vereinbarungen mit den Landnutzern. Sofern der angestrebte Schutzzweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, soll diese Möglichkeit vorrangig geprüft werden.

Maßstabsbedingt können in den BSN auch Flächen enthalten sein, die von den Zielen unberührt bleiben. Dies ist z.B. der Fall, wenn mehrere kleinere Biotopflächen, Einzelobjekte oder -elemente zu einem BSN zusammengefasst wurden und dabei kleinteilig bebaute oder land- oder forstwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen einbezogen wurden.

Geplante Regelungsinhalte

(G) Naturverträgliche Sport-, Erholungs- und Freizeitnutzung in BSN ermöglichen

(G) Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigen

(G) Regionalen Biotopverbund auf lokaler Ebene ergänzen/kleinteilige wertvolle Bereiche außerhalb von BSN sichern

Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen

Die Festlegung der BSN wurde im Wesentlichen auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV und unter Berücksichtigung vorhandener Schutzgebietsfestsetzungen entwickelt. Der Vorschlag zur Festlegung der BSN erfolgte unter Berücksichtigung von konkurrierenden Raumnutzungen.

Als Flächengröße für die BSN wurde grundsätzlich eine Mindestgröße von 10 ha angesetzt. Zugrunde gelegt wurden festgesetzte Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) des LANUV-Fachbeitrags. Bei der Ermittlung und Bewertung der Biotopverbundflächen der Stufe I wurden gemäß LANUV eine Vielzahl von Kriterien berücksichtigt. Insbesondere wurden bestehende Schutzgebiete (FFH-Natura 2000-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete) herangezogen. Darüber hinaus wurden Vorschläge für neue oder

erweiterte Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster, geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte, Gebiete für den Schutz der Natur gemäß LEP NRW, Zielarten und klimasensitive Arten, die Verbreitung der intakten und regenerierbaren Moore in NRW, Dauergrünlandflächen, gesetzlich geschütztes Grünland, Auenkorridore, festgesetzte und gesicherte Überschwemmungsgebiete bzw. Überschwemmungsbereiche, Fließ- und Stillgewässer, Trink- und Grundwasserschutzgebiete, schutzwürdige Böden und klimasensitive Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume, Straßen mit mehr als 1000 Kfz/h, die Landschaftsbildbewertung des LANUV, Erosionsschutzbereiche nach Landeserosionsschutzverordnung, Großsäugerwanderkorridore, Lebensräume und Wanderkorridore internationaler und bundesweiter Bedeutung, Maßnahmen- und Bestandsflächen von regionalen, landes- oder bundesweit bedeutsamen Naturschutzfachprojekten, das Entschneidungsprojekt NRW sowie ATKIS-Datenbestände zur aktuellen Landnutzung sowie weitere Datengrundlagen in die Bewertung einbezogen. Die Unteren Naturschutzbehörden, die biologischen Stationen und die Naturschutzverbände hatten Gelegenheit, sich fachlich in den Prozess der Ermittlung der regionalen Biotopverbundflächen einzubringen.

Kleinteilige Ausläufer oder Differenzierungen (z.B. schmale Siefen, Fließgewässer) der Verbundflächen wurden nur insoweit in die Festlegung der BSN übernommen, wie dies dem Maßstab des Regionalplans (i.d.R. Breite > 100 m) entspricht. Soweit aus aktuellen Daten (Abfrage Fachplanung/Untere Naturschutzbehörden, 2018) oder Kartierungen weitere fachlich geeignete Flächen (z.B. geplante Naturschutzgebiete) zur Einbeziehung in den regionalen Biotopverbund identifiziert wurden, sind diese ebenfalls als BSN festgelegt. Bei der Festlegung der BSN wurde darüber hinaus der im LEP NRW dargestellte landesweite Biotopverbund (GSN) berücksichtigt. Die Einbeziehung von weiteren Teilen der dargestellten GSN erfolgte, soweit fachlich zur Sicherung eines konsistenten Verbunds auf Regionalplan-Ebene erforderlich. Hierbei wurden ggf. ergänzende Datenquellen, z.B. Festsetzungen des Landschaftsplans oder Angaben im LINFOS (Landschaftsinformationssammlung LANUV), z.B. das Biotopkataster NRW, einbezogen.

Bei der Festlegung der BSN wurde insbesondere das Ziel verfolgt, den angestrebten landesweiten Biotopverbund entsprechend des Auftrages des Landesentwicklungsplanes (Ziel 7.2-3) zu sichern und vor potenziellen Beeinträchtigungen zu bewahren und damit dessen Funktionsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten. Insbesondere sollen durch die Festlegung der BSN die Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge zwischen herausragenden Biotopverbundflächen und Verinselungseffekte bedeutsamer Biotopflächen vermieden werden. Maßstabsbedingt können bei der Zusammenfassung von

schutzwürdigen Biotopen und Landschaftselementen auch Flächen einbezogen sein, die keine besondere Wertigkeit für den regionalen Biotopverbund aufweisen.

4.4 Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung

Regelungsgegenstand

Die noch zu erarbeitenden zeichnerischen und textlichen Festlegungen der als Vorbehaltsgebiete angelegten Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) haben das Ziel, wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu sichern und deren Entwicklung zu ermöglichen. Zudem sollen Landschaftsbildbereiche von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie andere, für die landschaftsgebundene Erholung geeignete Bereiche, geschützt und entwickelt werden. Die BSLE sichern über die als BSN festgelegten Bereiche hinaus auch ergänzende und verbindende Bereiche des Biotopverbunds. Im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen der BSLE und die teils weitreichende zeichnerische Festlegung werden voraussichtlich bei der weiteren Konzeption Differenzierungen der Festlegungen erforderlich werden.

4.5 Landwirtschaft

Regelungsgegenstand

Die Regelungen verfolgen das Ziel, die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft zu erhalten. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme von für die Landwirtschaft besonders wertvollen Flächen, die ggf. in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan näher definiert werden, vermieden werden. Weitere Vorgaben sollen sicherstellen, dass die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe und sonstige agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden.

Geplante Regelungsinhalte

(G) landwirtschaftliche Nutzflächen in AFAB erhalten / agrarwirtschaftlich bedeutsame Bereiche in AFAB berücksichtigen

(G) landwirtschaftliche Betriebe schützen / agrarstrukturelle Belange berücksichtigen

4.6 Wald- und Forstwirtschaft

Regelungsgegenstand

Der Kern der textlichen Regelungen zielt darauf ab, die im Regionalplan festgelegten Waldbereiche als Vorranggebiete gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu sichern. In besonderem Maße sollen Wälder, denen eine besondere forstliche Bedeutung zukommt (z.B. Naturwaldzellen, Saatgutbestände, forstliche Beobachtungsflächen), oder die zu Wildnisgebieten entwickelt werden sollen, geschützt werden (ggf. Darstellung in einer Erläuterungskarte). In Grundsätzen sollen Kriterien für die gemäß LEP NRW anzustrebende Waldvermehrung in waldarmen Gebieten, sowie der Rahmen für die Kompensation von Waldinanspruchnahme definiert werden. Die unter „Geplante Regelungsinhalte“ aufgeführten Grundsätze dienen der Funktion des Regionalplans als forstlicher Rahmenplan und beziehen sich im Wesentlichen auf Aspekte der forstlichen Bewirtschaftung.

(Z.26) Waldbereiche erhalten und entwickeln

Waldbereiche sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie sind mit ihrer Funktion für die nachhaltige Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen ihrer wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche in Anspruch genommen werden, wenn keine Alternativen außerhalb des betroffenen Waldbereichs bestehen und die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Erläuterung

Die in den Regionalplänen festgelegten Waldbereiche sichern gemäß LPIG DVO Anlage 3 Wald, der wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu sichern ist. Des Weiteren sollten Flächen, die zu Wald zu entwickeln sind, sowie Grünflächen mit überwiegender Waldanteil, gesichert werden. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Die Entwicklung von Wald ist außerhalb der Waldbereiche grundsätzlich möglich. Mit den zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu den Waldbereichen werden die Vorgaben des LEP NRW zur Walderhaltung und zur Waldinanspruchnahme auf regionaler Ebene umgesetzt. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Zwecke erfordert den Nachweis, dass diese - unter Berücksichtigung des angestrebten Planungsziels - unvermeidlich ist. Sofern dies der Fall ist, sind planerisch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Inanspruchnahme des Waldes zu minimieren. Entgegenstehende Nutzungen sind Nutzungen, die zu einer dauerhaften Umwandlung von Waldflächen führen (z.B. Siedlungsentwicklung). Sofern nicht als Wald genutzte Bereiche in die zeichnerische Festlegung einbezogen wurden, handelt es sich mit Ausnahme von kleinteiligen Einschlüssen innerhalb der Waldfestlegung (< 5 ha) um Bereiche, für die eine Waldentwicklung vorgesehen ist und planerisch abgesichert werden soll. Analog zu den Regelungen zur Waldinanspruchnahme und den dort definierten Ausnahmen ist auch hier sicherzustellen, dass diese Bereiche nicht für Nutzungen in Anspruch genommen werden, die der vorrangigen Waldentwicklung entgegenstehen.

(G.27)Waldvermehrung in waldarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken

In waldarmen Gebieten soll unter Berücksichtigung des kulturlandschaftlichen Charakters auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden. Standorte zur Entwicklung neuer Waldflächen sollen daher insbesondere in den waldarmen Kommunen verortet werden.

Als besonders geeignete Flächen sollen für Neuaufforstungen Flächen

- ***im Anschluss an bestehende Waldbereiche***
- ***die vorhandene Waldbereiche miteinander verbinden***
- ***im Umfeld von Siedlungen***
- ***entlang von Fließgewässern***
- ***entlang von linearer Infrastruktur oder***
- ***in Trinkwasserschutzgebieten***

genutzt werden.

Bei der Neuanlage von Wald soll darauf geachtet werden, dass eine Beeinträchtigung wertvoller Biotope, wertvoller Landschaftsbildeinheiten, wichtiger lufthygienischer oder klimaausgleichender Wirkungen oder kulturhistorisch bedeutsamer Sichtachsen vermieden wird.

Erläuterung

Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW ist die Neuanlage von Wald insbesondere in waldarmen Kommunen (vgl. Grundsatz 7.3-3 LEP NRW) geboten. Die festgelegten Waldbereiche sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Insofern ist die anzustrebende Neuanlage von Wald in den waldarmen Kommunen grundsätzlich auch außerhalb der Waldbereiche möglich, sofern keine anderen Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Dabei soll der kulturlandschaftliche Charakter, z.B. der Erhalt typischer offener Kulturlandschaftsbereiche, berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die angestrebte Entwicklung von Waldfunktionen werden im Grundsatz besonders geeignete Bereiche für die Neuanlage von Waldflächen vorgesehen. So können durch die Erweiterung oder Verbindung vorhandener Waldbereiche in besonderem Maße zusammenhängende und ökologisch stabile Waldbestände geschaffen werden. Neue Waldflächen entlang von Fließgewässern können dem Biotopverbund dienen und die Naturnähe in Auenbereichen erhöhen. Aufforstungen entlang von linearer Infrastruktur (z.B. Straßen, Leitungstrassen) können das Landschaftsbild verbessern oder dem Immissionsschutz dienen. Im Umfeld von Siedlungsbereichen können sie dem Klimaausgleich dienen, das Siedlungsumfeld verbessern oder der landschaftlichen Einbindung dienen. In Trinkwasserschutzgebieten können Aufforstungen einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen leisten. Unabhängig von den im Grundsatz genannten Kriterien, besteht die Möglichkeit, neue Waldflächen auch in anderen Bereichen der waldarmen Kommunen zu schaffen. Dabei sollen Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, z.B. durch die Aufforstung wertvoller Offenlandbiotope oder mit den Belangen der Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung, z.B. durch neue Waldflächen in besonders bedeutsamen Sichtachsen, vermieden werden. Auch sollen Aufforstungen keine bedeutsamen klimatischen Funktionen oder wertvolle Landschaftsbildeinheiten beeinträchtigen.

Flächen für die Entwicklung von Wald sollen auf Ebene der Bauleitplanung gesichert werden. Die Entscheidung zur Aufforstung einer konkreten Fläche erfolgt nach Abwägung auf der Genehmigungsebene.

(G.28) Eingriffe in den Wald ausgleichen

Die Inanspruchnahme von Waldbereichen soll durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden.

Für Ersatzaufforstungen kommen insbesondere Flächen in den waldarmen Kommunen nach den Kriterien des Grundsatzes zur Waldvermehrung (vgl. G.27) in Betracht. In walddreichen Kommunen kann als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen statt einer Ersatzaufforstung auch eine ökologische Aufwertung vorhandener Waldflächen erfolgen.

Erläuterung

Im Hinblick auf die Sicherung von Waldfunktionen und auf die Belange des Klimaschutzes soll der Waldflächenanteil im Regierungsbezirk Köln mindestens erhalten werden. Dies bedingt, dass bei einem Waldflächenverlust nur im Ausnahmefall von einer Ersatzaufforstung in gleicher Flächengröße abgesehen werden kann. Im Regierungsbezirk Köln sind aktuell nur die Kommunen Engelskirchen und Roetgen walddreiche Kommunen im Sinne des LEP NRW.

Die Vorgabe folgt diesbezüglich den Regelungen des LEP NRW. Im Sinne der gebotenen Waldvermehrung in den waldarmen Kommunen sollen diese für Ersatzaufforstungen besonders in den Blick genommen werden. Dabei ist auch eine Verlagerung der Kompensation aus den nicht waldarmen Kommunen in waldarme Kommunen in Betracht zu ziehen. Die Entscheidung über die Ersatzaufforstung erfolgt nach Abwägung auf der Genehmigungsebene.

(G.29) Kleinwaldflächen berücksichtigen

Nicht im Regionalplanmaßstab dargestellte, kleinere Waldflächen sind bei Planungen zu berücksichtigen. Ihre Inanspruchnahme soll vermieden werden.

Erläuterung

Im Hinblick auf die Sicherung von Waldfunktionen und auf den Klimaschutz soll der Waldflächenanteil im Regierungsbezirk Köln mindestens erhalten werden. Insofern soll darauf hingewirkt werden, auch im Regionalplan nicht festgelegte Waldflächen zu erhalten. Bei der Neuaufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sollen diese unter der Berücksichtigung des Planungsmaßstabs und der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechend gesichert werden.

Geplante Regelungsinhalte

(G) Wälder mit besonderer forstlicher Bedeutung und Wildnisgebiete schützen

(G) Historische Waldnutzungen und kulturhistorische Objekte in Waldbereichen erhalten

(G) Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen

(G) Waldfunktionen sichern

(G) Erholung im Wald verträglich ermöglichen

(G) Bewirtschaftungsbedingungen in den Wäldern verbessern

(G) Wildbestand an den angestrebten Waldaufbau anpassen

Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen

Grundlage für die zeichnerische Festlegung der Waldbereiche sind die digitalen Daten des amtlichen Topographischen Informationssystems (ATKIS, 2017). Dabei wurden zunächst unmittelbar benachbarte Waldflächen zusammengefasst. Entsprechend dem Maßstab der Regionalplanung wurden die vorhandenen Waldflächen zu Bereichen aggregiert. Kleinteilige Einschlüsse innerhalb nicht bewaldeter Flächen (< 5 ha) wurden dabei einbezogen. Ergänzend dazu wurden Waldflächen aus Flächennutzungsplänen und Grünflächen aufgenommen, soweit aus Luftbildern Waldanteile erkennbar waren oder Informationen bezüglich einer Waldentwicklung vorlagen. In Einzelfällen wurden zur Klärung von Waldflächenanteilen in Grünflächen lokale Informationen aus den Kommunen hinzugezogen.

Die Waldbereiche des Regionalplans werden auf Basis der o.g. Vorgehensweise im Regionalplan im gesamten Regierungsbezirk dargestellt, sofern sie die Größenordnung von mindestens 10 ha erreichen. In den waldarmen Kommunen des Regierungsbezirks (Waldanteil < 20 %, LEP NRW) wurden darüber hinaus bereits Wälder ab einer Fläche von 5 ha als Waldbereiche dargestellt. Flächen für die Waldentwicklung sind dargestellt, sofern diese bekanntermaßen -z.B. als Waldersatz, als Rekultivierung oder gemäß örtlicher Konzepte zur Waldvermehrung oder Kompensation- künftig als Waldflächen in relevanter Größenordnung vorgesehen sind. Sofern Teile der ermittelten Waldflächen als kleinteilige lineare Ausläufer (i.d.R. < 100 m Breite) in Siedlungsbereiche hineinragen, wurden diese nicht als Waldbereiche dargestellt. Gleiches gilt für kleine Waldflächen (< 10 ha) innerhalb von Siedlungsbereichen ohne Anbindung an den Freiraum.

4.7 Freiraumbereiche mit besonderer Zweckbindung für Freizeit und „freiraumgeprägte“ Erholungs-, Sport- u. Freizeitanlagen

Regelungsgegenstand

Die noch zu erarbeitenden Festlegungen zu Freiraumbereichen mit besonderer Zweckbindung sollen – soweit planerisch erforderlich – spezifische Nutzungen im Freiraum regionalplanerisch absichern. Dies können u.a. militärisch genutzte Freiraumbereiche (z.B. Truppenübungsgelände) oder Bereiche mit speziellen Freizeitnutzungen (z.B. Wildfreigehege, Freilichtmuseum o.ä.) sein.

5 Wasser

5.1 Wasserhaushalt

Regelungsgegenstand

Die geplanten Regelungen beziehen sich sowohl auf die Oberflächengewässer als auch auf das Grundwasser. Sie schützen deren Qualität und Quantität. Sie sichern und entwickeln deren vielfältige Leistungen und Funktionen. Dabei werden auch kleinteilige Gewässerstrukturen berücksichtigt. Die Umsetzung der geplanten Regelungsinhalte erfolgt zu großen Teilen durch die Fachplanung.

Geplante Regelungsinhalte

(G) Gewässer in ihrer Qualität und Quantität schützen

(G) Leistungen und Funktionen der Gewässer sichern und entwickeln

(G) Auch kleine Gewässer schützen, sichern und entwickeln

5.2 Oberflächengewässer

Regelungsgegenstand

Zu den Oberflächengewässern zählen Flüsse, Bäche und Seen. Sie werden durch zeichnerische Festlegung gesichert. Zu den Oberflächengewässern gehören auch Talsperren. Durch ihre wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen werden sie vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschützt. Geplante Standorte für Talsperren werden vorsorgend als langfristige Optionen gesichert. Weitere geplante Regelungen tragen zur Entwicklung naturnaher und ökologisch wertvoller

Oberflächengewässer bei Erholung, Freizeit und Sport an Oberflächengewässern sollen möglich sein, wenn Belange der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus wird die Erzeugung und Speicherung von Energie an Talsperren unterstützt.

(Z.30) Zweckbestimmungen der Talsperren sichern

Talsperren sind als Vorranggebiete Oberflächengewässer festgelegt. Sie sind entsprechend ihrer wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Planungen und Maßnahmen, die diese Funktionen beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.

Erläuterung

Talsperren dienen verschiedenen wasserwirtschaftlichen Zwecken, z.B. Trinkwassergewinnung, Hochwasserschutz, Energieerzeugung oder Niedrigwasseraufhöhung. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen diese Zweckbestimmungen nicht beeinträchtigen. Der Fachplanung obliegt es, in den Bewirtschaftungsplänen eventuell konkurrierenden Zweckbestimmungen gerecht zu werden.

(Z.31) Standorte geplanter Talsperren vorsorglich sichern

Geplante Talsperren sind als Vorranggebiete Oberflächengewässer festgelegt. Sie dienen als langfristige Optionen für künftige wasserwirtschaftliche Erfordernisse und sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Planungen und Maßnahmen, die diese Funktion beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.

Standort

Prether-/Platißbachtalsperre

Naafbachtalsperre

Steinaggertalsperre

Leppetalsperre

Erläuterung

Mit der Festlegung der geplanten Talsperren sollen die wenigen in der Planungsregion noch vorhandenen Stauräume gesichert werden. Die Prether-/Platißbachtalsperre und Naafbachtalsperre werden einschließlich der Zuflüsse für die Trinkwassergewinnung gesichert. Die Steinaggertalsperre und Leppetalsperre sind zur Niedrigwasseraufhöhung der Agger bei Realisierung der Naafbachtalsperre vorgesehen.

Geplante Regelungsinhalte

(G) Oberflächengewässer naturnaher und ökologisch wertvoller entwickeln

(G) Entwicklungskorridore für Fließgewässer sichern

(G) Erholung, Freizeit und Sport an Oberflächengewässern ermöglichen

(G) Talsperren zur Energieerzeugung und -speicherung nutzen

Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen

Für die zeichnerische Festlegung der Oberflächengewässer wurden die folgenden Datengrundlagen berücksichtigt:

Fließgewässer

- alle fachplanungsrechtlich berichtspflichtigen Gewässer mit Einzugsgebiet >10 km²
- kleinere nicht berichtspflichtige Gewässer im Einzelfall

Stehende Gewässer

- vorhandene natürliche Seen und Abgrabungsgewässer >10 ha
- vorhandene Talsperren >10 ha
- zwei Vorsorgebereiche Talsperre gemäß LEP NRW (Naafbachtalsperre und Prether-/Platißbachtalsperre)

- zwei weitere Vorsorgebereiche für Talsperren in funktionalem Zusammenhang mit dem Vorsorgebereich Naafbachtalsperre (Steinaggertalsperre und Leppetalsperre)
- im Bereich des Tagebaus Inden ist der Restsee gemäß Braunkohlenplan abgebildet.

5.3 Grundwasserschutz und Gewässerschutz

Regelungsgegenstand

Eine herausragende Nutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer ist die Wassergewinnung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Um diese Funktion sicherzustellen, ist der Schutz der Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen vor beeinträchtigenden Nutzungen erforderlich.

Mit den Bereichen für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) soll der Schutz der Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen vor beeinträchtigenden Nutzungen gewährleistet werden. Die BGG sollen die derzeitige und zukünftige öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit des Trinkwassers sichern. Einbezogen werden auch geplante Wasserschutzgebiete sowie die Einzugsgebiete der Vorsorgebereiche für die Naafbachtalsperre und die Prether-/Platißbachtalsperre.

Weitere geplante Regelungen sehen vor, dass die Bauleitplanung zur Grundwasserneubildung beiträgt sowie die Wasserschutzzonen über die Zone III A hinaus vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Auch in den sich zukünftig ändernden Einzugsgebieten der Trinkwassergewinnung im Braunkohlenrevier sollen beeinträchtigende Nutzungen unterbleiben.

Mögliche Konflikte zwischen wasserwirtschaftlichen Erfordernissen und anderen Belangen sollen nach dem Kooperationsprinzip gelöst werden.

(Z.32) Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sichern

BGG sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen der öffentlichen Wasserversorgung und sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert wird.

Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Funktion nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Erläuterung

BGG sichern die derzeitige und zukünftige Trinkwasserversorgung aus Grundwasser und Oberflächengewässern. Bei der Umsetzung des Ziels ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit gesichert bleibt und vor Beeinträchtigungen geschützt ist. Ausnahmen nach dem Wasserrecht bleiben unberührt.

Geplante Regelungsinhalte

(G) Die Bauleitplanung sichert Grundwasserneubildung

(G) Trinkwassergewinnung auch in den erweiterten Einzugsbereichen schützen

(G) Trinkwasserversorgung im Braunkohlerevier sichern

(G) Wassereinzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Dirmmerzheim schützen

(G) Konflikte nach dem Kooperationsprinzip lösen

Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen

Der zeichnerischen Festlegung der BGG liegen folgende Daten zugrunde:

- Zonen I bis III bzw. IIIA der festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete >10 ha
- festgesetztes Wasserschutzgebiet Naabachtalsperre (Vorsorgebereich geplante Talsperre LEP NRW)

- geplantes Wasserschutzgebiet Prether-/Platißbachtalsperre (Vorsorgebereich geplante Talsperre gemäß LEP NRW)
- geplantes Heilquellenschutzgebiet Bonn

Die BGG werden sich ggf. im weiteren Prozess im Bereich des Braunkohlereviere noch verändern. Anlass sind Wasserhaltungsmaßnahmen, die zu neuen oder veränderten Wasserschutzgebieten (z.B. durch Verschwenkung von Einzugsbereichen) führen können.

5.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

Regelungsgegenstand

Mit den als Vorranggebiet festgelegten Überschwemmungsbereichen (ÜB) werden die Abfluss- und Retentionsbereiche für Flusshochwasser vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert, um das Schadensrisiko zu reduzieren. Sie beinhalten auch rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche. Die kommunale Bauleitplanung soll Möglichkeiten zur Sicherung von zusätzlichen Retentionsräumen nutzen.

Weitere Regelungen beziehen sich auf die Verminderung des Schadenspotenzials hinter Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen bei extremen Hochwasserereignissen. In Überschwemmungsbereichen soll bei bestehenden Baurechten eine Nachverdichtung möglich sein. Wasserrückhalt und verlangsamter Abfluss im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer, auch für Starkregenereignisse, sind weitere Regelungsinhalte.

(Z.33) Überschwemmungsbereiche (ÜB) erhalten und entwickeln

ÜB sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Sie sind von hochwasserempfindlichen oder den Hochwasserabfluss behindernden Planungen und Maßnahmen, insbesondere von zusätzlichen Bauflächen und Baugebieten, freizuhalten.

Fachrechtliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.

Erläuterung

Den Überschwemmungsbereichen liegen die fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser zugrunde. Zu den Überschwemmungsbereichen gehören auch im Freiraum gelegene rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche sowie Flächen an der Erft, die nach Beendigung des Braunkohleabbaus überflutet werden. Dies betrifft Bereiche in Bedburg, Bergheim und Kerpen.

Fachrechtliche Ausnahmeregelungen ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und dem Landeswassergesetz NRW.

(Z.34) In Überschwemmungsbereichen durch Rücknahme von Bauflächen Schäden vorbeugen

Innerhalb der ÜB gelegene Bauflächen in Flächennutzungsplänen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, sind zurückzunehmen und bevorzugt als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Fachrechtliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.

Erläuterung

Die Regelung konkretisiert das LEP Ziel 7.4-6 für die Ebene der Regionalplanung. Damit soll einerseits das Schadenspotenzial in Überschwemmungsbereichen nicht erhöht und andererseits zusätzlicher Retentionsraum geschaffen werden.

Fachrechtliche Ausnahmeregelungen ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und dem Landeswassergesetz NRW.

(Z.35) Im Freiraum zusätzliche Retentionsräume zurückgewinnen

Innerhalb der ÜB gelegene rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche sind von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die einer Funktion als Retentionsraum entgegenstehen, insbesondere von zusätzlichen Bauflächen und Baugebieten, freizuhalten.

Geeignete Bereiche sind durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.

Ausnahmsweise kann ein rückgewinnbarer Überschwemmungsbereich in Anspruch genommen werden, wenn durch eine Einzelfallprüfung diese Funktion nicht bestätigt wird.

Erläuterung

Mit den rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen wird ein Flächenpotenzial gesichert, mit dem Kommunen zum eigenen Schutz und dem ihrer Unterlieger zusätzlichen Retentionsraum schaffen können. Dies kann z.B. durch Deichrückverlegungen, Einrichtungen gesteuerter Rückhalteräume oder Gewässerrenaturierungen erfolgen.

Geplante Regelungsinhalte

(G) Den Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen

(G) Bei bestehenden Baurechten in Überschwemmungsbereichen Nachverdichtung ermöglichen

(G) Wasserrückhalt in der Fläche stärken

(G) Für Starkregen ausreichende Rückhalteflächen sichern

Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen

Der zeichnerischen Festlegung der Überschwemmungsbereiche (ÜB) liegen folgende Daten zugrunde:

- festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete HQ100 >1 ha
- zukünftige Überschwemmungsgebiete HQ100 an der Erft nach Beendigung der Braunkohlesümpfung und Grundwasserwiederanstieg >1 ha
- bestehender Retentionsraum Köln-Porz-Langel/Niederkassel-Lülsdorf
- geplanter Retentionsraum Köln-Worringen
- rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche innerhalb geschützter Bereiche nach HQ100 >5 ha.

Der den v.g. Gebieten zugrundeliegende Abfluss „HQ100“ entspricht der Pegelhöhe bzw. Abflussmenge, die statistisch einmal in 100 Jahren erreicht wird. Rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche wurden von der Bezirksregierung in unbebauten hochwassergeschützten Flächen innerhalb des HQ100 identifiziert und einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

6 Verkehr

6.1 Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur

Regelungsgegenstand

Den Regelungen zu den einzelnen Verkehrsträgern sind allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur vorangestellt. Sie richten sich an die Planungsträger der unterschiedlichen Verkehrsinfrastrukturen und sollen sie zu einer integrierten, die Wechselwirkungen zu anderen Raumfunktionen berücksichtigenden Planungsweise anhalten.

(G.36) Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern

Die bestehenden Verkehrsnetze sollen erhalten werden, um die Mobilität von Personen und Gütern in der Region flächendeckend zu sichern. Die bedarfsgerechte und umweltverträgliche Weiterentwicklung soll die Prinzipien einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung beachten und sich an der zentralörtlichen Raumstruktur orientieren.

Erläuterung

Der Regionalplan bildet das aus raumordnerischer Sicht erforderliche und zu erhaltende Grundnetz ab und schafft die Voraussetzung für eine raumverträgliche Mobilität von Personen und Gütern. Seine Weiterentwicklung soll bedarfsgerecht erfolgen und sich an der vorhandenen Raumstruktur orientieren. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen Verkehrsinfrastrukturen und den übrigen Raumfunktionen frühzeitig zu berücksichtigen. Die Abstimmung und Zusammenarbeit der unterschiedlichen Planungsträger von Verkehrsinfrastrukturen und der Regionalplanung sollen intensiviert werden.

(G.37) Siedlungsbereiche an öffentlichen Verkehr anbinden

Die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen werden.

Erläuterung

Der Grundsatz richtet sich an die Aufgabenträger nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Diese sollen in ihren Nahverkehrsplänen sicherstellen, dass die Siedlungsbereiche angemessen mit dem ÖPNV versorgt werden.

6.2 Flughäfen

Regelungsgegenstand

Die Anbindung der Region an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz trägt zu ihrer guten Erreichbarkeit bei. Der Regionalplan sichert die erforderliche Flughafeninfrastruktur. Raumkonflikte zwischen wachsendem Flugverkehr und sensiblen Nutzungen in der Umgebung von Flugplätzen sollen durch Einführung einer erweiterten Lärmschutzzone frühzeitig vermieden werden.

(Z.38) Flughafeninfrastruktur sichern

Landesbedeutsame Flughäfen, militärische Flughäfen und Verkehrslandeplätze sind als Vorranggebiet Flugplatz festgelegt.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Nutzung Flughafen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

| <i>Standort</i> | <i>Funktion</i> |
|------------------------|-----------------------------|
| Köln/Bonn (CGN) | landesbedeutsamer Flughafen |
| Geilenkirchen | militärische Flughäfen |
| Nörvenich | |
| Aachen - Merzbrück | Verkehrslandeplätze |
| Dahlemer Binz | |
| Bonn-Hangelar | |

Erläuterung

Die Vorranggebiete Flughafen sind auf Basis der Fachplanung abgegrenzt und schließen die für die Flughafeninfrastruktur erforderlichen Flächen ein. Darin können auch Flächen für flughafenaffines Gewerbe enthalten sein.

Die Bedarfe hinsichtlich des Luftverkehrs werden im Luftverkehrskonzept des Landes NRW definiert. Zurzeit wird die Luftverkehrskonzeption 2030 des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelt.

(G.39) Schutz vor Fluglärm bei Neuausweisungen berücksichtigen

Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Bauflächen oder Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB ist innerhalb der erweiterten Lärmschutzzonen des Flughafens Köln/Bonn sowie der militärischen Flughäfen Geilenkirchen und Nörvenich der Belang des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm besonders zu berücksichtigen.

In der Planausfertigung (Planurkunde) ist der Hinweis aufzunehmen, dass in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen ist.

Erläuterung

Dem notwendigen Schutz der Allgemeinheit in der Umgebung von Flughäfen vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm wird im Regionalplan auf zweierlei Weise Rechnung getragen:

Zum einen werden die durch Verordnungen festgesetzten Lärmschutzbereiche (Tag-Schutzzone 1 und 2, Nacht-Schutzzone) um die Flughäfen Köln/Bonn, Nörvenich und Geilenkirchen als Hinweise nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Die darin zulässigen baulichen Entwicklungen sind im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm geregelt.

Zum anderen enthält der Regionalplan in Form der erweiterten Lärmschutzzonen für die Flughäfen Köln/Bonn, Nörvenich und Geilenkirchen eine (eigene) weitergehende Regelung, durch die Raumkonflikte frühzeitig vermieden werden sollen. Sie richtet sich v.a. an die nachgeordnete Bauleitplanung.

Die erweiterten Lärmschutzzonen werden auf Basis der gesetzlich festgesetzten Lärmschutzbereiche durch das LANUV nach den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft berechnet. Sie haben einen räumlich größeren Umgriff als die gesetzlich festgesetzten Lärmschutzbereiche und werden gemäß dem LEP Ziel 8.1-7 „Schutz vor Fluglärm“ erstmalig im Regionalplan festgelegt.

Innerhalb der erweiterten Lärmschutzzone darf eine Neudarstellung bzw. Erweiterung von Siedlungsgebieten nur unter besonderer Berücksichtigung des Belangs des Schutzes der

Bevölkerung vor Fluglärm erfolgen. Darüber hinaus ist entsprechend LEP Ziel 8.1-7 in Bebauungsplanungen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB der Hinweis aufzunehmen, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind.

6.3 Wasserstraße und Häfen

Regelungsgegenstand

Der Rhein als Wasserstraße und die an ihm liegenden öffentlich zugänglichen Häfen werden durch die Festlegung von Vorranggebieten langfristig gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt.

(Z.40) Wasserstraße und Hafeninfrastuktur sichern

Der Rhein als Bundeswasserstraße mit den landesbedeutsamen Häfen Köln Niehl, Köln Godorf und Bonn sind als Vorranggebiet Wasserstraße und Güterumschlaghäfen festgelegt. Sie sind als Standorte für den Schiffsverkehr und den Güterumschlag zu sichern und in ihrer Leistungsfähigkeit zu steigern, ohne dabei die ökologische Funktion des Rheins zu gefährden.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Nutzung als Wasserstraße bzw. als Güterumschlaghafen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Erläuterung

Der Rhein kann seine Aufgabe als Bundeswasserstraße i.S. des § 1 Bundeswasserstraßengesetz nur erfüllen, wenn die Schiffbarkeit erhalten bleibt. Der Ausbaubedarf der Wasserstraße wird durch die Bundesverkehrswegeplanung bestimmt.

Neben der Wasserstraße Rhein legt der Regionalplan auch die an ihm liegenden landesbedeutsamen Güterumschlaghäfen Bonn und Köln, mit seinen Standorten Niehl I und Niehl II, und Godorf als Vorranggebiete fest (Planzeichensymbol 3c). Damit werden sie in ihrer Funktion gesichert. Die für die Hafeninfrastuktur und für hafenauffines Gewerbe vorzuhaltenden bzw. vor konkurrierenden Nutzungen zu schützenden Flächen werden darüber hinaus als GIB m.Z. festgelegt (vgl. Z.15). Der Ausbaubedarf der Güterumschlaghäfen wird durch Fachplanung bestimmt (vgl. Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen).

6.4 Schienennetz

Regelungsgegenstand

Die textlichen Ziele und Grundsätze zum Schienennetz sichern in Verbindung mit den zeichnerischen Festlegungen bestehende und geplante Trassen. Sie legen für das jeweilige Planzeichen dar, welche Bindungswirkungen und/oder Handlungsanweisungen mit der Darstellung verbunden sind.

(Z.41) Schienennetz erhalten und Trassen für geplante Schienenwege sichern

Die als Bestand oder Bedarfsplanmaßnahmen festgelegten Schienenwege für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr einschließlich der zugehörigen Bahnhöfe, Haltepunkte und Betriebsflächen sind Vorranggebiete.

Planungen oder Maßnahmen, die mit der schienenverkehrlichen Nutzung der festgelegten Schienenwege nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise sind Zwischennutzungen auf nicht mehr schienenverkehrlich genutzten Trassen möglich, wenn sie der Nahmobilität dienen.

Erläuterung

Durch die Regelung werden bestehende regionalbedeutsame Schienenwege gesichert und Trassen für planfestgestellte Bedarfsplanmaßnahmen vorgehalten.

Den Bedarf und die Dringlichkeit eines Aus- und Neubauvorhabens bestimmt die Fachplanung. Der Regionalplan sichert die erforderlichen Flächen vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Durch die zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet werden die entsprechenden Trassen für Bedarfsplanvorhaben freigehalten.

Auch nicht mehr schienenverkehrlich genutzte oder von Bahnbetriebszwecken freigestellte Trassen werden über dieses Ziel gesichert (Sicherungsauftrag gemäß LEP Ziel 8.1-11). Eine Sicherung dieser Trassen erfolgt, um diese bei Bedarf reaktivieren zu können. Zwischennutzungen, die der Nahmobilität dienen und den Erhalt der Trasse nicht gefährden, sind mit der Festlegung als Schienenstrecke vereinbar. Der Grundsatz kann im Einzelfall ein Planerfordernis zur bauleitplanerischen Sicherung auf kommunaler Ebene hervorrufen.

(G.42) Neue Haltepunkte einrichten

Die festgelegten, bislang noch nicht betriebenen SPNV-Haltepunkte sollen eingerichtet und in Betrieb genommen werden.

Die erforderlichen Flächen sind im Rahmen der Bauleitplanung von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Erläuterung

Der Regionalplan enthält eine Reihe von neuen SPNV-Haltepunkten entlang bestehender SPNV-Strecken, für die eine Andienung geprüft werden sollen. Sie sind im Zielnetz des SPNV-Nahverkehrsplans 2016 des Nahverkehr Rheinland (NVR) enthalten. Der Grundsatz kann im Einzelfall ein Planerfordernis zur bauleitplanerischen Sicherung auf kommunaler Ebene hervorrufen.

| Nr. | Bezeichnung |
|-----|------------------------|
| 1 | Köln-Berliner Straße |
| 2 | Köln-CFK Gelände |
| 3 | Overath-Vilkerath |
| 4 | Bonn-Villich |
| 5 | Bonn-Ramersdorf |
| 6 | Köln-Aachener Str. |
| 7 | Köln-Weißhausstr. |
| 8 | Köln-Klettenberg |
| 9 | Köln-Poll |
| 10 | Köln-Humboldt/Gremberg |
| 11 | Hürth-Fischenich |
| 12 | Köln-Bocklemünd |
| 13 | Pulheim-Gewerbegebiet |
| 14 | Aachen-Richterich |

(G.43) Grobtrassen für neue Schienenwege berücksichtigen

Die als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Konkretisierung festgelegten Schienenwege für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr sind Vorbehaltsgebiete.

Die weitere Konkretisierung der Bedarfsplanmaßnahme durch die Fachplanung soll sich an der im Regionalplan festgelegten Grobtrasse orientieren.

Planungen oder Maßnahmen, die eine weitere Konkretisierung der Grobtrasse unmöglich machen, sollen ausgeschlossen werden.

Erläuterung

Für noch nicht planfestgestellte Bedarfsplanmaßnahmen kann noch keine konkrete Trassensicherung erfolgen. Die Sicherung erfolgt daher über die Festlegung einer Grobtrasse, die den Vorbehalt der Raumfunktion „Schiene“ in dem betreffenden Bereich markiert. Als Grobtrasse wird die annähernd räumliche Lage in Form eines Planungskorridors bezeichnet, der je nach Empfindlichkeit der tangierten Raumnutzungen und -funktionen bis zu mehreren hundert Metern breit sein kann.

Wird bei der weiteren Konkretisierung der Bedarfsplanmaßnahme (d.h. i.d.R. im Planfeststellungsverfahren) von der Grobtrasse erheblich abgewichen, ist dies gesondert zu begründen.

Wird das Vorbehaltsgebiet durch eine konkurrierende Nutzung in Anspruch genommen, soll im Rahmen deren Zulassung eine alternative, raumverträgliche Grobtrasse im Einvernehmen mit der Fachplanung und der Regionalplanungsbehörde gefunden werden.

(G.44) Raum für Mobilstationen vorhalten

An geeigneten Haltepunkten soll von den betroffenen Kommunen die Einrichtung einer Mobilstation geprüft werden.

Die erforderlichen Flächen sind im Rahmen der Bauleitplanung von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Erläuterung

Als multimodale Verknüpfungspunkte nehmen Mobilstationen eine Schlüsselrolle bei der Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsträger ein. Sie ermöglichen dem Nutzer einen schnellen und einfachen Verkehrsträgerwechsel.

Der Nahverkehr Rheinland hat ein verbandweites Konzept für die Errichtung von Mobilstationen erstellt. Im Ergebnis schlägt das Konzept 455 geeignete Standorte vor, die durch einen besonders großen Nutzen einer Mobilstation gekennzeichnet sind. Diese Standorte werden in einer (geplanten) Erläuterungskarte zum Regionalplan dargestellt. An den geeigneten Standorten soll die jeweilige Kommune die Möglichkeit zur Einrichtung einer Mobilstation prüfen. Der Grundsatz kann im Einzelfall ein Planerfordernis zur bauleitplanerischen Sicherung auf kommunaler Ebene hervorrufen.

(G.45) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege berücksichtigen

Die als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege festgelegten Schienenwege sind Vorbehaltsgebiete.

Planungen oder Maßnahmen, die eine weitere Konkretisierung der Grobtrasse unmöglich machen, sollen ausgeschlossen werden.

Erläuterung

Mit der Festlegung werden Grobtrassen für geplante Schienenwege gesichert, deren Bedarf durch den Planungsträger dargelegt und durch den Regionalrat bestätigt wurde. Im Unterschied zu den als ohne räumliche Konkretisierung festgelegten Bedarfsplanmaßnahmen sind diese Maßnahmen noch nicht durch den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW bestätigt. Dieser befindet sich derzeit in der Neuaufstellung und wird voraussichtlich nicht zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Köln vorliegen.

Der letzte Bedarfsplan wurde im Rahmen der Integrierten Gesamtverkehrsplanung (IGVP) im Jahr 2005 aufgestellt. Die darin enthaltenen Maßnahmen decken den hohen Bedarf an neuen Schienenwegen und Haltepunkten nicht ab. Durch den NVR und den Regionalrat sind daher ergänzende Maßnahmen benannt und für den ÖPNV-Bedarfsplan angemeldet worden (vgl. Beschlüsse des Regionalrats und des NVR).

Die Sicherung erfolgt über die Festlegung einer Grobtrasse, die den Vorbehalt der Raumfunktion „Schiene“ in dem betreffenden Bereich markiert.

Wird bei der weiteren Konkretisierung der Maßnahme (d.h. i.d.R. im Planfeststellungsverfahren) durch die Fachplanung von der Grobtrasse erheblich abgewichen, ist dies gesondert zu begründen.

Wird das Vorbehaltsgebiet durch eine konkurrierende Nutzung in Anspruch genommen, soll im Rahmen deren Zulassung eine alternative, raumverträgliche Grobtrasse im Einvernehmen mit der Fachplanung und der Regionalplanungsbehörde gefunden werden.

Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen

Vorhandene Schienenwege werden je nach ihrer funktionalen Bedeutung entweder als Schienenweg für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr oder als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt (vgl. LPIG DVO). Es handelt sich dabei um Vorranggebiete.

Nicht mehr genutzte Schienenwege werden ebenfalls als Vorranggebiete Schienenweg für den regionalen Verkehr festgelegt. Dies betrifft nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits von Bahnzwecken freigestellte Schienenstrecken, die Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden. Ehemalige Haltepunkte an diesen Schienenwegen werden nicht dargestellt.

Grundlage für die Festlegung geplanter Schienenwege ist der Bundesverkehrswegeplan und der ÖPNV-Bedarfsplan Schiene des Landes NRW. Entsprechend ihrer Funktion werden sie entweder als Vorranggebiet Schienenweg für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr oder für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt.

Noch nicht hinreichend räumlich bestimmte Bedarfsplanmaßnahmen sind Vorbehaltsgebiete (in gestrichelter Form). Ihre Festlegung erfolgt entweder als raumordnerisch abgestimmte Grobtrasse, oder als gerade Linie, sofern keine raumverträgliche Führung im Rahmen der Regionalplanaufstellung gefunden werden konnte.

Grundlage für die Festlegung der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege sind die SPNV-Maßnahmenvorschläge und die kommunalen Maßnahmenvorschläge der Region für die Neuaufstellung des ÖPNV Bedarfsplans gemäß Beschluss des Regionalrats vom 01.07.2016 (RR 49/2016). Mit der Festlegung werden Grobtrassen für geplante Schienenwege gesichert, deren Bedarf durch den Planungsträger dargelegt und durch den Regionalrat bestätigt wurde. Im Unterschied zu den o.g. Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes, sind die Maßnahmen, die hierunter festgelegt werden, noch nicht in den ÖPNV Bedarfsplan des Landes NRW aufgenommen. Dieser befindet sich derzeit in der Neuaufstellung und wird voraussichtlich nicht zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Köln vorliegen.

6.5 Straßennetz

Regelungsgegenstand

Die textlichen Ziele und Grundsätze zum Straßennetz sichern in Verbindung mit den zeichnerischen Festlegungen bestehende und geplante Trassen. Sie legen für das jeweilige Planzeichen dar, welche Bindungswirkungen und Handlungsanweisungen mit der Festlegung verbunden sind.

(Z.46) Straßennetz erhalten und Trassen für geplante Straßen sichern

Die als Bestand oder Bedarfsplanmaßnahmen festgelegten Straßen für den vorwiegend großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr sind Vorranggebiete.

Planungen oder Maßnahmen, die mit der Funktion Straße nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Erläuterung

Durch die Regelung werden bestehende regionalbedeutsame Straßen gesichert und Trassen für linienbestimmte oder planfestgestellte Bedarfsplanmaßnahmen vorgehalten.

Den Bedarf und die Dringlichkeit eines Aus- und Neubauvorhabens bestimmt die Fachplanung. Der Regionalplan sichert die erforderlichen Flächen vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Durch die zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet werden die entsprechenden Trassen für Bedarfsplanvorhaben freigehalten.

Das Ziel kann im Einzelfall ein Planerfordernis auf kommunaler Ebene hervorrufen.

(G.47) Grobtrassen für Straßenplanungen berücksichtigen

Die als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung festgelegten Straßen für den vorwiegend großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr sind Vorbehaltsgebiete.

Die weitere Konkretisierung der Bedarfsplanmaßnahme durch die Fachplanung soll sich an der im Regionalplan festgelegten Grobtrasse orientieren.

Planungen oder Maßnahmen, die eine weitere Konkretisierung der Grobtrasse unmöglich machen, sollen ausgeschlossen werden.

Erläuterung

Für noch nicht linienbestimmte oder planfestgestellte Bedarfsplanmaßnahmen kann noch keine konkrete Trassensicherung erfolgen. Die Sicherung erfolgt daher über die Festlegung einer Grobtrasse, die den Vorbehalt der Raumbfunktion „Straße“ in dem betreffenden Bereich markiert. Als Grobtrasse wird die annähernd räumliche Lage in Form eines Planungskorridors bezeichnet, der je nach Empfindlichkeit der tangierten Raumnutzungen und -funktionen bis zu mehreren hundert Metern breit sein kann.

Wird bei der weiteren Konkretisierung der Bedarfsplanmaßnahme (d.h. im Rahmen der Linienbestimmung oder der Planfeststellung) von der Grobtrasse erheblich abgewichen, ist dies gesondert zu begründen.

Wird das Vorbehaltsgebiet durch eine konkurrierenden Nutzung in Anspruch genommen, soll im Rahmen von deren Zulassung eine alternative, raumverträgliche Grobtrasse im Einvernehmen mit der Fachplanung und der Regionalplanungsbehörde gefunden werden.

(G.48) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen berücksichtigen

Die als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen festgelegten Straßen sind Vorbehaltsgebiete.

Planungen oder Maßnahmen, die mit der Verbindungsfunktion nicht vereinbar sind, sollen ausgeschlossen werden.

Erläuterung

Über das Planzeichen werden bestehende Straßen gesichert, die zur Anbindung von regionalbedeutsamen Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz erforderlich sind. Zu sichern ist dabei die Verbindungsfunktion, d.h. eine Verlegung der Straße unter Beibehaltung der Verbindungsfunktion wäre möglich.

Grundlagen und Methodik der zeichnerische Festlegungen

Vorhandene Straßen werden je nach ihrer funktionalen Bedeutung entweder als Straße für den vorwiegend großräumigen oder vorwiegend überregional und regionalen Verkehr festgelegt (vgl. LPIG DVO). Es handelt sich dabei um Vorranggebiete. Landesstraßen, die nicht im Regionalplan festgelegt sind, haben ergänzende Verbindungs- und Erschließungsfunktionen. Dies gilt insbesondere für innerörtliche Straßenzüge, für die eine regionalplanerische Regelung im Allgemeinen nicht erforderlich ist.

Grundlage für die Festlegung geplanter Straßen ist der Bundesverkehrswegeplan 2030 und der Landesstraßenbedarfsplan des Landes NRW von 2006. Entsprechend ihrer Funktion werden sie entweder als Vorranggebiet Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr oder für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt.

Noch nicht hinreichend räumlich bestimmte Bedarfsplanmaßnahmen sind Vorbehaltsgebiete (in gestrichelter Form). Ihre Festlegung erfolgt entweder als raumordnerisch abgestimmte Grobtrasse, oder als gerade Linie, sofern keine raumverträgliche Führung im Rahmen der Regionalplanaufstellung gefunden werden konnte.

Darüber hinaus werden als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen Kreisstraßen oder kommunale Straßen festgelegt, die als regionalplanerisch wichtige Ergänzungen der Bundesfern- und Landesstraßen der Anbindung wichtiger Verkehrsziele und/oder -quellen dienen.

6.6 Radwegenetz

Regelungsgegenstand

Der wachsenden Bedeutung des Radverkehrs als Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) und zur Entlastung des ÖPNV soll erstmalig im Regionalplan Rechnung getragen werden. Die geplanten Regelungen sehen vor, die Belange des überörtlichen Radverkehrs bei künftigen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie sollen dazu beitragen, bestehende und geplante überörtliche Radwegeverbindungen zu sichern und zu einem lückenlosen Netz für den Alltags- und Freizeitverkehr weiterzuentwickeln. Adressaten des neuen Grundsatzes sind die Kommunen mit ihren Bauleitplanungen sowie die unterschiedlichen Träger der Straßenbaulast mit ihren

Fachplanungen. Die Regelungen werden durch eine Erläuterungskarte begleitet, die das bestehende regionalbedeutsame Radwegenetz sowie die interkommunal bzw. kreisweit geplanten Rad(schnell)verbindungen enthält. Basis hierfür bilden vorliegende Daten und Fachbeiträge.

7 Technische Infrastruktur

7.1 Leitungen

Regelungsgegenstand

Auf die zeichnerische Darstellung von Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte im Regionalplan Köln wird mangels eines Zeichens im Planzeichenverzeichnis in der Anlage 3 zur LPIG DVO NRW verzichtet. Für neue Hochspannungsleitungen, Gasleitungen und Leitungen für den Transport von wassergefährdenden Stoffen ist deren Raumverträglichkeit in Raumordnungsverfahren zu überprüfen, falls sie im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind. In diesen Verfahren wird untersucht, ob ein geplantes Leitungsvorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Die Bündelung mit vorhandenen bzw. Ausbau vorhandener Leitungen in bestehenden Trassen soll dabei vorrangig vor dem Neubau in neuen Trassen angestrebt werden. Die landesplanerischen Vorgaben des Kapitels 8.2 „Transport in Leitungen“ im Landesentwicklungsplan NRW sind dabei unmittelbar zu berücksichtigen.

7.2 Entsorgung

Regelungsgegenstand

Die Regelungen verfolgen das Ziel, die für die Abfallwirtschaft erforderlichen Deponiestandorte zu sichern, so dass die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgungssicherheit gewährleistet werden kann. Es wird sichergestellt, dass bei Deponieplanungen die Eignung bereits vorbelasteter Flächen berücksichtigt und ein möglichst raumverträglicher Standort gefunden wird. Darüber hinaus werden Vorgaben zur nachfolgenden Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung gemacht.

(Z.49) Raumbedeutsame und erforderliche Deponiestandorte sichern

Raubedeutsame und für die Entsorgung von Abfällen erforderliche Deponiestandorte sind als Vorranggebiet Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie festgelegt.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Abfallbeseitigung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Erläuterung

Raubedeutsame und für die Entsorgung von Abfällen erforderliche Deponiestandorte sind zu sichern und gemäß LPIG DVO Anlage 3 als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie festzulegen. Dies gilt auch für die Neuplanung raumbedeutsamer Deponiestandorte.

Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Die Festlegung von raumbedeutsamen Deponiestandorten außerhalb der bereits festgelegten Bereiche ist damit nicht generell ausgeschlossen, bedarf aber i.d.R. eines vorhabenbezogenen Regionalplanänderungsverfahrens um den Deponiestandort zu sichern.

Die festgelegten Deponiestandorte umfassen die planfestgestellten Ablagerungs- und Erweiterungsflächen sowie die für den Deponiebetrieb erforderlichen bzw. mit diesem funktional in Zusammenhang stehenden Flächen und Anlagen. Nicht mit einbezogen werden Ausgleichsflächen.

Deponiestandorte sind regelmäßig ab einer Flächeninanspruchnahme von über 10 ha als raumbedeutsam einzustufen. Die Raumbedeutsamkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Als raumbedeutsam eingestufte Deponiestandorte sind unabhängig von der Art des Betreibers und der Zugänglichkeit bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in Regionalplänen zeichnerisch festzulegen.

Innerhalb der festgelegten Deponiestandorte sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Abfallbeseitigung vereinbar sind. Bei bereits in der Stilllegungsphase befindlichen Deponiestandorten sind solche Nutzungen auszuschließen, die die langfristige Sicherheit der Deponie, insbesondere auch hinsichtlich schädlicher Umweltauswirkungen, gefährden. Werden Deponiestandorte in die Nachsorgephase entlassen, entsteht i.d.R. kein Erfordernis zur Änderung des Regionalplans. Der Sicherungsauftrag besteht fort, hat jedoch in der Abwägung mit potentiellen Nachfolgenutzungen bzw. anderen Belangen ein deutlich geringeres Gewicht.

Die Sicherung eines Deponiestandorts ist nur dann erforderlich, wenn dieser zur Deckung des Bedarfs notwendig ist. Ohne Bedarfsgrundlage fehlt die Erforderlichkeit zur Sicherung im Regionalplan. Der Bedarfsnachweis für einen Deponiestandort ist vom Vorhabenträger zu erbringen und wird unter Beteiligung der für die Abfallwirtschaftsplanung zuständigen Fachbehörde auf Plausibilität geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung ist eine abschließende Bedarfsprüfung nicht möglich, zumal eine regionalplanerische Festlegung des Deponievolumens nicht wirksam ist.

(G.50) Sparsame Flächeninanspruchnahme

Die Planung neuer Deponien soll auf die bereits festgelegten Deponiestandorte konzentriert und die Eignung bereits vorbelasteter Flächen geprüft werden. Deponiestandorte sind möglichst flächensparend umzusetzen.

Erläuterung

Die Deckung des Bedarfs an erforderlichem Deponievolumen ist, soweit möglich, auf die festgelegten Deponiestandorte zu konzentrieren. Die Eignung bereits genutzter und vorbelasteter Flächen ist zu prüfen. Hierzu zählen insbesondere durch die Abfallwirtschaft, den Bergbau oder die Rohstoffgewinnung vorgegenutzte Flächen. Um die zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, neue Nutzungskonflikte zu vermeiden und vorhandene Infrastruktur auszunutzen, sollen diese Bereiche bei der Standortsuche besonders berücksichtigt werden. Bei der Prüfung von Alternativstandorten ist auch die entstehungsnahe Abfallbeseitigung zu berücksichtigen. Die Flächeninanspruchnahme durch neue Deponiestandorte oder Deponieerweiterungen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Der Grundsatz ist auch bei Deponieplanungen unterhalb der Darstellungsschwelle gemäß § 35 LPlIG DVO zu berücksichtigen.

(G.51) Raumverträgliche Deponiestandorte und Umgebungsschutz

Bei der Planung und Erweiterung von Deponiestandorten sollen Nutzungskonflikte vermieden und unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Erläuterung

Von besonderer Bedeutung für die Auswahl von Deponiestandorten ist die Standorteignung. Die Konflikte mit anderen Raumnutzungen sind zu minimieren. Deponien sollen so errichtet, betrieben und rekultiviert werden, dass die Belange des Boden- und Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung, der Landschaftspflege und der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden. Beeinträchtigungen von Siedlungen, insbesondere Wohnnutzungen und Erholungsbereichen, sollen vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung kann der Abstandserlass NRW als Orientierungswert für die erforderlichen Abstandsflächen zu schutzbedürftigen Nutzungen dienen. Deponiestandorte sind möglichst raum- und umweltverträglich an das überörtliche Verkehrsnetz anzubinden.

Der Grundsatz ist auch bei Deponieplanungen unterhalb der Darstellungsschwelle gemäß § 35 LPIG DVO zu berücksichtigen.

(Z.52) Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung von Deponiestandorten

Deponiestandorte sind unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur sowie der regionalplanerischen Festlegung abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen.

Erläuterungen

Die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung von Deponien hat sich in die Raumstruktur der Umgebung einzufügen. Die Festlegung Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie ist eine überlagernde Festlegung. Sie überlagert die jeweilige regionalplanerisch beabsichtigte und anzustrebende Folgenutzung. Die Festlegungen innerhalb der Zweckbestimmung richten sich insofern ausschließlich an die abschließende Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung und stehen der vorlaufenden Abfallbeseitigung oder deren Wiederaufnahme nicht entgegen.

In der Regel legt der Regionalplan die anzustrebenden Freiraumfunktionen als Folgenutzung fest. Sofern die technischen Voraussetzungen und fachlichen Anforderungen nicht entgegenstehen, sind auch Siedlungsraumfunktionen als Folgenutzung mit der Zweckbestimmung vereinbar. Dies gilt auch für die Nutzung als Standort zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Die Folgenutzung ist von den nachgelagerten Planverfahren unter Berücksichtigung der fachrechtlichen Anforderungen an die Sicherheit des Deponiekörpers zu konkretisieren.

Um die umweltbezogenen Auswirkungen der Deponie zu minimieren, soll die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung möglichst zeitnah nach Beendigung der Ablagerungsphase beginnen und, sofern technisch möglich, bereits für Teilabschnitte durchgeführt werden.

Das Ziel ist auch bei Deponieplanungen unterhalb der Darstellungsschwelle gemäß § 35 LPIG DVO zu beachten.

Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen

Gemäß LEP NRW sind raumbedeutsame und Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern.

Deponien gelten in der Regel ab 10 ha als raumbedeutsam. Die daraus resultierende Darstellungspflicht gemäß § 35 LPIG DVO wurde durch die Landesplanungsbehörde und die oberste Abfallbehörde zusätzlich in einem gemeinsamen Erlass vom 11.03.2011 klargestellt. Eine rein nachrichtliche Übernahme der raumbedeutsamen Deponiestandorte ist damit ausgeschlossen.

Wesentliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung von raumbedeutsamen Deponiestandorten im Plankonzept ist der Abfallwirtschaftliche Fachbeitrag des LANUV. Hier werden die raumbedeutsamen und erforderlichen Deponien der Deponieklassen I-III aufgeführt.

Konkret werden für die Planungsregion Köln 13 Deponiestandorte benannt, die sich in der Ablagerungsphase befinden (Stand Juni 2018) und zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in NRW beitragen. Bei vier der Deponien handelt es sich um Deponien, die nahezu ausschließlich der Entsorgung von Braunkohlekraftwerksreststoffen dienen. Darüber hinaus werden 28 weitere raumbedeutsame Deponien aufgeführt, die sich in der Stilllegungsphase befinden und nach geltender Erlasslage ebenfalls darzustellen sind. Für acht raumbedeutsame Deponien bestehen Planungen für die Erweiterung am bestehenden Standort oder die Errichtung an neuen Standorten. Hier wurden die Deponieabgrenzungen der jeweiligen Verfahrens- bzw. Planungsstände übernommen.

Insgesamt sieben Deponiestandorte, die im Fachbeitrag genannt werden, werden nicht dargestellt, da deren Größe deutlich unter 10 ha liegt oder sie sich nach aktualisiertem Stand in der Nachsorgephase befinden.

Deponien der Deponieklasse 0 sind aufgrund ihres begrenzten Einzugsgebiets und eines Flächenbedarfs von weniger als 10 ha in der Regel nicht raumbedeutsam und erfordern deshalb keine zeichnerische Festlegung im Regionalplan. Dies schließt jedoch nicht aus, dass im Einzelfall eine zeichnerische Festlegung von DK 0-Deponien aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit geboten sein kann. Für den Regierungsbezirk Köln wurden die Deponien der Deponieklasse 0 größer 10 ha ermittelt und in das Plankonzept aufgenommen. Es handelt sich um insgesamt sechs Deponiestandorte.

Im Darstellungsmaßstab des Regionalplans wurden teilweise mehrere Deponien zu einem regionalplanerischen Deponiestandort zusammengefasst.

Die nachfolgende Tabelle enthält die raumbedeutsamen, zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte im Regierungsbezirk Köln.

| Nr. | Bezeichnung | Lage | Phase | Klasse |
|-----|---|----------------|------------------------------|--------|
| 1 | Aschedeponie Tummelfeld | Frechen | Stilllegungsphase | I |
| 2 | Boden-/Bauschuttdeponie Aldenhoven Jungbluth | Aldenhoven | Ablagerungsphase/In Planung | I |
| 3 | Boden-/Bauschuttdeponie der Basalt-AG Talbecke | Gummersbach | Stilllegungsphase | I |
| 4 | Boden-/Bauschuttdeponie Fa. Bohnen | Swisttal | Stilllegungsphase | 0 |
| 5 | Bodenaushubdeponie DB-Kippe | Köln | Stilllegungsphase | I |
| 6 | Bodendeponie Großenscheidt | Hückeswagen | Ablagerungsphase | 0 |
| 7 | Deponie Am Wiemersgrund | Köln | Ablagerungsphase/ In Planung | I |
| 8 | Deponie Butzweiler Straße | Köln | Stilllegungsphase | II |
| 9 | Deponie Colonia - Stadt Köln - | Köln | Stilllegungsphase | II |
| 10 | Deponie Heckhofweg | Köln | Stilllegungsphase | I |
| 11 | Deponie Horrem | Kerpen | Stilllegungsphase | I |
| 12 | Deponie Im Merheimer Feld | Köln | Stilllegungsphase | II |
| 13 | Deponie Julia | Aldenhoven | Ablagerungsphase | 0 |
| 14 | Deponie Linder Mauspfad -Stadt Köln - | Köln | Stilllegungsphase | II |
| 15 | Deponie Lüderich | Overath | Ablagerungsphase | 0 |
| 16 | Deponie Nörvenich | Nörvenich | In Planung | I |
| 17 | Deponie Terra Kies Werk | Köln | Stilllegungsphase | I |
| 18 | Deponie Toeller | Köln | Stilllegungsphase | 0 |
| 19 | Gewerbeabfallddeponie Rhiem | Erfstadt | Ablagerungsphase/In Planung | 0/I |
| 20 | KHD-Deponie | Köln | Stilllegungsphase | 0 |
| 21 | Klärschlamm- u. Mineralstoffdeponie St.Augustin | Sankt Augustin | Ablagerungsphase/In Planung | II |
| 22 | Kraftwerkreststoffdeponie Fortuna | Bergheim | Ablagerungsphase | I |
| 23 | Kraftwerksreststoffdeponie Garzweiler | Bedburg | Ablagerungsphase | I |
| 24 | Kraftwerksreststoffdeponie II Tagebau Inden | Eschweiler | Ablagerungsphase | I |
| 25 | Kraftwerksreststoffdeponie Inden | Eschweiler | Stilllegungsphase | I |
| 26 | Kraftwerksreststoffdeponie Vereinigte Ville | Hürth | Ablagerungsphase | I |
| 27 | Melia-Deponie | Köln | Stilllegungsphase | I |
| 28 | Rotschlammdeponie Tummelfeld | Kerpen | Stilllegungsphase | II |
| 29 | SAD Knapsack | Erfstadt | Ablagerungsphase | III |
| 30 | Siedlungsabfallddeponie Bornheim-Hersel | Bornheim | Stilllegungsphase | II |
| 31 | Siedlungsabfallddeponie Gangelt-Hahnbusch | Gangelt | Stilllegungsphase | II |

Regionalplan Köln
Plankonzept - Textliche Festlegungen

| | | | | |
|----|--|----------------|------------------------------|-----|
| 32 | Siedlungsabfalldeponie Haus Forst | Kerpen | Stilllegungsphase/In Planung | II |
| 33 | Siedlungsabfalldeponie Hürtgenwald-Horn | Düren | Stilllegungsphase/In Planung | II |
| 34 | Siedlungsabfalldeponie Sankt Augustin | Sankt Augustin | Stilllegungsphase | II |
| 35 | Siedlungsabfalldeponie Vereinigte Ville | Erfstadt | Ablagerungsphase/In Planung | II |
| 36 | Siedlungsabfalldeponie Wassenberg-Rothenbach | Wassenberg | Stilllegungsphase | II |
| 37 | Sonderabfalldeponie Leverkusen-Bürrig | Leverkusen | Ablagerungsphase | III |
| 38 | Sonderabfalldeponie Troisdorf | Troisdorf | Ablagerungsphase | III |
| 39 | Vegla Deponie | Köln | Stilllegungsphase | I |
| 40 | Zentraldeponie Alsdorf-Warden | Eschweiler | Stilllegungsphase | II |
| 41 | Zentraldeponie Leppe | Lindlar | Ablagerungsphase | II |
| 42 | Zentrale Mülldeponie Mechernich | Mechernich | Stilllegungsphase | II |

8 Rohstoffversorgung

8.1 Nichtenergetische Rohstoffe

Regelungsgegenstand

Der Regierungsbezirk Köln verfügt in weiten Teilen über – auch im deutschlandweiten Vergleich – sehr großflächige und besonders ergiebige Rohstoffvorkommen, insbesondere bezogen auf Lockergesteine (Kies/Kiessand, Ton/Schluff, präquartäre Kiese und Sande). Im Vergleich zu den anderen Planungsregionen NRW's wird im Regierungsbezirk Köln mit über 12 Mio. m³ pro Jahr am meisten Kies/Kiessand gefördert. An ca. $\frac{3}{4}$ aller Abgrabungsstandorte des Regierungsbezirks Köln werden Lockergesteine gewonnen, an ca. $\frac{1}{4}$ Festgesteine. Der Regionalplan übernimmt in NRW traditionell die Funktion der „Standortplanung für Abgrabungsvorhaben“. Aufgrund seiner integrierten und überörtlichen Betrachtungsweise und der Möglichkeit, entsprechende allgemeinverbindliche Regelungen zu treffen, eignet sich der Regionalplan für die vorsorgende Rohstoffplanung in besonderem Maße.

Für die im Regierungsbezirk Köln vorkommenden Lockergesteine wird derzeit der sog. „Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe“ in einem eigenständigen Regionalplanverfahren erarbeitet. Vorrangiges Ziel dieses Teilplans ist die Festlegung von Abgrabungsbereichen (BSAB, Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (also mit sog. Konzentrationswirkung), um das Abtragungsgeschehen zukünftig wieder vollumfänglich regionalplanerisch steuern zu können. Vor einigen Jahren haben Verwaltungsgerichte den BSAB im Regierungsbezirk Köln die räumliche Ausschlusswirkung aberkannt. Seitdem erfolgt das Abtragungsgeschehen regionalplanerisch weitgehend ungesteuert. In der Folge nehmen Nutzungskonflikte zu und der Flächenverbrauch steigt. Der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe folgt dem Leitbild, das Abtragungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume zu verlagern. Der Teilplan legt außerdem für jeden BSAB Rekulivierungsziele fest. Im Übrigen legt der Teilplan erstmalig Reservegebiete als Vorranggebiete fest, um besonders ergiebige Lagerstätten vor entgegenstehenden Nutzungen langfristig zu schützen. Darüber hinaus umfasst der Teilplan Regelungen bezüglich des Bestandsschutzes genehmigter Abgrabungen, geringfügiger Erweiterungen von BSAB und sieht Möglichkeiten des Flächentauschs vor. Der

Erarbeitungsbeschluss für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe soll im Frühjahr 2020 gefasst werden.

Die bereits im Regierungsbezirk Köln festgelegten BSAB, die sich auf Festgesteine beziehen, bleiben vom Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe unberührt. Diese BSAB gelten mit ihren jeweiligen Rekultivierungszielen unverändert fort. Bei den Festgesteinen besteht kein Planerfordernis, da nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder akute Nutzungskonflikte noch Versorgungsengpässe erkennbar sind.

Hinweis zum formalen Verfahren und der zeichnerischen Festlegung:

Bei dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe handelt es sich juristisch betrachtet um eine Änderung sowohl des aktuellen Regionalplans Köln (mit seinen drei räumlichen Teilabschnitten) als auch des sachlichen und räumlichen Teilabschnitts „hochreiner weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville“. Es handelt sich nicht um einen rechtlich eigenständigen sachlichen Teilabschnitt. Auch bei der „Gesamtüberarbeitung“ des Regionalplanes Köln handelt es sich um eine Regionalplanänderung des Regionalplanes Köln. Da in beiden Verfahren somit derselbe Regionalplan zeitgleich – wenn auch in unterschiedlichen Verfahren – geändert wird, erscheint es der Regionalplanungsbehörde zweckmäßig, in dem vorliegenden zeichnerischen Plankonzept auch die beabsichtigten Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe darzustellen.

9 Energieversorgung

9.1 Standorte für Erneuerbare Energie

Regelungsgegenstand

Die Landesregierung NRW hat sich entsprechend der europäischen und bundespolitischen Vorgaben zum Ziel gesetzt, die erneuerbaren Energien in NRW stärker auszubauen. Um diesen Auftrag umsetzen zu können, wurden u.a. im Landesentwicklungsplan NRW in Kapitel 10 die notwendigen Festlegungen getroffen, die von der räumlichen Planung und hier insbesondere von der Regionalplanung dazu zu beachten und zu berücksichtigen sind. Demnach sollen in allen Teilen des Landes den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Neben der Steuerung von Kraftwerksstandorten sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen und auf die Erhöhung der Energieeffizienz sowie eine sparsame Energienutzung hinzuwirken.

Der Regionalrat Köln hat noch nicht abschließend darüber entschieden, wie diese Zielsetzung im neuen Regionalplan raumordnerisch umzusetzen ist. Zentral ist dabei die Frage, ob von der Möglichkeit des im Juli 2019 geänderten LEP Gebrauch gemacht werden soll und im Sinne des Grundsatzes LEP G 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergie im Regionalplan darzustellen. Aus Gründen der Verfahrenssicherheit sollte dies dann im Rahmen eines gesonderten Sachlichen Teilplanes Energie erfolgen. Ergänzt würde dieser durch textliche Ziele und Grundsätze für die Solar- und Bioenergie.

Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie kann dabei zu Konflikten mit den bereits bestehenden kommunalen Konzentrationsflächen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden führen, d.h. dieses Vorgehen würde vor Ort in den Kommunen nicht auf große Akzeptanz stoßen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aller Voraussicht nach die rechtliche Anpassungspflicht der kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie an die regionalplanerischen Vorranggebiete auch zu juristischen Konflikten führen wird. Seit über 20 Jahren planen im Regierungsbezirk Köln die Kommunen entsprechende Gunstbereiche für die Windenergie. Die bislang damit erreichte installierte Leistung an Windstrom in der Region lässt nicht daran zweifeln, dass damit der Windenergie auch substanziell Raum geschaffen

wird.

Alternativ können die raumordnerischen Ansprüche der Energieversorgung und hier insbesondere der Erneuerbaren Energien durch geeignete textliche Ziele und Grundsätze ohne Gebietsfestlegungen in die Gesamtüberarbeitung des Regionalplans Köln integriert werden.

Teil B.

Bedarfe/Potentiale gem.

Plankonzept

Regionalplan Köln - Plankonzept

| Kommune | <u>Bedarf</u> Wohnen & Mischnutzung | <u>Potenziale</u> Wohnen & Mischnutzung | <u>Bedarf</u> Gewerbe | <u>Potenziale</u> Gewerbe | <u>Potenziale</u> Außerhalb Siedlungsraum² |
|------------------------|--|---|---------------------------------|--|---|
| | (Kommunaler Bedarf / Regionaler Wohnflächenbedarf ¹) | (Regionalplan inkl. regionaler Wohnflächenpotentiale ¹ /FNP innerhalb Siedlungsraum ²) | | (Regionalplan/FNP innerhalb Siedlungsraum ²) | (Summe W, M und G im FNP) |
| Angaben in Hektar (ha) | | | | | |
| Bonn | 752 (752 / 0) | 242 (152 / 90) | 211 | 26 (0 / 26) | 7 |
| Köln | 2920 (2920 / 0) | 931 (715 / 216) | 886 | 415 (146 / 269) | 3 |
| Leverkusen | 391 (391 / 0) | 291 (216 / 75) | 215 | 63 (9 / 53) | 3 |

| | | | | | |
|---|------------------------|-------------------------|------------|-----------------------|------------|
| Aldenhoven | 63 (33 / 29) | 69 (29 / 40) | 14 | 42 (0 / 42) | 17 |
| Düren | 205 (155 / 50) | 190 (97 / 94) | 127 | 122 (60 / 62) | 6 |
| Heimbach | 29 (29 / 0) | 12 (3 / 9) | 5 | 0 (0 / 0) | 18 |
| Hürtgenwald | 25 (25 / 0) | 57 (7 / 50) | 5 | 5 (0 / 5) | 29 |
| Inden | 34 (25 / 9) | 31 (29 / 2) | 5 | 22 (0 / 22) | 0 |
| Jülich | 156 (90 / 67) | 182 (102 / 80) | 41 | 34 (0 / 34) | 23 |
| Kreuzau | 35 (35 / 0) | 34 (19 / 15) | 20 | 20 (0 / 20) | 11 |
| Langerwehe | 64 (29 / 36) | 64 (36 / 29) | 9 | 15 (6 / 9) | 8 |
| Linnich | 43 (29 / 14) | 39 (14 / 25) | 23 | 31 (4 / 27) | 21 |
| Merzenich | 62 (34 / 29) | 61 (50 / 11) | 9 | 9 (3 / 5) | 2 |
| Nideggen | 21 (21 / 0) | 58 (4 / 53) | 5 | 10 (0 / 10) | 49 |
| Niederzier | 61 (44 / 17) | 59 (20 / 39) | 12 | 12 (0 / 12) | 7 |
| Nörvenich | 93 (21 / 72) | 95 (72 / 23) | 6 | 36 (0 / 36) | 24 |
| Titz | 16 (16 / 0) | 66 (0 / 66) | 3 | 39 (0 / 39) | 22 |
| Vettweiß | 17 (17 / 0) | 16 (3 / 13) | 5 | 15 (3 / 12) | 24 |
| Kreis Düren | 924 (604 / 322) | 1034 (484 / 550) | 290 | 410 (77 / 334) | 262 |
| <i>GIB-Regional Standorte: 50 ha GIB-Plus Standort: 40 ha</i> | | | | | |

| | | | | | |
|--------------------------------------|------------------------|------------------------|------------|-----------------------|------------|
| Bad Münstereifel | 85 (53 / 32) | 91 (69 / 22) | 17 | 9 (0 / 9) | 78 |
| Blankenheim | 32 (32 / 0) | 38 (3 / 35) | 8 | 7 (3 / 4) | 29 |
| Dahlem | 13 (13 / 0) | 28 (0 / 28) | 2 | 13 (0 / 13) | 17 |
| Euskirchen | 161 (146 / 15) | 163 (38 / 125) | 82 | 123 (0 / 123) | 23 |
| Hellenthal | 23 (23 / 0) | 42 (0 / 42) | 22 | 26 (9 / 17) | 69 |
| Kall | 41 (26 / 15) | 48 (15 / 32) | 15 | 49 (0 / 49) | 51 |
| Mechernich | 85 (58 / 26) | 87 (39 / 48) | 25 | 30 (23 / 7) | 71 |
| Nettersheim | 26 (26 / 0) | 31 (7 / 24) | 6 | 19 (0 / 19) | 45 |
| Schleiden | 29 (29 / 0) | 30 (2 / 29) | 11 | 21 (0 / 21) | 53 |
| Weilerswist | 82 (37 / 45) | 87 (79 / 7) | 20 | 25 (19 / 6) | 3 |
| Zülpich | 105 (45 / 60) | 106 (67 / 40) | 23 | 26 (0 / 26) | 28 |
| Kreis Euskirchen | 682 (488 / 193) | 751 (319 / 432) | 231 | 348 (53 / 294) | 467 |
| <i>GIB-Regional Standorte: 28 ha</i> | | | | | |

| | | | | | |
|---------------|----------------------|----------------------|-----------|---------------------|-----------|
| Erkelenz | 129 (129 / 0) | 122 (60 / 62) | 51 | 48 (26 / 21) | 31 |
| Gangelt | 37 (37 / 0) | 44 (10 / 34) | 14 | 34 (11 / 23) | 29 |
| Geilenkirchen | 77 (77 / 0) | 32 (25 / 7) | 30 | 27 (21 / 6) | 21 |

| | | | | | |
|------------------------|-----------------------|------------------------|------------|------------------------|------------|
| Heinsberg | 133 (133 / 0) | 135 (105 / 31) | 59 | 55 (34 / 21) | 18 |
| Hückelhoven | 64 (64 / 0) | 63 (34 / 30) | 32 | 39 (0 / 39) | 10 |
| Selkant | 24 (24 / 0) | 30 (18 / 12) | 6 | 33 (12 / 20) | 30 |
| Übach-Palenberg | 59 (39 / 20) | 60 (53 / 7) | 37 | 30 (21 / 10) | 0 |
| Waldfeucht | 20 (20 / 0) | 24 (19 / 5) | 7 | 11 (0 / 11) | 13 |
| Wassenberg | 47 (47 / 0) | 46 (19 / 27) | 13 | 17 (0 / 17) | 18 |
| Wegberg | 67 (67 / 0) | 68 (20 / 48) | 24 | 53 (0 / 53) | 22 |
| Kreis Heinsberg | 657 (637 / 20) | 626 (362 / 263) | 272 | 347 (126 / 221) | 191 |

GIB-Regional Standorte: 24 ha | GIB-Plus Standort: 40 ha

| | | | | | |
|-----------------------------|-----------------------|------------------------|------------|------------------------|------------|
| Bergneustadt | 32 (32 / 0) | 37 (1 / 36) | 27 | 31 (0 / 31) | 13 |
| Engelskirchen | 53 (38 / 14) | 61 (30 / 31) | 31 | 6 (0 / 6) | 9 |
| Gummersbach | 161 (161 / 0) | 129 (67 / 61) | 81 | 83 (50 / 33) | 27 |
| Hückeswagen | 27 (27 / 0) | 40 (5 / 35) | 28 | 39 (20 / 19) | 1 |
| Lindlar | 36 (36 / 0) | 52 (41 / 11) | 36 | 51 (27 / 24) | 9 |
| Marienneide | 24 (24 / 0) | 34 (4 / 30) | 20 | 25 (16 / 9) | 7 |
| Morsbach | 19 (19 / 0) | 42 (6 / 36) | 37 | 34 (23 / 11) | 24 |
| Nümbrecht | 28 (28 / 0) | 31 (5 / 26) | 22 | 18 (11 / 7) | 41 |
| Radevormwald | 26 (26 / 0) | 45 (20 / 26) | 41 | 41 (7 / 35) | 1 |
| Reichshof | 54 (54 / 0) | 54 (24 / 30) | 36 | 37 (18 / 18) | 21 |
| Waldbröl | 36 (36 / 0) | 36 (13 / 23) | 23 | 45 (33 / 11) | 8 |
| Wiehl | 56 (56 / 0) | 58 (25 / 33) | 61 | 63 (37 / 25) | 17 |
| Wipperfürth | 40 (40 / 0) | 53 (15 / 38) | 44 | 40 (18 / 22) | 24 |
| Oberbergischer Kreis | 592 (577 / 14) | 671 (256 / 415) | 489 | 511 (260 / 251) | 201 |

GIB-Regional Standorte: 30 ha

| | | | | | |
|-----------------------------------|------------------------|------------------------|------------|-----------------------|-----------|
| Bergisch Gladbach | 177 (177 / 0) | 114 (18 / 97) | 95 | 42 (2 / 40) | 4 |
| Burscheid | 46 (27 / 18) | 70 (31 / 39) | 33 | 32 (0 / 32) | 11 |
| Kürten | 93 (43 / 50) | 95 (73 / 22) | 16 | 11 (2 / 9) | 24 |
| Leichlingen | 52 (40 / 12) | 51 (22 / 30) | 14 | 12 (0 / 12) | 18 |
| Odenthal | 26 (20 / 6) | 50 (10 / 40) | 4 | 0 (0 / 0) | 7 |
| Overath | 84 (60 / 24) | 82 (60 / 23) | 30 | 25 (24 / 1) | 19 |
| Rösrath | 46 (40 / 6) | 43 (26 / 18) | 14 | 10 (0 / 10) | 6 |
| Wermelskirchen | 67 (56 / 11) | 64 (39 / 25) | 40 | 36 (28 / 7) | 3 |
| Rheinisch-Bergischer-Kreis | 591 (463 / 129) | 571 (278 / 292) | 246 | 169 (57 / 112) | 92 |

GIB-Regional Standorte: 28 ha

| | | | | | |
|----------|-----------------------|-----------------------|-----------|--------------------|-----------|
| Bedburg | 93 (74 / 19) | 93 (57 / 35) | 17 | 20 (0 / 20) | 1 |
| Bergheim | 190 (140 / 50) | 189 (116 / 74) | 45 | 43 (0 / 43) | 2 |
| Brühl | 117 (95 / 21) | 116 (83 / 33) | 49 | 36 (0 / 36) | 0 |
| Elsdorf | 135 (96 / 39) | 135 (101 / 33) | 19 | 21 (9 / 12) | 57 |

| | | | | | |
|-------------------------|--------------------------|-------------------------|------------|------------------------|-----------|
| Erftstadt | 174 (150 / 23) | 173 (91 / 82) | 36 | 39 (25 / 14) | 8 |
| Frechen | 133 (133 / 0) | 105 (42 / 63) | 56 | 41 (28 / 13) | 1 |
| Hürth | 137 (137 / 0) | 74 (22 / 52) | 73 | 104 (2 / 102) | 0 |
| Kerpen | 248 (238 / 10) | 246 (187 / 60) | 83 | 86 (23 / 63) | 0 |
| Pulheim | 115 (115 / 0) | 93 (67 / 27) | 46 | 47 (27 / 20) | 1 |
| Wesseling | 100 (82 / 18) | 100 (77 / 23) | 65 | 65 (29 / 36) | 0 |
| Rhein-Erft-Kreis | 1442 (1260 / 180) | 1323 (843 / 481) | 489 | 502 (143 / 359) | 69 |

GIB-Regional Standorte: 116 ha | GIB-Plus Standort: 40 ha

| | | | | | |
|-------------------------|--------------------------|-------------------------|------------|------------------------|------------|
| Alfter | 65 (50 / 15) | 118 (49 / 68) | 11 | 37 (0 / 37) | 0 |
| Bad Honnef | 72 (72 / 0) | 71 (25 / 46) | 20 | 16 (7 / 9) | 5 |
| Bornheim | 136 (114 / 22) | 163 (34 / 129) | 30 | 53 (16 / 37) | 23 |
| Eitorf | 71 (71 / 0) | 70 (11 / 59) | 24 | 26 (18 / 8) | 15 |
| Hennef | 179 (179 / 0) | 92 (44 / 48) | 52 | 36 (10 / 27) | 24 |
| Königswinter | 132 (132 / 0) | 128 (41 / 87) | 37 | 41 (25 / 15) | 21 |
| Lohmar | 106 (106 / 0) | 74 (67 / 7) | 30 | 0 (0 / 0) | 8 |
| Meckenheim | 78 (69 / 9) | 94 (56 / 38) | 28 | 37 (11 / 26) | 0 |
| Much | 53 (53 / 0) | 34 (15 / 19) | 17 | 11 (10 / 1) | 14 |
| Neunkirchen-Seelscheid | 66 (66 / 0) | 55 (41 / 14) | 17 | 12 (0 / 12) | 17 |
| Niederkassel | 114 (86 / 28) | 111 (84 / 27) | 22 | 64 (26 / 38) | 3 |
| Rheinbach | 110 (110 / 0) | 86 (58 / 28) | 25 | 59 (1 / 58) | 3 |
| Ruppichteroth | 45 (32 / 13) | 61 (31 / 30) | 9 | 16 (0 / 16) | 9 |
| Sankt Augustin | 141 (141 / 0) | 125 (76 / 50) | 38 | 62 (21 / 42) | 1 |
| Siegburg | 118 (118 / 0) | 17 (7 / 10) | 46 | 8 (0 / 8) | 19 |
| Swisttal | 88 (64 / 23) | 82 (62 / 20) | 10 | 13 (0 / 13) | 14 |
| Troisdorf | 207 (207 / 0) | 119 (89 / 30) | 110 | 19 (5 / 14) | 0 |
| Wachtberg | 74 (74 / 0) | 54 (36 / 19) | 13 | 14 (7 / 7) | 11 |
| Windeck | 60 (60 / 0) | 75 (4 / 71) | 12 | 6 (0 / 6) | 69 |
| Rhein-Sieg-Kreis | 1917 (1807 / 110) | 1631 (831 / 800) | 550 | 531 (158 / 372) | 257 |

GIB-Regional Standorte: 203 ha

| | | | | | |
|--------------|-----------------------|-----------------------|------------|----------------------|-----------|
| Aachen | 468 (468 / 0) | 124 (23 / 101) | 318 | 113 (5 / 108) | 20 |
| Alsdorf | 83 (74 / 9) | 89 (38 / 51) | 36 | 42 (0 / 42) | 1 |
| Baesweiler | 45 (45 / 0) | 68 (7 / 61) | 21 | 22 (15 / 7) | 16 |
| Eschweiler | 157 (104 / 53) | 158 (99 / 59) | 57 | 152 (77 / 75) | 12 |
| Herzogenrath | 74 (74 / 0) | 84 (48 / 36) | 39 | 29 (0 / 29) | 4 |
| Monschau | 33 (33 / 0) | 72 (24 / 48) | 20 | 9 (0 / 9) | 16 |
| Roetgen | 24 (24 / 0) | 78 (50 / 28) | 6 | 9 (0 / 9) | 5 |
| Simmerath | 44 (44 / 0) | 73 (2 / 72) | 20 | 40 (0 / 40) | 97 |

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------|------------------------|------------|------------------------|------------|
| Stolberg | 118 (93 / 25) | 112 (71 / 41) | 58 | 66 (36 / 29) | 11 |
| Würselen | 72 (72 / 0) | 38 (3 / 35) | 43 | 39 (0 / 39) | 4 |
| Städteregion Aachen | 1119 (1032 / 87) | 896 (364 / 531) | 619 | 520 (133 / 386) | 185 |
| <i>GIB-Regional Standorte: 55 ha</i> | | | | | |

Regionalplan Düsseldorf

(Region+ Wohnen)

| | |
|----------------|----|
| Dormagen | 30 |
| Grevenbroich | 22 |
| Rommerskirchen | 15 |

¹ *Region+Wohnen und Bauland an der Schiene*

² *gem. Plankonzept zeichnerische Festlegungen*

Die vorgenannte Tabelle ist dem textlichen Teil des Plankonzeptes in dem dortigen Teil B beigelegt. Sie gibt einen Überblick über die dem Plankonzept zugrundeliegende Ermittlung der Bedarfe und die Verteilung von Flächenpotenzialen im Plankonzept.

Hier eine **Erläuterung** zu dieser Tabelle:

Spalte 1

enthält die Summe des Bedarfs je Kommune für Wohnen und Mischnutzungen. Dieser Bedarf ist im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zu verorten.

Der Wert in Klammern lässt erkennen, welcher Anteil dieses Bedarfs

- für die Kommune als (eigener) kommunaler Bedarf ermittelt wurde (erster Wert),
- welcher Anteil ihr aus dem regionalen Bedarf (Region Plus Wohnen oder Bauland an der Schiene) zugestanden wurde (zweiter Wert).

Spalte 2

zeigt wieviel Potenzial für Wohnen und Mischnutzungen innerhalb der ASB des Plankonzeptes vorhanden ist.

Dieses Potenziale setzt sich (siehe Klammerwerte) zusammen

- aus den noch nicht als Bauflächen umgesetzten Regionalplan-Reserven der ASB (erster Wert),
- den innerhalb der ASB bereits vorhandenen Flächennutzungsplan-Reserven gemäß Siedlungsflächenmonitoring (SFM) (zweiter Wert).

Spalte 3

enthält den für die jeweilige Kommune ermittelten gewerblichen Bedarf. Dieser kann vollständig in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB), aber auch in ASB verortet werden (nicht störende gewerbliche Nutzungen).

Spalte 4

zeigt die gemäß Plankonzept vorhandenen gewerblichen Reserven.

Dieses setzen sich (siehe Klammerwerte) zusammen aus

- den Regionalplan Reserven GIB (erster Wert)

- den gewerblichen Reserven (GI/GE) auf Ebene des Flächennutzungsplanes (soweit innerhalb des Siedlungsraumes (ASB/GIB) des Plankonzepts gelegen).

Spalte 5

zeigt die Flächennutzungsplan-Reserven (Wohn-, Misch- und Gewerbliche Nutzungen), die außerhalb der im Plankonzept dargestellten Siedlungsbereiche (ASB, GIB) liegen und bei der Verteilung zunächst mit Blick auf das Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung unberücksichtigt blieben. Sie sind für die Gesamtbetrachtung des Regionalplanes bzw. der Flächensituation in den jeweiligen Kommunen relevant.

Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe wurden nicht einzelnen Kommunen zugeordnet, sondern interkommunal zu entwickelnden Standorten (GIB-regional und GIBplus) in den Teilregionen. Angaben zu diesen Bedarfen bzw. Standorten sind daher unterhalb der jeweiligen Kreise zu finden.

Am Schluss der Tabelle wird ersichtlich, welcher Anteil des regionalen Bedarfs Wohnen bezirksübergreifend auf Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf verteilt wurde.

Zur Methodik der Bedarfsermittlung sind dem Plankonzept Text im Teil C erläuternde Übersichten beigefügt. Diese sind auch auf der Homepage abgebildet.

Teil C.

Methodik

Bedarfsberechnung

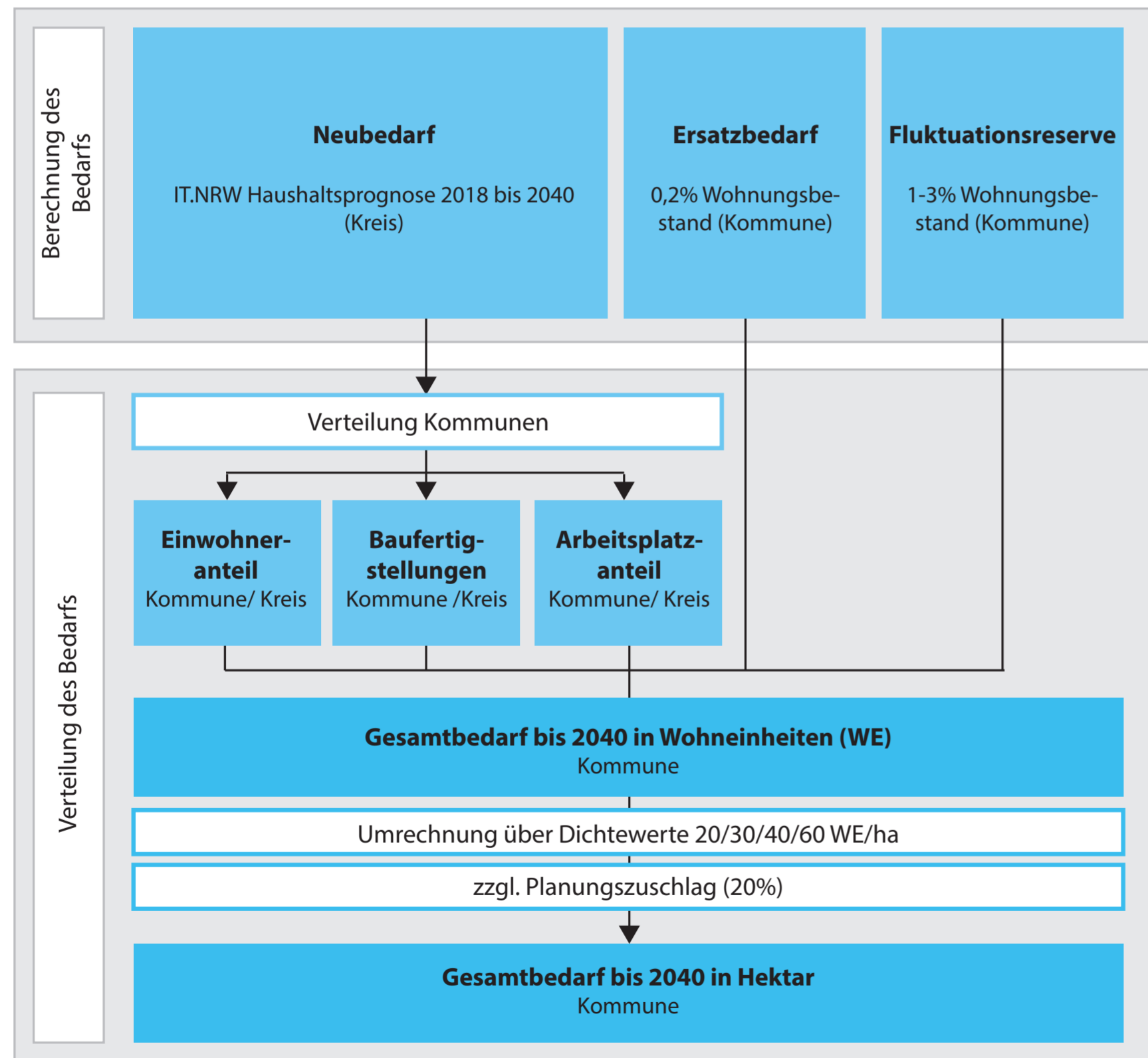
Regionalplan Köln - Plankonzept

Für die Überarbeitung des Regionalplanes Köln ist die Neuabgrenzung der Regionalplandarstellung „Allgemeiner Siedlungsbereiche“ (ASB) erforderlich. Gemäß des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen vom 08.02.2017 (LEP) sind in Regionalplänen bedarfsgerecht ASB darzustellen

ASB werden durch eine Vielzahl von Nutzungen beansprucht, sie sind insbesondere geprägt durch Wohnnutzungen, aber auch durch soziale Infrastruktur und nicht störendes Gewerbe. Die Ermittlung des Bedarfs an Wohnbauflächen innerhalb der ASB, richtet sich verbindlich nach Ziel 6-1.1 und den zugehörigen Erläuterungen des LEP.

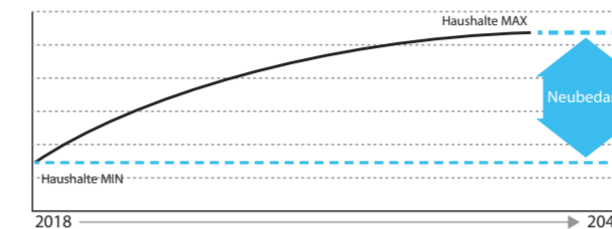
Folgendes Ablaufschema gibt die Bedarfsermittlung wieder:

Wohnflächenbedarfe



Bedarfsermittlungsmethode Bereich Wohnbauflächen

Der Bedarf an Wohnbauflächen setzt sich grundsätzlich zusammen aus den Komponenten Neubedarf, Ersatzbedarf und der Fluktuationsreserve.



Komponente I Neubedarf

Der Neubedarf ergibt sich aus der Veränderung der Zahl der Haushalte über einen Prognosezeitraum zwischen 2018 und 2040, die durch IT.NRW im Herbst 2018 zur Verfügung gestellt wurde. Über Zuwachs oder Abnahme lässt sich die Zahl der benötigten Wohneinheiten ermitteln.

Komponente II Ersatzbedarf

Der Ersatzbedarf ist der Bedarf für dem Wohnungsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehende Wohneinheiten. Gründe sind beispielsweise die Zusammenlegung von Wohnungen, oder eine durch Abriss oder gewerbliche Umnutzung bedingte fehlende Verfügbarkeit für Wohnzwecke. Für den Regierungsbezirk Köln werden 0,2 % des Wohnungsbestandes p. a. für den Ersatzbedarf angesetzt.

Komponente III Fluktuationsreserve

Die Fluktuationsreserve soll ein ausreichendes Wohnungsangebot für Um- bzw. Zuzugswillige gewährleisten. Sie beträgt für die Kommunen im Regierungsbezirk Köln 1,5% des Wohnungsbestandes.

Verteilung des Bedarfs

Für den Ersatzbedarf und die Fluktuationsreserve liegen kommunalscharfe Daten vor, hier ist eine weitere Umverteilung nicht erforderlich. Die IT.NRW Prognose der Haushaltszahlen liegen für den Regierungsbezirk Köln nur für die Kreise und kreisfreien Städte vor. Daher werden sie über ein Verteilmodell gleichmäßig über drei Säulen auf die jeweils kreisangehörigen Kommunen verteilt. Für die kreisfreien Städte ist dies nicht erforderlich.

Einwohner

Die erste Säule der Verteilung ist der Anteil der kommunalen Einwohner an der Gesamtbevölkerung des jeweiligen Kreises zum 31.12.2017 gemäß der Statistik von IT.NRW.

Baufertigstellungen

Eine dritte Säule sind die Baufertigstellungen aus den Jahren 2008-2017 (IT.NRW). Über den Anteil der jeweiligen Kommune an den gesamten Baufertigstellungen im entsprechenden Kreis wird ein weiteres Drittel des Neubedarfs verteilt.

Arbeitsplatzanteil

Der Anteil einer Kommune an der Zahl der Arbeitsplätze im Kreis zum 31.12.2017 bildet die zweite Säule der Verteilung des Neubedarfs. Sie wird von der Arbeitsagentur zur Verfügung gestellt.

Umrechnung in Fläche

Für alle Kommunen im Regierungsbezirk wurde die Siedlungsdichte ermittelt. Diese gibt an, wie viele Einwohner (IT.NRW) auf einem km² Siedlungs- und Verkehrsfläche (IT.NRW) leben.

Die Kommunen im Regierungsbezirk Köln werden gemäß ihrer Siedlungsdichte in die Kategorien metropol, hoch verdichtet, verdichtet und gering verdichtet eingeteilt. Gemäß diesen Siedlungsstrukturtypen erfolgt die Umrechnung von Wohneinheiten (WE) in Hektar Fläche (ha) über die Zielwerte von 60 WE/ha, 40 WE/ha, 30 WE/ha und 20 WE/ha.

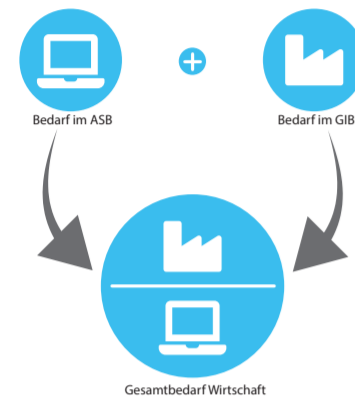
Zusätzlich erhält jede Kommune einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von 20%.

Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung

für die Überarbeitung des Regionalplanes Köln

Als zentrales Ziel des Landesentwicklungsplans ist im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanes Köln eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Der LEP NRW sieht landeseinheitliche Methoden zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs vor.

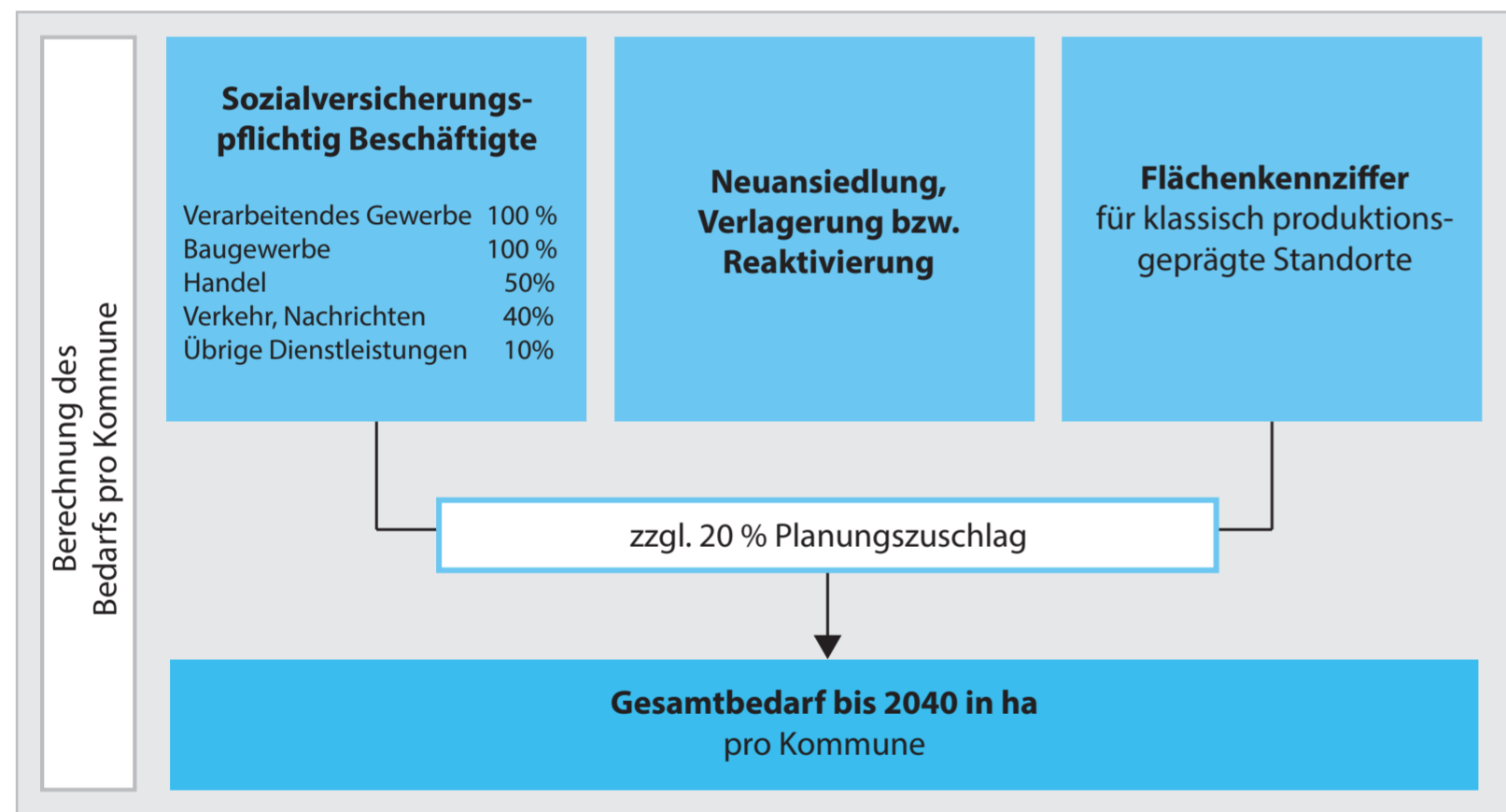
Der Regionalplan konkretisiert diese Forderung und legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest. Die Wirtschaftsflächen finden sich sowohl in GIB als auch in ASB.



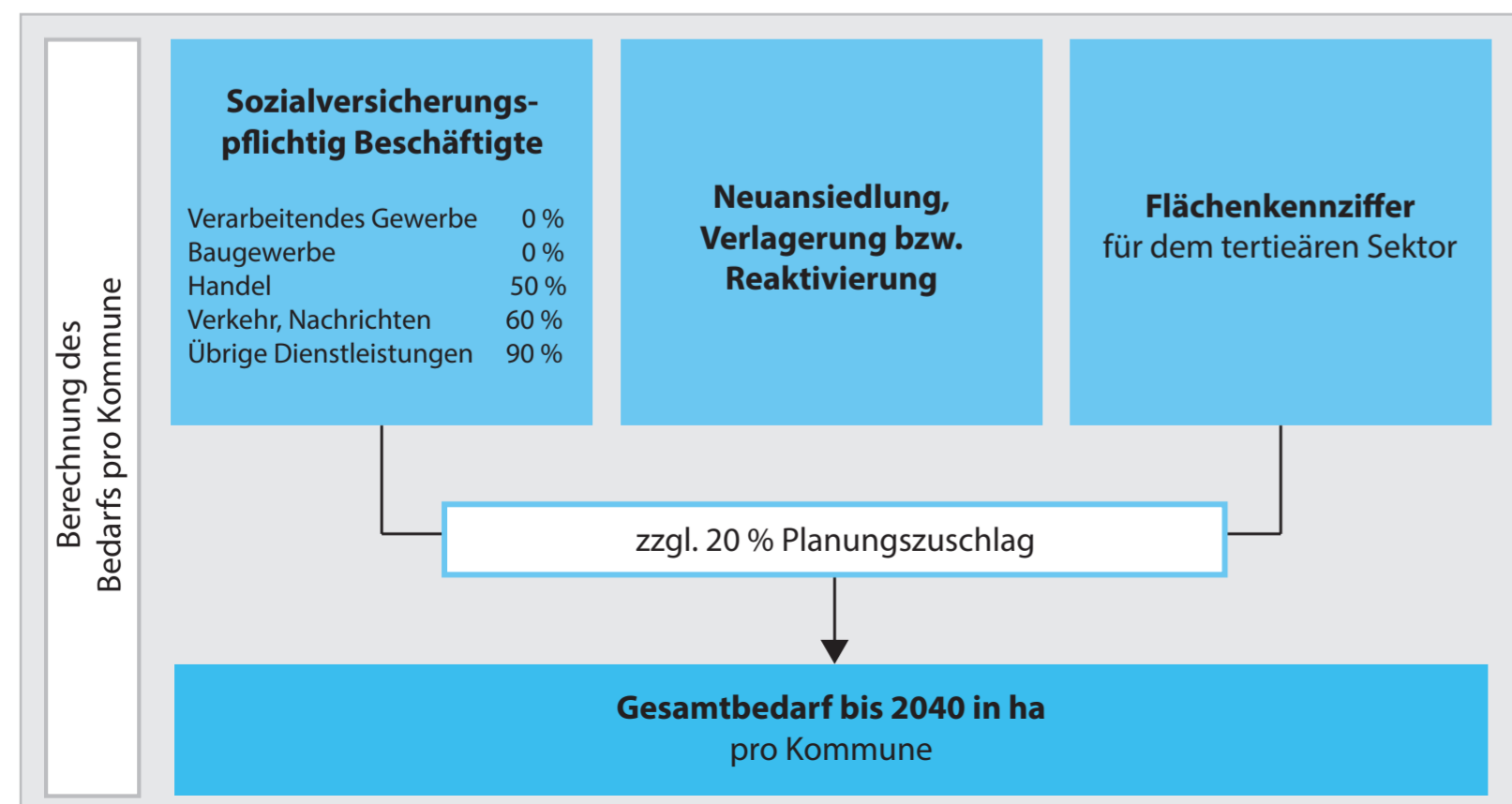
Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs erfolgt für den Regierungsbezirk Köln in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde auf Basis einer durch die Landesplanung beauftragten Gewerbe- und Industrieflächenbedarfsprognose (GIFPRO-ISB¹). Diese Prognose wurde für die Bedarfsberechnung im Regierungsbezirk Köln um eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer (FKZ) ergänzt.

Die Wirtschaftsflächenbedarfe werden dabei getrennt nach Bedarfen für klassisch produktionsgeprägte Standorte in den Industrie- und Gewerbegebieten (GIB) sowie nach Bedarfen für den tertiären Sektor (nicht störendes Gewerbe) innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) ermittelt.

Gewerbeflächenbedarfe im GIB



Gewerbeflächenbedarfe im ASB



Bedarfsberechnungsmethode für Wirtschaftsflächen im GIB

Der Bedarf an Wirtschaftsflächen für klassisch produktionsgeprägte Standorte in den Industrie- und Gewerbegebieten setzt sich aus den Komponenten Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Flächenbedarf durch Unternehmensneugründungen, Flächenbedarf durch Betriebsverlagerungen und Flächenbedarf durch Neuansiedlungen sowie einer empirisch ermittelten Flächenkennziffer zusammen.

Komponente Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, die von der Bundesagentur für Arbeit 2017 ermittelt wurden, wird der Anteil der Beschäftigten auf Gewerbeflächen in den einzelnen Wirtschaftsgruppen ermittelt:

| | |
|-------------------------|-------|
| Verarbeitendes Gewerbe | 100 % |
| Baugewerbe | 100 % |
| Handel | 50% |
| Verkehr, Nachrichten | 40% |
| Übrige Dienstleistungen | 10% |

Komponente Flächenkennziffer - Industrie

Die Flächenkennziffer spiegelt den Anteil von Gewerbe- und Industrie-Fläche, die durch Erwerbstätige einer Kommune in Anspruch genommen werden, wieder. Eine Analyse der vorhandenen Flächenerfassung aus dem Siedlungsflächenmonitoring für gewerblich genutzte Flächen bezogen auf die Beschäftigten in diesen Bereiche ermöglicht eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer. Diese Flächenkennziffer wurde einmalig zur Bedarfsermittlung im Regionalplanverfahren erhoben und den Siedlungsstrukturtypen² nach LEP NRW zugeordnet. Dabei wurden Durchschnittswerte (Metropol 189, Hoch verdichtet 292, verdichtet 360 und gering verdichtet 373) für die in Anspruch genommene Gewerbe- und Industrie-Fläche pro Erwerbstätigem³ ermittelt.

Komponente Neuansiedlungs-, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote

Für Neuansiedlungen und Verlagerungen werden Quoten für die Gewerbeflächennachfrage angesetzt. Diese in der Vergangenheit eingetretenen Quoten werden für die Ermittlung des zukünftigen Bedarfs herangezogen. Der durchschnittliche Neuansiedlungsbedarf beträgt danach 0,3% p. A., der Verlagerungsbedarf 0,7% p. A.. Die in Folge des Verlagerungsbedarfs zu erwartenden Flächenfreisetzungen werden mit 25% vom Verlagerungsbedarf abgezogen.

Komponente Planungszuschlag

Die Umrechnung der Bedarfswerte der Bauleitplanung (Bruttobauland) in solche des Regionalplanes (GIB) erfolgt über einen Planungszuschlag von 20 Prozent. Damit wird insgesamt sichergestellt, dass die Gemeinden bei der Umsetzung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche des Regionalplanes in gewerbliche Bauflächen der Bauleitplanung einen ausreichenden Entwicklungs- und Handlungsspielraum erhalten.

Bedarfsberechnungsmethode für Wirtschaftsflächen im ASB

Bei dem zu ermittelnden Wirtschaftsflächenbedarf für den Regierungsbezirk müssen zusätzlich zur bereits beschriebenen Ermittlung auch die Flächen mit einbezogen werden, die dem nicht störenden Gewerbe zuzuordnen sind. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen für den tertiären Sektor, der eher den Allgemeinen Siedlungsbereichen zuzuordnen ist, setzt sich ebenfalls aus den Komponenten Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Neuansiedlungs- Verlagerungs- und Reaktivierungsquote und einer empirisch ermittelten Flächenkennziffer zusammen.

Komponente Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, die von der Bundesagentur für Arbeit 2017 ermittelt wurden, wird der Anteil der Beschäftigten auf Flächen für den Handel, Verkehr und Nachrichten sowie der übrigen Dienstleistungen ermittelt:

| | |
|-------------------------|-----|
| Baugewerbe | 0% |
| Handel | 50% |
| Verkehr, Nachrichten | 60% |
| Übrige Dienstleistungen | 90% |

Komponente Flächenkennziffer - Tertiär

Die Flächenkennziffer berücksichtigt in ihrem Ansatz solche Flächen, die dem nicht störenden Gewerbe zugeordnet werden können. Eine Analyse der vorhandenen Flächenerfassung aus dem Siedlungsflächenmonitoring für den Anteil von Misch- und Sondergebietsflächen, die durch Erwerbstätige im tertiären Sektor in Anspruch genommen werden, ermöglicht hier eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer für den Regierungsbezirk Köln. Die so einmalig ermittelten Durchschnittswerte für den tertiären Sektor wurden den Siedlungsstrukturtypen⁴ nach LEP zugeordnet.

Komponente Neuansiedlungs-, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote

Diese Komponente entspricht den Quoten der Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung im GIB vgl. 1.2..

Komponente Planungszuschlag

Diese Komponente entspricht dem Planungszuschlag der Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung im GIB.

¹ GIFPRO - Bedarfsberechnung für die Darstellung von ASB und GIB-Flächen in Regionalplänen – Gutachten im Auftrag der Staatskanzlei NRW von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dirk Vallée, 22. März 2012

² vgl. hierzu auch Erläuterungen zur Wohnbauflächenberechnung

³ Erwerbstätige sind nach den Definitionen der internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Personen die selbstständig ein Gewerbe, einen freien Beruf, ein Handwerk oder eine Landwirtschaft betreiben sowie mithelfende Familienangehörige. Als Erwerbstätige gelten auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten.

⁴ vgl. hierzu auch Erläuterungen zur Wohnbauflächenberechnung 3. Umrechnung in Fläche

Teil D.

Region⁺ Wohnen und Region⁺ Wirtschaft

Regionalplan Köln - Plankonzept



Bezirksregierung Köln

Region+ Wohnen – Verteilung regionaler Bedarfe



Impressum



Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Kontakt:

Sabine Feldmann | sabine.feldmann@bezreg-koeln.nrw.de
Petra Hoff | petra.hoff@bezreg-koeln.nrw.de



Auftragnehmer

agl Hartz • Saad • Wendl
Landschafts-, Stadt- und Raumplanung
Großherzog-Friedrich-Straße 16-18
66111 Saarbrücken
www.agl-online.de

Kontakt:

Andrea Hartz | andreahartz@agl-online.de
Sascha Saad | saschasaad@agl-online.de
Annika Bastian | annikabastian@agl-online.de

in Kooperation mit

Prof. Dr. Stefan Greiving | greiving@plan-risk-consult.de

Gestaltung und Druck

Gestaltung+Satz: Annika Bastian, agl
Nicki Dederichs, Bezirksregierung Köln Dez. 32
Druck: Druckerei der BRK

Fotonachweis

Titelfoto, Rückseite + S. 4: © Dominik Ketz / Bezirksregierung Köln
S. 23: © Jens Grisar / Region Köln/Bonn e.V.
S. 26 rechts: © Ralf Schuhmann / Region Köln/Bonn e.V.
sonstige Fotoaufnahmen: © agl, Saarbrücken
Karten und Abbildungen sofern nicht anders angegeben: Bezirksregierung Köln 2019

Juni 2019

Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Waldwirtschaft.
Die Bezirksregierung Köln legt Wert auf den verantwortungsvollen Umgang mit dem Rohstoff Holz. Der Einsatz von entsprechenden Papieren gibt der Bezirksregierung Köln die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und ihr diesbezügliches Engagement sichtbar zu machen.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Region+ Raum für Wohnen | 5 |
| Die Region wächst | 7 |
| Wohnbaulandbedarfe | 9 |
| Der Planungs- und Kooperationsprozess zum Regionalplan | 10 |
| Die Regionalforen | 13 |
| Die Bewertung der Flächen für regionale Wohnbaulandbedarfe | 19 |
| Der Eignungsscheck für kommunale Flächen | 21 |
| Eignungskriterium 1: Erreichbarkeit | 23 |
| Eignungskriterium 2: Versorgungssituation | 25 |
| Eignungskriterium 3: Verfügbarkeit | 26 |
| Eignungskriterium 4: Eignung für höhere Baudichte | 27 |
| Eignungskriterium 5: Besondere Umsetzungsmerkmale | 27 |
| Das Flächenranking | 29 |
| Wie geht es weiter? | 31 |





Region+ Raum für Wohnen

Gute Perspektiven für die Region – gemeinsam einen regionalen Zukunftsplan für unsere Region schaffen: diesem Ziel fühlen wir uns mit der Überarbeitung unseres Regionalplanes verpflichtet. Dabei stehen wir vor den großen Herausforderungen, die unterschiedliche Ansprüche an unseren Raum, wie beispielsweise Flächen für die Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung, Schutz der Umwelt und Freiräume, Erholungsräume u.v.a.m. zu einem guten Ausgleich zu bringen. Dies ist das Potenzial für mehr Lebensqualität der Menschen in unserem Bezirk.

Mit den Regionalforen Region+ Wohnen haben wir und der drängenden Frage der regionalen Verteilung von Wohnbaulandbedarfen in den stark wachsenden Städten Köln, Bonn und Leverkusen entlang der Rheinschiene und in Aachen gewidmet. Dieser auch in Zukunft noch steigende Flächenbedarf für Wohnen kann nicht mehr alleine in diesen Städten bewältigt werden, sondern bedarf regionaler Betrachtung und Unterstützung durch die Umlandkommunen.

Mit unserer Workshopreihe Region+ Wohnen haben wir in insgesamt 5 Veranstaltungen für die Großräume Köln, Bonn und Aachen gemeinsam Kriterien für die Suche nach regionalen Entlastungsstandorten entwickelt und gemeinsame Lösungen diskutiert. Dies ist ein Format, mit dem auch wir Neuland betreten haben.

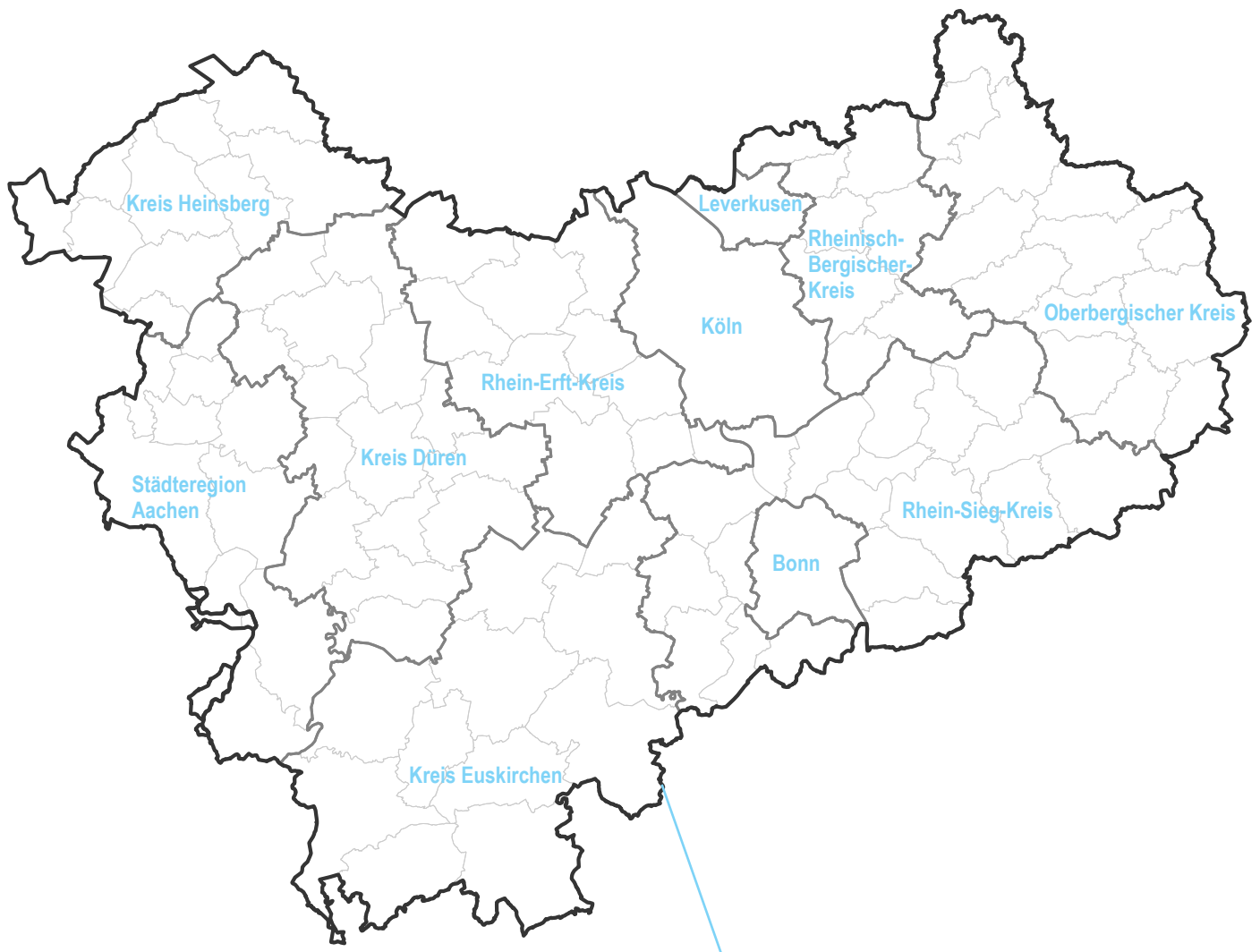
Umso mehr freue ich mich über die sehr große Unterstützung aller Beteiligten, wie Kommunen, Kreise und politischen Vertreter/innen und die sehr konstruktive Diskussion und Mitarbeit. Nur durch Ihre aktive Mitarbeit und sehr große Bereitschaft zu einer regionalen Zusammenarbeit konnten diese guten Ergebnisse von Region+ Wohnen mit einer großen Anzahl von geeigneten Flächenvorschlägen erreicht werden.

Mit der vorliegenden Dokumentation wollen wir uns bei Ihnen für Ihre Unterstützung bedanken.

Ich freue mich auf weitere konstruktive Diskussionen und Unterstützung auf dem Weg zu einem neuen Regionalplan für uns alle.

Gisela Walsken
Regierungspräsidentin

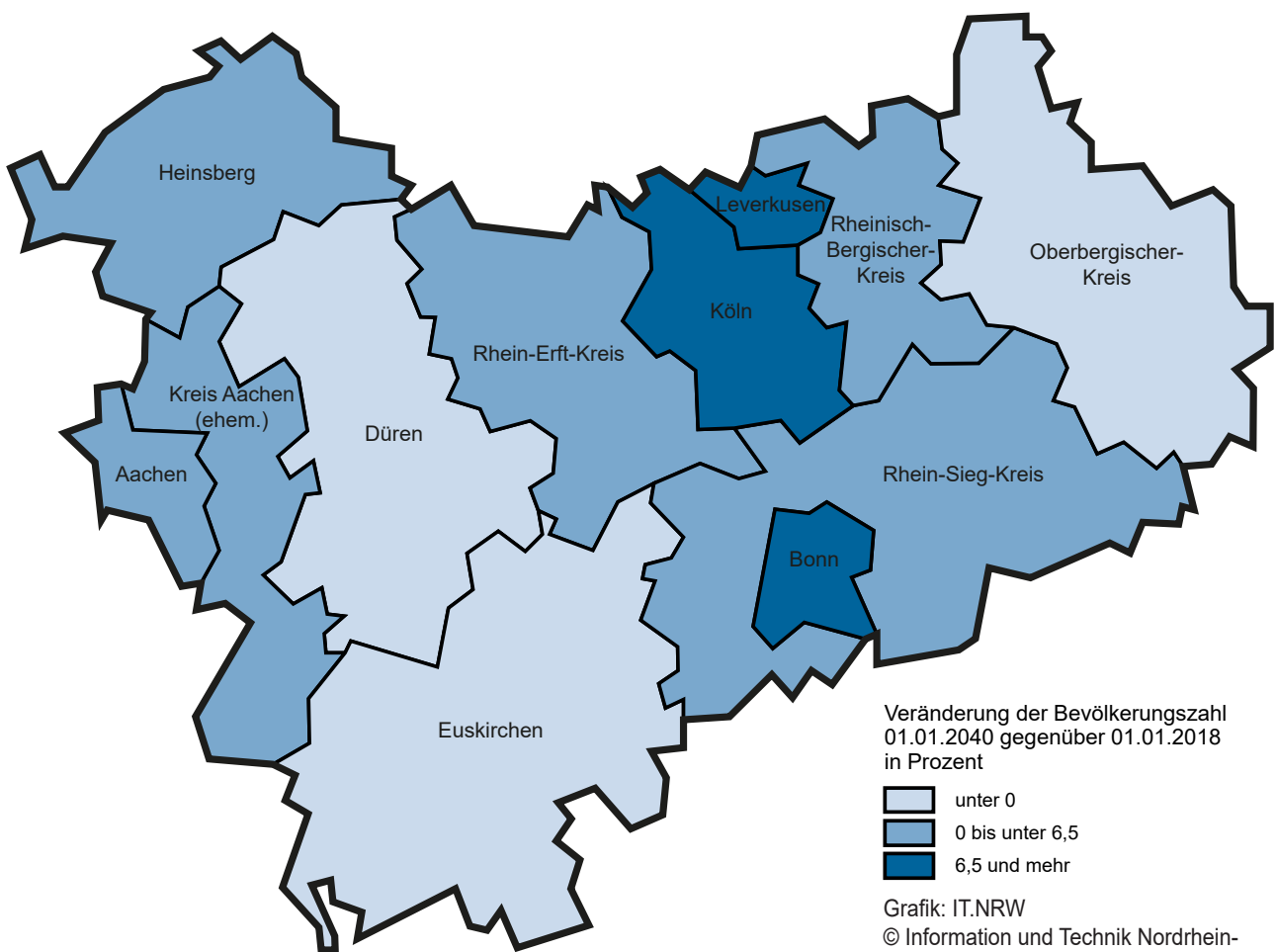
Der Regierungsbezirk



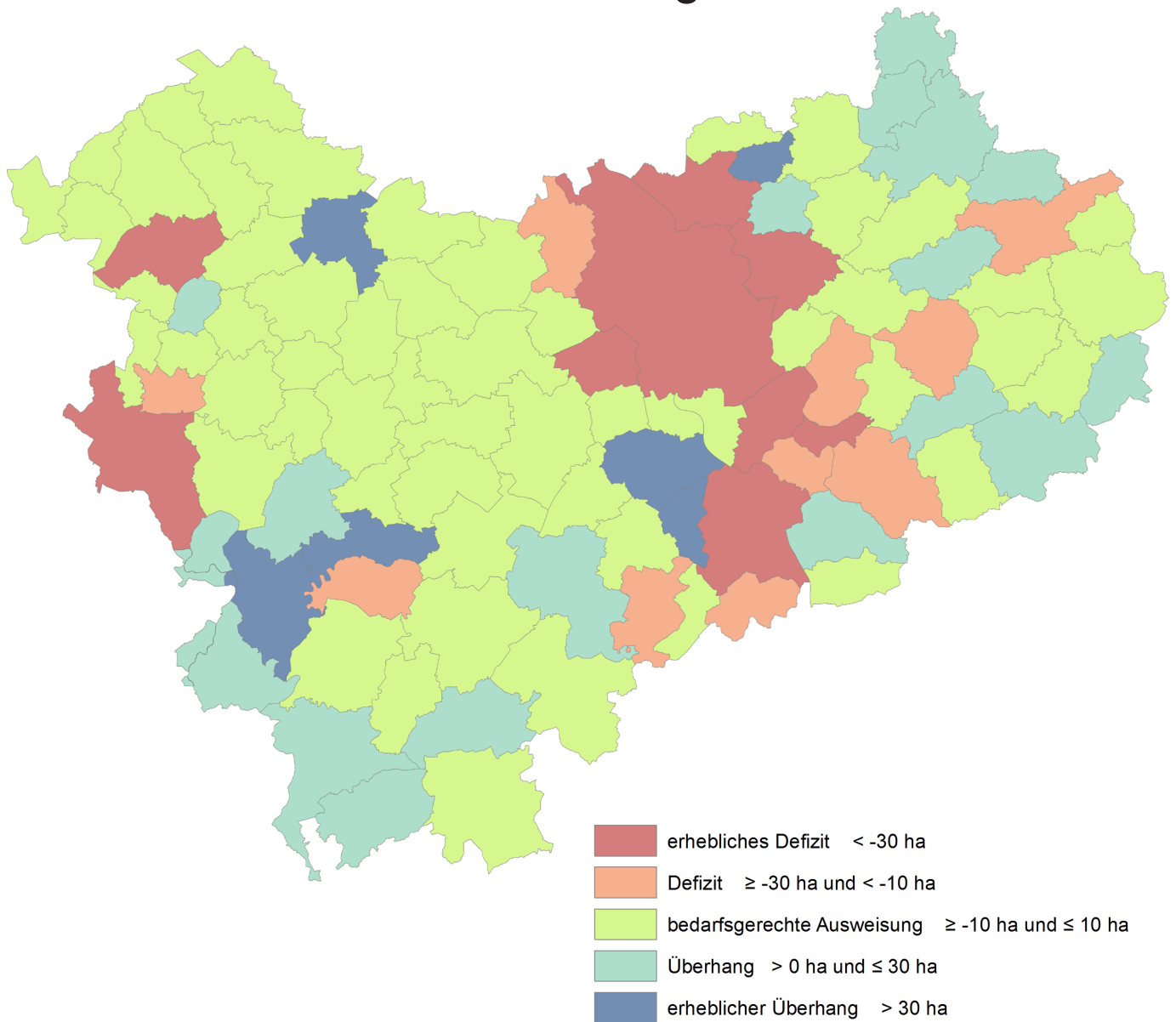
ca. 4,4 Mio. Einwohner*innen
+ 6,4% Bevölkerungswachstum
15,8% Siedlungsflächenanteil

Die Region wächst!

Und damit steigen die Flächenansprüche für Wohnen, Gewerbe und Infrastrukturen. Insbesondere für die größeren Städte wie Köln, Bonn, Leverkusen und Aachen ist in den nächsten Jahren eine deutliche Zunahme der für den Wohnungsbau benötigten Flächen zu erwarten. Bereits heute sind die Flächenreserven in diesen Städten nur noch sehr eingeschränkt vorhanden. Die Region wächst jedoch nicht gleichmäßig: Wachstumsschwerpunkte sind insbesondere die Großräume von Köln/Leverkusen, Bonn und Aachen.



Bilanz der ASB-Darstellungen



Bezirksregierung Köln - Dezernat 32 - Januar 2019

Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Wohnbaulandbedarfe

Der Landesentwicklungsplan (LEP) fordert von der Regionalplanung, den Gemeinden eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Voruntersuchungen der Bezirksregierung Köln (BRK) zur Überarbeitung des Regionalplans ergaben, dass vielerorts die kommunalen Eigenbedarfe (endogen) nicht innerhalb der einzelnen Kommunen abgebildet werden können.

Die BRK verfolgt deshalb den Ansatz, Wohnbaulandbedarfe der größeren Städte, soweit sie dort nicht mehr verortet werden können, im Umland zu verteilen. Der Regionalplan legt Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest, die vorrangig für die Wohnbaulandentwicklung jeder Kommune zur Verfügung stehen. Der endogene Bedarf wurde auf Basis der neuen Bevölkerungsprognosen von IT.NRW in 2019 nochmals überprüft. Auf dieser Grundlage wurden die Vorschläge zur Darstellung entsprechender Siedlungsbereiche (Allgemeine Siedlungsbereiche – ASB) im ersten Entwurf für einen neuen Regionalplan angepasst.

Diese so ermittelten endogenen Bedarfe der Kommunen sollen um Flächen für den regionalen Bedarf an Wohnbauland ergänzt werden. An die Ausweisung dieser Flächen knüpfen sich spezifische Voraussetzungen: Hierzu zählen die Erreichbarkeit der Standorte mit dem Öffentlichen Verkehr (ÖV), eine gute Infrastrukturausstattung, die Bereitschaft zu verdichtetem Bauen, geringe Raumwiderstände oder auch die Verfügbarkeit der Grundstücke. Zudem finden weitere regionale Aktivitäten wie die Initiative „Bauland an der Schiene“ oder interkommunale Kooperationen Berücksichtigung.

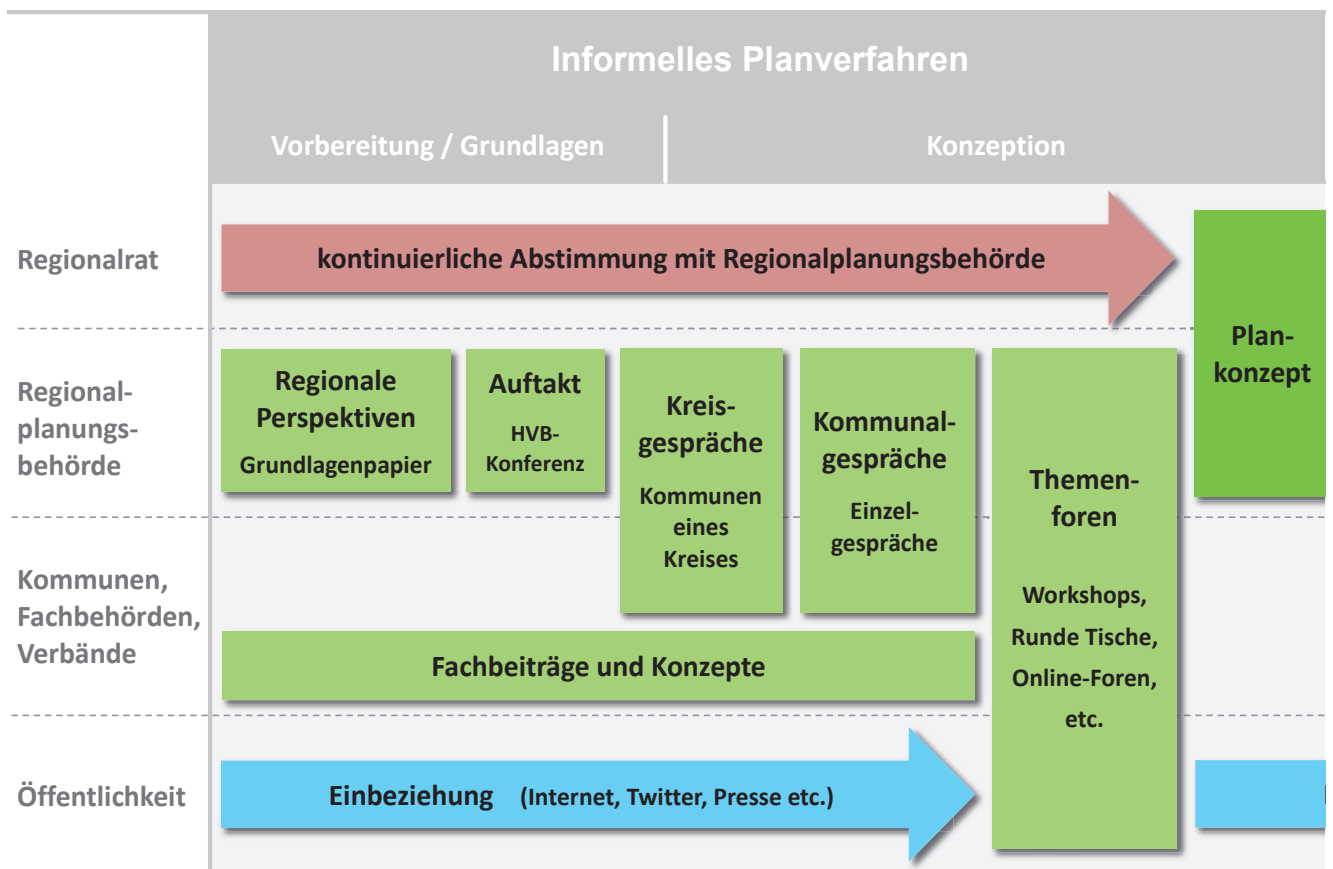
Stufe I: Basis „endogener Bedarf“ der Kommunen



Stufe II: Verteilung von „ASB-Überhängen“ auf regionaler Ebene



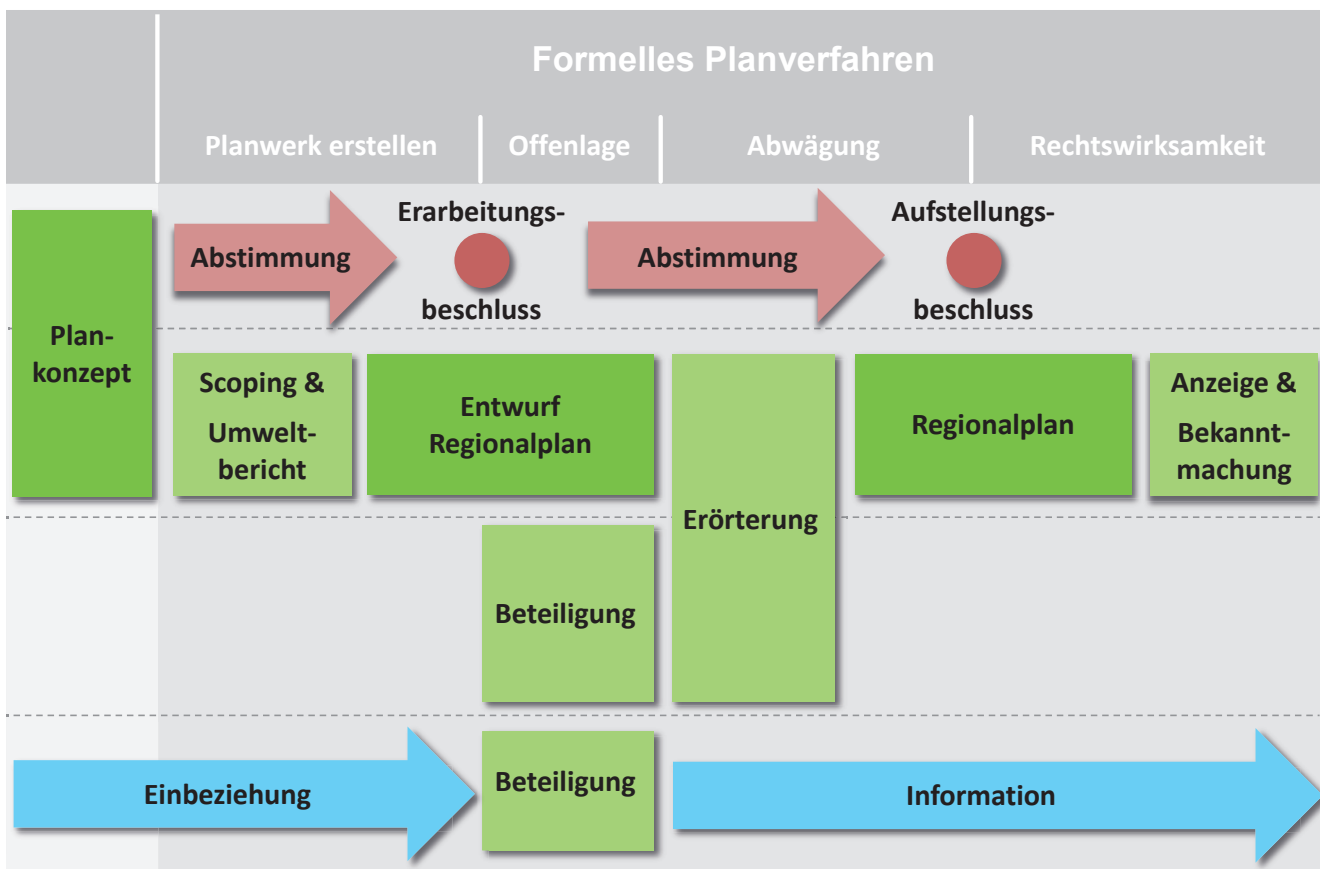
Der Planungs- und Kooperationsprozess zum Regionalplan



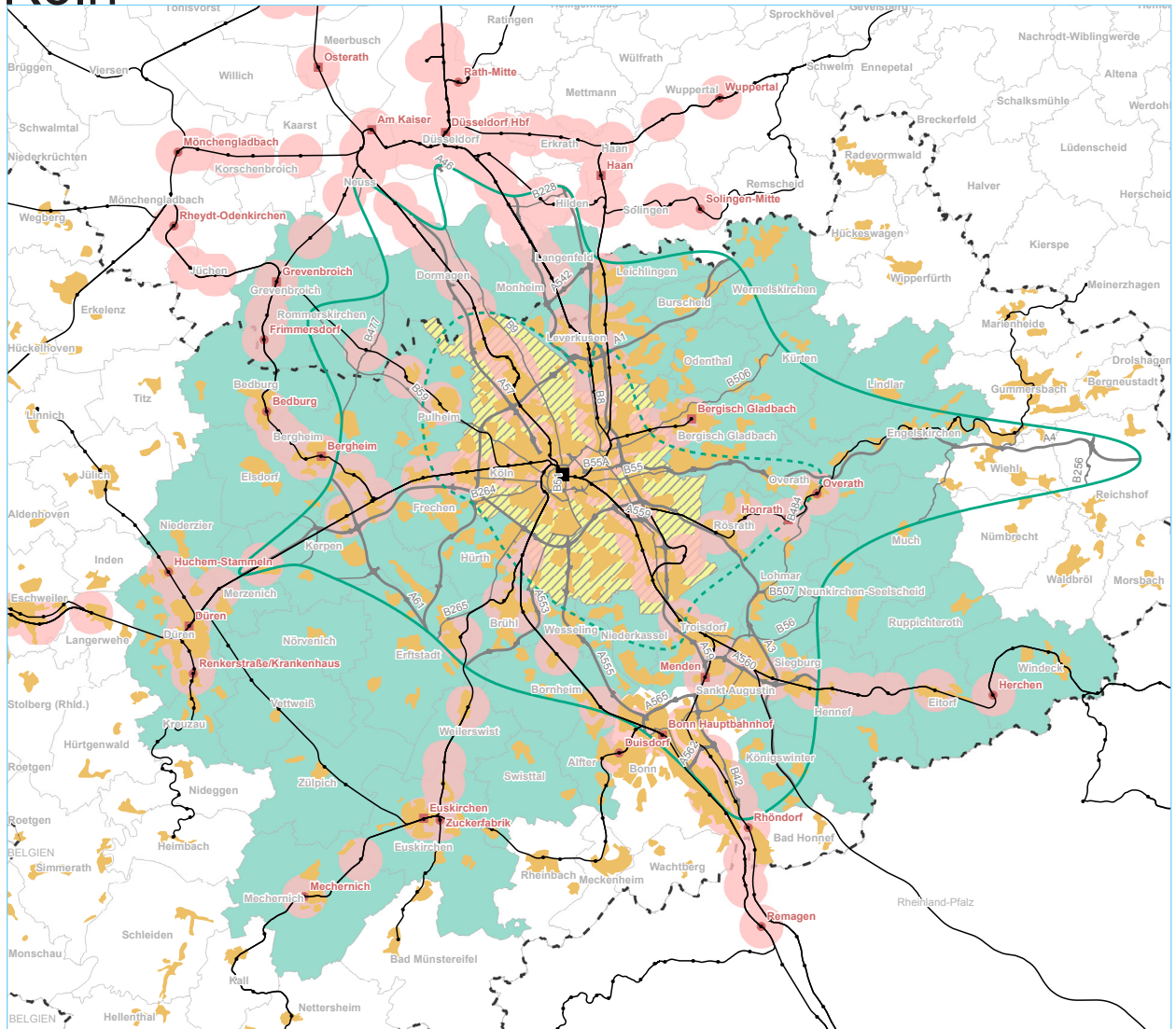
Um eine entsprechende Flächenkulisse für die nachfolgende raumordnerische Abwägung zu generieren, initiierte die BRK einen kooperativen Prozess, der neben den bereits durchgeführten Kommunalgesprächen gemeinsame Foren zur Diskussion dieser Flächenpotenziale vorsieht. Mit den Kommunalgesprächen hat sich die BRK ein erstes Bild über aktuelle Flächenreserven, Entwicklungsabsichten und Mitwirkungsbereitschaft der Kommunen verschafft.

Im Rahmen der anschließenden Regionalforen Region+ Wohnen diskutierten die Teilnehmenden mögliche Kriterien zur Verteilung regionaler Wohnbaulandbedarfe. Im Vorfeld und im Nachgang der Regionalforen konnten die Kommunen bis Ende April 2019 Flächenvorschläge einreichen.

Diese wurden anschließend geprüft und aufgrund des abgestimmten Kriterienkatalogs einem Ranking unterzogen.



Köln



Gebietsabgrenzung Region⁺ für die Großräume Köln, Bonn und Aachen

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Bezugspunkt (Hbf Köln, Bonn, Aachen) • Haltepunkt SPNV ■ Haltepunkt in max. Distanz (30 min)* ● Haltepunkt in max. Distanz (45 min)* ● Einzugsbereich der in 45 min erreichbaren Haltepunkte (d = 4 km) — Bahnlinie SPNV — Autobahn mit max. Distanz (45 min) — Bundesstraße mit max. Distanz (45 min) ⋯ Einzugsbereich 30 min Reisezeit mit dem Auto** ▭ Einzugsbereich 45 min Reisezeit mit dem Auto** | <ul style="list-style-type: none"> ⋯ Grenze Regierungsbezirk Köln ▭ Kommunalgrenze ▨ Stadt Köln/Bonn/Aachen ▭ Gebietsabgrenzung Region⁺ ▭ Kommune mit SPNV in 30 min erreichbar ▭ Kommune mit SPNV in 45 min erreichbar ▭ ASB (inkl. ASB für zweckgebundene Nutzungen) |
|---|--|
- * Reisezeit werktags zw. 7:00 Uhr und 8:00 Uhr zum Hbf (Quelle: Reiseauskunft.bahn.de)
 ** Ungefähre mittlere Reisezeit werktags um 7:30 Uhr zum Hbf (Quelle: maps.google.de)
- Stand: 29.05.2019 Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
 Maßstab 1:380.000

Die Regionalforen

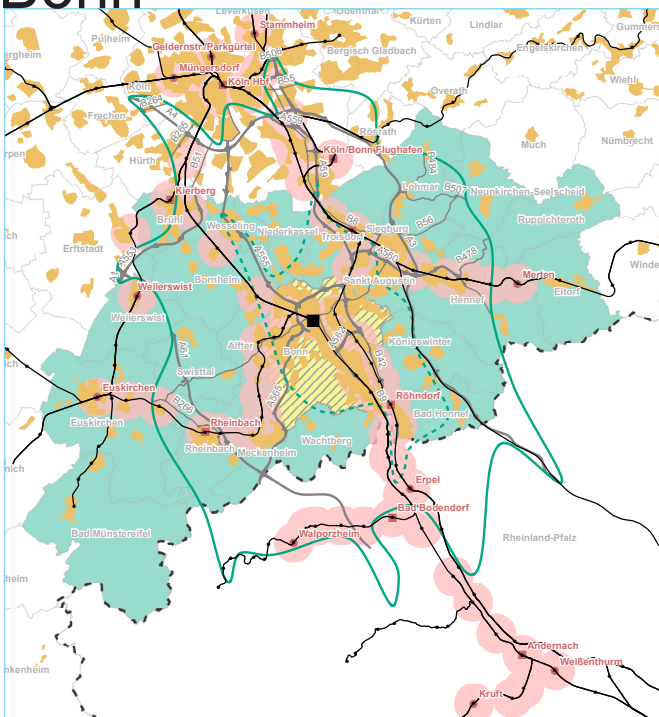
Der Raum für die Verteilung der regionalen Bedarfe wurde auf Grundlage eines mit dem Regionalrat abgestimmten Suchraumes festgelegt. Dieser bezieht sich auf einen 45 Minuten-Radius von den Hauptbahnhöfen Köln und Bonn und einen 30 Minuten-Radius vom Hauptbahnhof Aachen. In diesem räumlichen Umgriff sind auch Vertreter*innen von Kommunen aus dem Planungsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf eingeladen.

Die Regionalforen hatten zum Ziel,

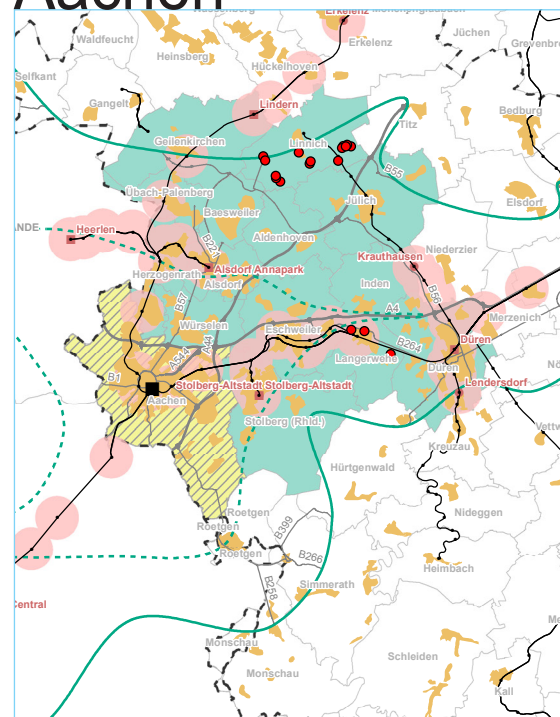
- die Kriterien zur Verteilung der regionalen Wohnbaulandbedarfe mit den Kommunen zu diskutieren sowie
- beispielhafte Flächenvorschläge gemeinsam zu erörtern. Hierbei wurden zunächst Kriterien anhand von Flächen diskutiert.

Im November fanden die Auftaktveranstaltungen für die Großräume Köln (19.11.2018) und Bonn (29.11.2018) statt. Die Folgeveranstaltungen wurden für Köln am 31.01.2019 und für Bonn am 12.02.2019 durchgeführt. Für den Großraum Aachen wurde am 07.02.2019 eine Veranstaltung durchgeführt.

Bonn



Aachen





Region denken.
Raum entwickeln.

Region+ Wohnen

Regionale Wohnentwicklung im Raum Köln

1. Standortwahl
2. Standortentwicklung
3. Standortmanagement

Region+ Wohnen

Regionale Wohnentwicklung im Raum Köln

1. Standortwahl
2. Standortentwicklung
3. Standortmanagement

Region+ Wohnen

Regionale Wohnentwicklung im Raum Köln

1. Standortwahl
2. Standortentwicklung
3. Standortmanagement

Region+ Wohnen

Regionale Wohnentwicklung im Raum Köln

1. Standortwahl
2. Standortentwicklung
3. Standortmanagement

Die Kommunen wurden aufgefordert, Flächen einzureichen, die sich für eine Verteilung regionaler Wohnbaulandbedarfe eignen. Dabei sollten die landesplanerischen Vorgaben berücksichtigt werden.

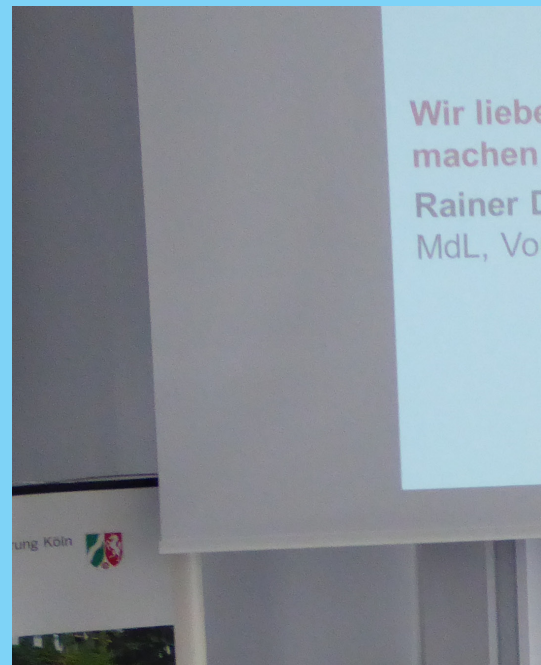
Sie wurden gebeten, den konkreten Flächenumfang anzugeben und einen kurzen Eignungscheck der Flächen auf Basis des Steckbriefs der Bezirksregierung vorzunehmen.

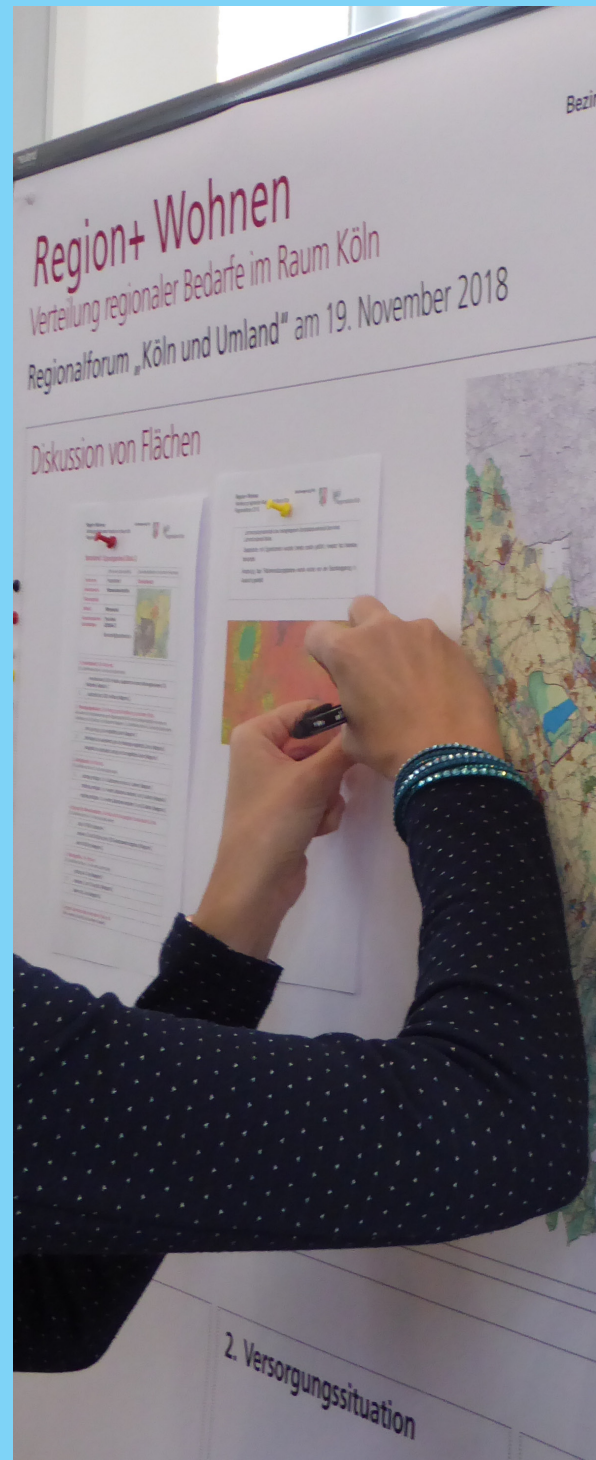
Die Regionalforen waren sehr gut besucht; es wurde intensiv diskutiert und das Bewertungssystem des Eignungschecks in den Veranstaltungen gemeinsam mit den Teilnehmenden weiterentwickelt. Die BRK nahm viele zusätzliche Anmerkungen und Hinweise auf, die im weiteren Verfahren berücksichtigt wurden.

Zum guten Gelingen der Veranstaltungen trugen auch regionale und kommunale Akteure bei, die ihre Erfahrungen und Positionen, Vorhaben und Initiativen einbrachten.

Mitwirkende

- **Rainer Deppe** (Vorsitzender des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln)
- **Christiane Jäger** (Amt für Stadtentwicklung Köln)
- **Stefan Jücker** (Dezernent, StädteRegion Aachen)
- **Dr. Reimar Molitor und Christoph Hölzer** (RegionKöln/Bonn e.V., Projektmanagement Agglomerationskonzept)
- **Dr. Norbert Reinkober** (Nahverkehr Rheinland NVR)
- **Natascha Rohde** (Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Stadt Aachen)
- **Berthold Rothe** (Stadt-Umland-Netzwerk S.U.N.)
- **Dr. Mehmet Sarikaya** (Rhein-Sieg-Kreis, Referat für Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung)
- **Stephan Schmickler** (K&RN – Kooperation Köln und rechtsrheinische Nachbarn)
- **Prof. Dr. Christiane Vaeßen** (Region Aachen Zweckverband)
- **Manfred Waddey** (2. stellvertretender Vorsitzender des Regionalrats)
- **Jeanette Wagner** (Stadtplanungsamt Bonn)
- **Dr. Martina Werheit** (Kommunale Verkehrsplanung Stadt Bergisch Gladbach, Stadtentwicklung)





Ausschlusskriterien

| | |
|---|---|
| Natur- und Artenschutz: | Naturschutzgebiet, Nationalpark, Wildnisgebiete, Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete), Biotopverbundflächen Stufe I, Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung, Betroffenheit verfahrenskritischer Arten |
| Wasserrecht: | geplante Talsperre gemäß geltendem Regionalplan, festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete (Zonen I + II), Heilquellenschutzgebiete |
| Abstands- erfordernisse/ Infrastruktur: | Leitungstrassen von Höchstspannungsleitungen (ohne Schutzabstand), Lärmschutzzone Flughafen (Nacht- und Tagschutzzone I), Sicherheitszone (Tagebau), Stollen, unterirdische Leitungen mit Überbauverbot, Windkraftzonen |
| Langfristig entgegenstehende Nutzungen: | z.B. baulich genutzte Grün- oder Gemeinbedarfsflächen (Schwimmbad, Sportplatz, Regenrückhaltebecken, Feuerwehrstandort), Altlasten, die eine wirtschaftliche Nutzung verhindern o.ä. |
| Raumordnerische Vorgaben Sied- lungsplanung/ Freiraumschutz: | Konflikt zu raumordnerischen Zielen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • bandartige Entwicklung, Widerspruch zu kompakter Siedlungsentwicklung • hohe Zerschneidungswirkung • erhebliche Verengung Regionaler Grünzüge (Freiraumkorridore/ siedlungsräumliche Gliederung) • Inanspruchnahme von Waldflächen |

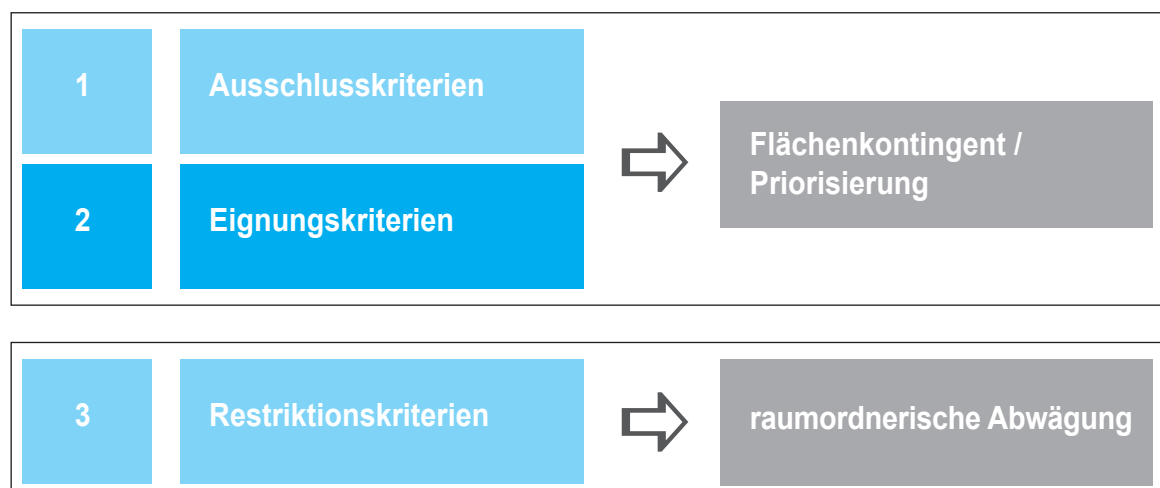
Die Bewertung der Flächen für regionale Wohnbaulandbedarfe

Bevor der Eignungsscheck zur Anwendung kam, fand eine Prüfung der Flächen im Hinblick auf „Ausschlusskriterien“ statt (Stufe 1). Ausschlusskriterien definieren entgegenstehende Belange oder sonstige Flächeneigenschaften, die i.d.R. nicht mit einer Entwicklung als Wohnbaufläche vereinbar sind. Betroffene Flächen (oder Teilflächen) waren dementsprechend bereits in Stufe 1 auszuschließen.

Der Eignungsscheck (Stufe 2) erfolgte für die verbleibenden Flächen auf Basis verschiedener Kriterien. Diese sollen sicherstellen, dass die Flächen für eine Realisierung regionaler Wohnflächenbedarfe geeignet sind. Auf Grundlage der kommunalen Flächenvorschläge und des Eignungsschecks wurde eine Flächenkulisse zusammengestellt und entsprechend bewertet bzw. einem Ranking unterzogen.

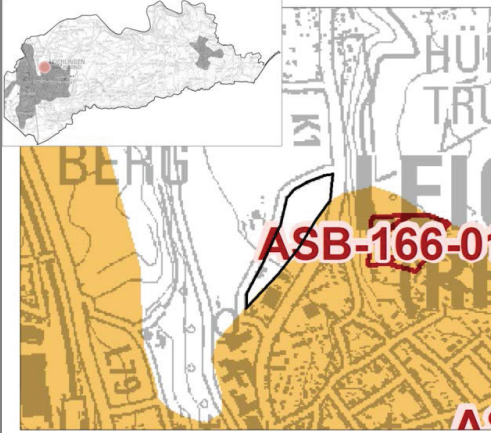
Um der langfristigen Bevölkerungsentwicklung gerecht zu werden, sind hohe Anforderungen an die regionalen Standorte zu stellen. Kriterien, wie gute Erreichbarkeit und Infrastrukturausstattung sind dabei von besonderer Bedeutung. Eine urbane Dichte, verbunden mit hoher städtebaulicher Qualität sichert auch bei wieder abnehmender Bevölkerung die Qualität der Standorte in der Region.

Erst im Anschluss werden die Flächen auf Restriktionen geprüft (Stufe 3) und einer regionalplanerischen Abwägung unterzogen.



Beispielsteckbrief Leichlingen

Steckbrief: Eignungsscheck (Stufe 2)

| | | |
|---|---|---|
| | <i>[bitte diese Spalte ausfüllen]</i> | <i>[bitte Übersichtskarte in das untere Feld setzen]</i> |
| Kommune: | Leichlingen (Rheinland) | Übersichtskarte: |
| Gebietsname: | Eicherhof |  |
| Flächengröße: | ca. 41.000 m ² | |
| Ortsteil: | Eicherhof | |
| Ansprechpartner/ Kontaktdaten: | Michael Siebert Stadtplanungsamt Leichlingen Am Schulbusch 16 42799 Leichlingen 02175/992-185 michael.siebert@leichlingen.de | |

1. Erreichbarkeit: Dieses Kriterium wird von der Bezirksregierung Köln (BRK) erhoben.

2. Versorgungssituation: Dieses Kriterium wird von der Bezirksregierung Köln (BRK) erhoben.

3. Verfügbarkeit: Die Fläche ist...

[für Zutreffendes bitte ein X in die erste Spalte setzen]

| | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | bereits vollständig im Zugriff der Stadt |
| <input type="checkbox"/> | teilweise im Zugriff der Stadt |
| <input type="checkbox"/> | einfache Eigentumsverhältnisse (verhandlungsbereiter Einzeleigentümer) |
| <input type="checkbox"/> | schwierige Eigentumsverhältnisse (vielfältige Eigentümerstruktur) |
| <input type="checkbox"/> | „unwilliger“ Verkäufer |

4. Eignung für höhere Baudichte: Die Fläche ist für die geeignet für eine bauliche Dichte...

[für Zutreffendes bitte ein X in die erste Spalte setzen]

| | |
|-------------------------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | > 60 WE/ha |
| <input type="checkbox"/> | 50 - 60 WE/ha |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 40 - 50 WE/ha |
| <input type="checkbox"/> | 30 - 40 WE/ha |
| <input type="checkbox"/> | 20 - 30 WE/ha |
| <input type="checkbox"/> | < 20 WE/ha |

5. Besondere Umsetzungsmerkmale dieser Fläche sind:

[bitte vermerken Sie die für Sie wichtigen Aspekte]

- im Gespräch für „Bauland an der Schiene“
- Teilbereich als Gemeinbedarfsfläche im FNP abgebildet

Der Eignungscheck für kommunale Flächen

Das Zielsystem, das dem Eignungscheck zugrunde liegt, ergibt sich aus dem Landesentwicklungsplan. Es wird ein Bewertungssystem mit quantitativ messbaren Indikatoren verwendet. Dabei wird der Bewertungsvorgang über den Eignungscheck formalisiert. Einige Grundprinzipien gilt es dabei zu beachten:

- Indikatoren, die sich in Zahlenwerten (km, ha, etc.) erfassen lassen, werden auch in Zahlenwerten („kardinal“) gemessen.
- Folglich kann hier auf die Bildung von Klassen, die im Rahmen der Workshops vielfach hinterfragt wurden, verzichtet werden.
- Stattdessen werden alle Merkmalsausprägungen „normalisiert“ (auf einer Skala von 0-1), um sie vergleichbar zu machen (z. B. Erreichbarkeit in km mit der Versorgungssituation in Punkten).
- Der Wert 1 ist dabei die größte Zielerreichung (z. B. Lage unmittelbar an einem SPNV- Haltepunkt, beste Infrastrukturausstattung im Untersuchungsraum).
- Der Wert 0 bedeutet, dass keinerlei Merkmalsausprägung vorliegt (z. B. keine Infrastruktur, keine Flächenverfügbarkeit).
- Alle anderen Flächen werden entsprechend ihrer Merkmale proportional dazu zwischen 0 und 1 eingeordnet. Dies gilt auch für den Fall, dass Merkmale weiter über Klassen erhoben werden (z.B. bei Verfügbarkeit).

Folgende Kriterien fließen ein:

- Eignungskriterium 1: Erreichbarkeit
- Eignungskriterium 2: Versorgungssituation
- Eignungskriterium 3: Verfügbarkeit
- Eignungskriterium 4: Eignung für höhere Baudichte
- Eignungskriterium 5: Besondere Umsetzungsmerkmale

Die Flächengröße wird erhoben, aber nicht als Eignungskriterium verwendet. Sie lässt sich nicht auf einen Plansatz im LEP zurückführen. Die Flächengröße spielt zwar eine wichtige Rolle, zumal sich der Aufwand einer Erschließung, insbesondere bei regionalen Wohnbaulandbedarfen, mit der Flächengröße reduziert. Zudem bezieht sich die raumordnerische Steuerung auf raumbedeutsame Vorhaben: Die Darstellungsschwelle >10 ha ergibt sich aus § 35 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz. Gleichwohl ist eine dezentrale Verteilung der Flächenpotenziale voraussichtlich besser zu realisieren als die Umsetzung weniger großer Flächen.

Eignungskriterium 1

Erreichbarkeit

Das Kriterium leitet sich aus dem Grundsatz 6.2-2 LEP NRW ab: „Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“

Es wird kardinal gemessen wird über

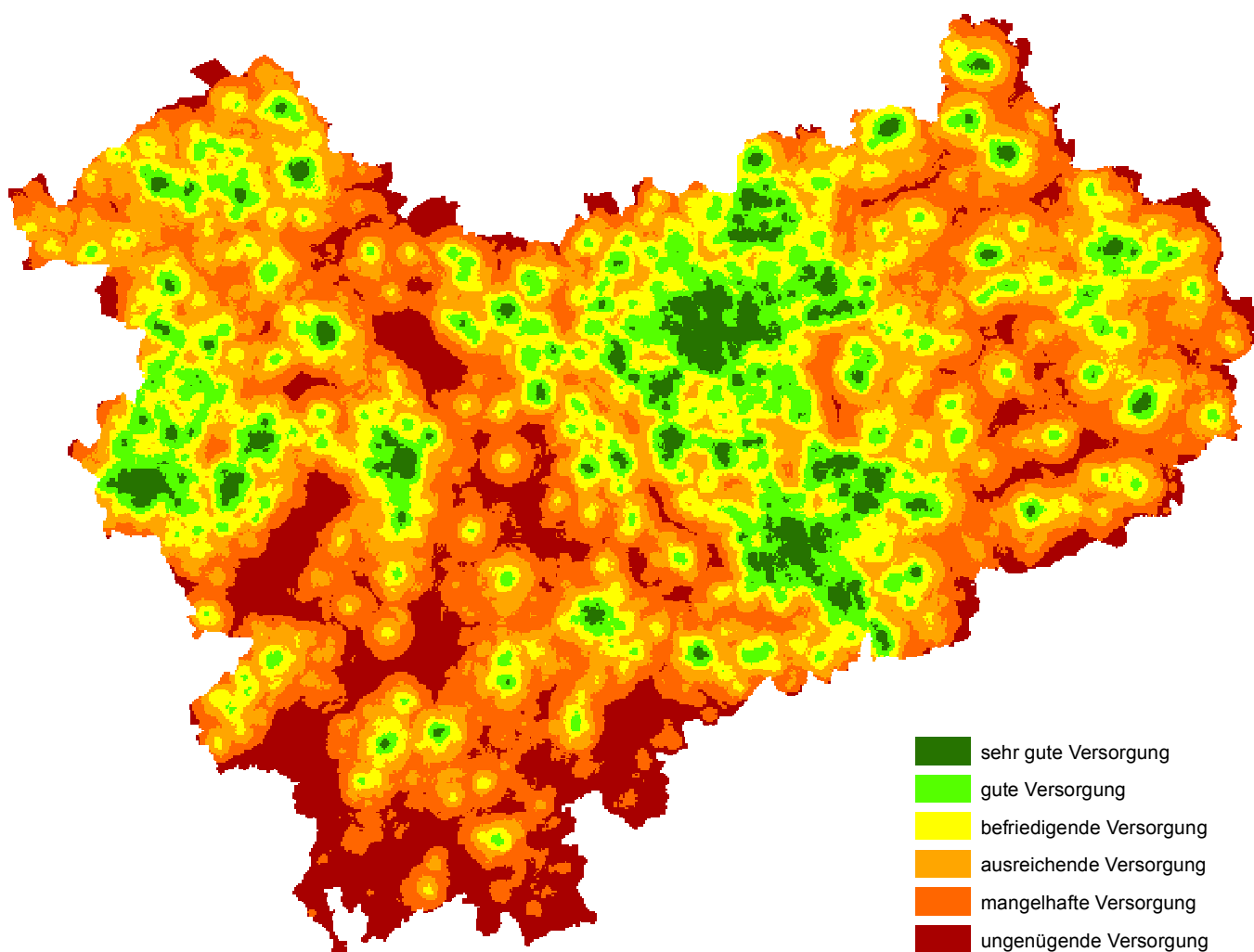
1. die ÖPNV-basierte Bruttofahrtzeit von Köln-, Bonn- oder Aachen-Hbf bis zur letzten SPNV-Haltestelle, die die potenzielle Wohnbaufläche anbindet sowie
2. die Bruttofahrtzeit von der SPNV-Haltestelle bis zur potenziellen Wohnbaufläche mit dem schnellsten Verkehrsmittel.

Die beiden Bruttofahrtzeiten werden zur Gesamtbruttofahrtzeit addiert.

Die Fläche mit der geringsten Fahrtzeit erhält den Wert 1, alle anderen Flächen bekommen proportional zur Entfernung einen entsprechenden Wert.



Infrastrukturerhebung in der Region



Eignungskriterium 2

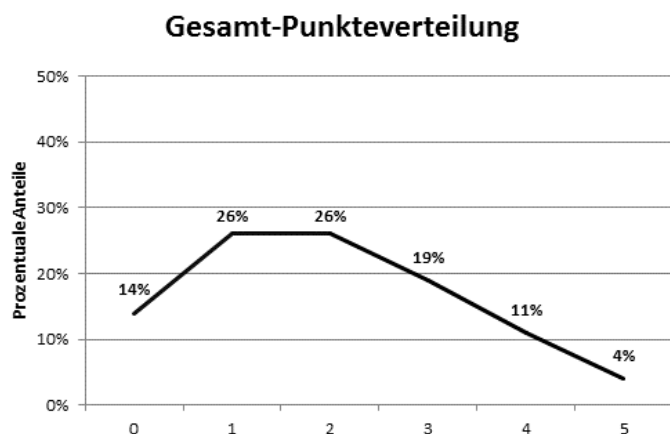
Versorgungssituation

Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen ist ein zentraler Baustein der Daseinsvorsorge und damit Auftrag der Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Die Bewertung geht auf LEP 6.1-1 Ziel „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ zurück: „Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an [...] den vorhandenen Infrastrukturen [...] auszurichten.“

Hier liegt bereits eine Infrastrukturerhebung der BRK vor, die u.a. die medizinische, soziale Infrastruktur, Bildungseinrichtungen, Dienstleistungen und die Nahversorgung zu einem Flächenwert aggregiert. Der größte gemessene Punktwert 48 bekommt die Merkmalsausprägung „1“, Bereiche, die über keine Infrastruktur, d. h. den Punktwert 0 verfügen, die Ausprägung „0“. Alle anderen Bereiche werden mit ihrem Punktwert entsprechend proportional zwischen 0 und 1 eingeordnet.

Der im Zuge der Entwicklung größerer Quartiere beabsichtigte Neubau von Versorgungsinfrastruktur kann bei der Flächeneignung aufgrund fehlender und vergleichbarer Daten nicht berücksichtigt werden, zumal die Planung nur Angebote schaffen kann, aber nicht deren Umsetzung sicherstellt.

| Bewertungsschlüssel | |
|-----------------------------------|--------|
| Gesamtbewertung aus 16 Kategorien | Punkte |
| 41 - 48 | 5 |
| 33 - 40 | 4 |
| 25 - 32 | 3 |
| 17 - 24 | 2 |
| 9 - 16 | 1 |
| 0 - 8 | 0 |



Eignungskriterium 3

Verfügbarkeit

Hier wird die Begründung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW herangezogen: „Bei der Festlegung eines neuen Siedlungsraums ist die Marktfähigkeit der Flächen zu berücksichtigen“.

Die Verfügbarkeit hängt in erster Linie von den Eigentumsverhältnissen und der Mitwirkungsbereitschaft Dritter ab. Weitere relevante Aspekte der Verfügbarkeit werden unter Ausschluss- oder Restriktionskriterien gefasst, wie z. B. Altlasten oder andere Raumwiderstände. Auch wenn die Verfügbarkeit von vielen Faktoren abhängt, gehen wir davon aus, dass auf kommunaler Ebene aufgrund der Kenntnis der spezifischen Situation eine erste Einschätzung vorgenommen werden kann.

Im Ergebnis der Workshops werden folgende Klassen gebildet:

- Bereits vollständig im Zugriff der Stadt = 1
- Teilweise im Zugriff der Stadt = 0,75
- Einfache Eigentumsverhältnisse (verhandlungsbereiter Einzeleigentümer) = 0,5
- Schwierige Eigentumsverhältnisse (vielfältige Eigentümerstruktur) = 0,25
- „unwilliger“ Verkäufer = 0



Eignungskriterium 4

Eignung für höhere Baudichte

Daher wird die mögliche Baudichte in folgende Klassen unterteilt:

- 60 WE/ha = 1
- 50 - 60 WE/ha = 0,8
- 40 - 50 WE/ha = 0,6
- 30 - 40 WE/ha = 0,4
- 20 - 30 WE/ha = 0,2
- < 20 WE/ha = 0

Die regionalen Wohnbaulandbedarfe bringen verdichtetes Wohnen in die Fläche. Es geht dabei nicht um die eigenen Wohnflächenbedarfe der Kommunen, sondern um Bedarfe der Kernstädte, die mangels Flächenverfügbarkeit nicht in diesen realisiert werden können.

Das Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ des LEP besagt hierzu: „Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.“ Insofern strebt die BRK an, auf den für regionalen Bedarf geeigneten Flächen höhere Baudichten als ortsüblich zu unterstützen.

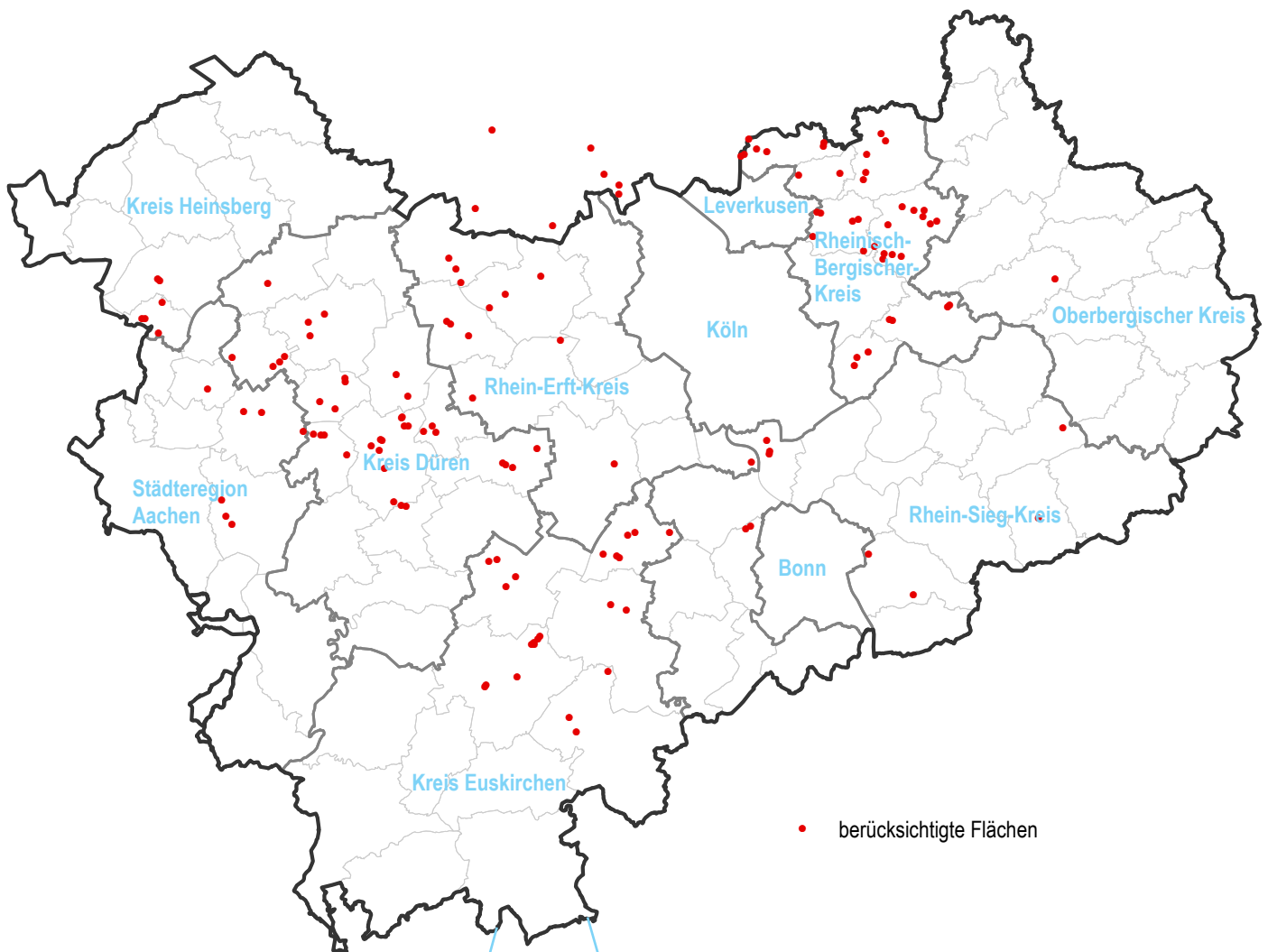
Eignungskriterium 5

Besondere Umsetzungsmerkmale

Hierunter werden Aspekte einer besonderen Qualifizierung der betreffenden Fläche gefasst. Es kann sich beispielsweise um Konversionsflächen handeln oder um eine Fläche, die im Rahmen einer interkommunalen Kooperation bereits für Wohnbauzwecke vorgesehen ist.

Dieses Eignungskriterium lässt sich quantitativ nicht erfassen. Es fließt daher nicht direkt in das Flächenranking ein, sondern wird später im Rahmen der raumordnerischen Abwägung berücksichtigt.

Die gemeldeten Flächen



233 eingereichte Flächen, ca. 2.336 ha
142 berücksichtigte Flächen, ca. 1.248 ha

114 Flächen, ca. 933 ha im Großraum Köln
21 Flächen, ca. 174 ha im Großraum Bonn
39 Flächen, ca. 349 ha im Großraum Aachen

Das Flächenranking

Das Ranking wird über alle Eignungskriterien aller gemeldeten Flächen, die innerhalb der vereinbarten Gebietskulisse liegen, durchgeführt. Keine Fläche fällt aus dem Raster, nur weil ein Eignungskriterium nicht erfüllt ist. Diese sind eben nicht als Ausschlusskriterien zu verstehen.

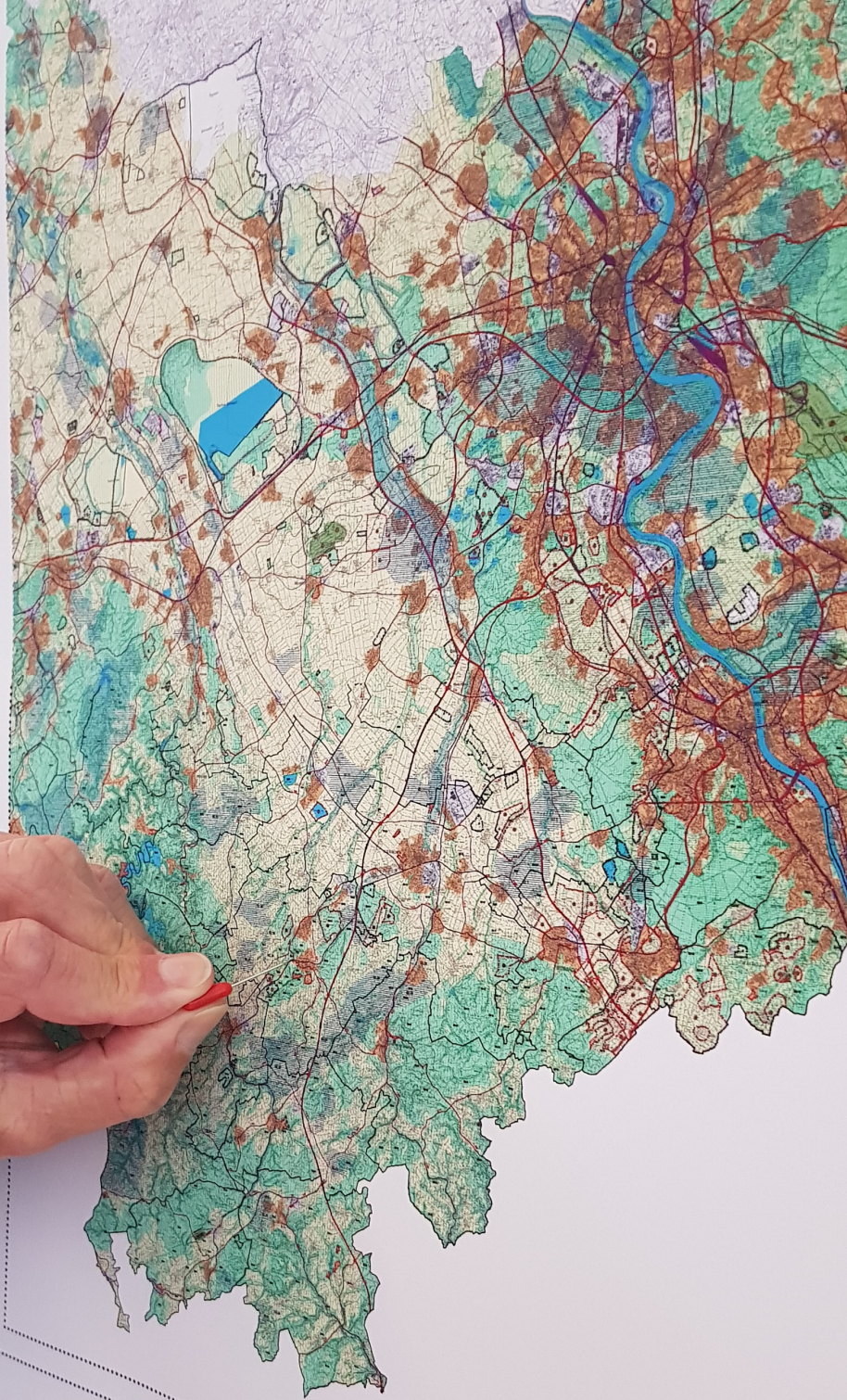
Das Gewicht der einzelnen Kriterien ergibt sich aus dem politischen Zielsystem: Kriterien, die auf ein Ziel der Raumordnung zurückgehen (Versorgungssituation, Eignung für höhere Baudichten), werden doppelt gewichtet. Die zweifache Gewichtung gilt auch für das Kriterium der Erreichbarkeit. Vor dem Hintergrund großer verkehrlicher Belastungen in der Region ist eine Orientierung am SPNV nicht nur regionalplanerisch sinnvoll, sondern dringend erforderlich.

Kriterien, die auf einen Grundsatz zurückgehen, oder sich nur aus der Begründung eines Plansatzes ableiten lassen, werden einfach gewichtet wie beispielsweise die Verfügbarkeit: Die Einordnung jeder einzelnen Fläche im Ranking ergibt sich dann aus zwei Schritten:

- Die Merkmalsausprägung eines Indikators (z. B. 0,43 beim Indikator Erreichbarkeit einer Fläche) wird mit dem Gewicht des Indikators multipliziert. Das Ergebnis lautet $0,43 \times 2 = 0,86$.
- Die vier Einzelergebnisse werden zu einem Gesamteignungswert addiert.

Dieser Ansatz ist dynamisch, d. h. mit jeder neu gemeldeten Fläche kann sich das Ranking verändern, da hier die relative Eignung der Flächen untereinander gemessen wird.

Berücksichtigt werden nur die Flächen bzw. Flächenanteile, die über die beabsichtigte endogene Flächenverteilung an die Kommunen hinausgehen.



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www)

den d. LP durchaus kritisch hinterfragen
Sinnvoll, aber:
Bäderwagen
Telemedizin
innewer im
grünger

3. Verfügbarkeit
die kommun
Schätzen
→ dynam

größe

Wie geht es weiter?

Eine erste Grundkonzeption zu den zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplanes wird voraussichtlich im Herbst 2019 dem Regionalrat zur Beratung vorgelegt.

Anschließend folgt die Beschlussfassung dieses Grobkonzeptes durch den Regionalrat, die voraussichtlich im ersten Quartal 2020 stattfindet. Die Einleitung des formellen Planverfahrens erfolgt mit dem Erarbeitungsbeschluss in der neuen Legislaturperiode des Regionalrates.

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon 0221/147-0
Fax 0221/147-3185
eMail poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de



Bezirksregierung Köln

Region+ Wirtschaft

Regionales Gewerbeflächenkonzept



Impressum



Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Telefon 0221/147-0
Fax 0221/147-3185
eMail poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Kontakt:
Pia Lippert | pia.lippert@bezreg-koeln.nrw.de

unter Mitarbeit von:
Simone Dathe, Vanessa Döpfer, Paul Schleef



Auftragnehmer

STADTRAUMKONZEPT GmbH
Huckarder Straße 12
44147 Dortmund

Telefon 0231/5323-446
www.stadtraumkonzept.de

Kontakt:
Sebastian Siebert | siebert@stadtraumkonzept.de
Henrik Freudenau | freudenau@stadtraumkonzept.de

Gestaltung und Druck

Gestaltung und Satz: Sebastian Siebert, STADTRAUMKONZEPT
Druck: Druckerei der BRK

Fotonachweis

Titelfoto, S. 4, 17, 27 unten, 29 unten, 30, Rückseite: © Dominik Ketz / Bezirksregierung Köln
S. 5, 11, 12, 13 außer links oben, 14: © Bezirksregierung Köln
S. 13 links oben: © STADTRAUMKONZEPT
S. 18-22, 24, 26, 27 oben, 28, 29 oben und Mitte: pixabay

Karten und Abbildungen sofern nicht anders angegeben: Bezirksregierung Köln 2019

1. Auflage: Oktober 2019

Bezirksregierung Köln
Region+ Wirtschaft
Regionales Gewerbeflächenkonzept

INHALT

| | |
|---|-----------|
| Vorwort..... | 5 |
| Hintergrund | 6 |
| Prozess..... | 8 |
| Konzept zur Identifizierung regionaler Gewerbestandorte..... | 15 |
| Ausschlusskriterien | 18 |
| Eignungskriterien..... | 22 |
| Die Kriterien und Ihre Gewichtung im Überblick..... | 30 |
| Ausblick..... | 31 |





VORWORT

Neue Ziele für die Region – so definieren wir die Rahmenbedingungen für die Erarbeitung eines neuen Regionalplans.

Die Vielfältigkeit unseres Regierungsbezirks stellt Regionalplanung vor die große Herausforderung, die qualitative Weiterentwicklung der Region so auszugestalten, dass zukunftsfähige Raumstrukturen für die Lebens- und Standortqualität im Regierungsbezirk Köln für alle gesichert bleiben.

Wir fühlen uns hierbei verpflichtet, in unserem regional so unterschiedlichen Regierungsbezirk auch auf die Teilräume mit Ihren wirtschaftlichen Besonderheiten einzugehen. Dem Druck einer prosperierenden Metropolregion mit zunehmenden Nutzungskonkurrenzen auf den noch verfügbaren Flächen stehen auch Teilregionen gegenüber mit eingeschränkten Flächenpotenzialen oder fehlendem Bedarf. Ein sich abzeichnender regionaler Verteilungsprozess von Bedarfen und Flächen kann nur auf Basis regionaler Abstimmung gelingen.

So entstand die Idee, mit dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept bereits sehr frühzeitig neue Wege des fachlichen Austausches zu gehen. In insgesamt vier Veranstaltungen sind wir mit allen wirtschaftsrelevanten Akteuren in einen intensiven und transparenten Dialog getreten.

Gemeinsam haben wir in Fachkolloquien geeignete Prüfkriterien für die Bewertung der vorliegenden Flächenpotenziale entwickelt und Strategien für einen erforderlichen Verteilungsprozess zur Verortung von geeigneten Industrie- und Gewerbestandorten im zukünftigen Regionalplan diskutiert.

Ihre große Bereitschaft, uns hierbei mit intensiven Diskussionen, Flächenvorschlägen und Stellungnahmen zu unterstützen, bestätigt uns, den richtigen Ansatz gewählt zu haben. Ich freue mich sehr, dass Sie, die Vertreter/-innen der Kommunen und Kreise, die politischen Vertreter/-innen sowie die Vertreter/-innen der Wirtschaftsverbände und Kammern, uns auf diesem Weg begleitet haben. Durch Ihre vielzähligen Beiträge und Anregungen haben Sie alle mit dazu beigetragen, dass die nun erarbeiteten Prüfkriterien auf die große Anzahl von geeigneten Flächenvorschlägen angewendet werden können.

Mit der vorliegenden Dokumentation möchte ich mich herzlich bei Ihnen für Ihre konstruktive Kritik und das großes Engagement bedanken und freue mich auf einen weiteren intensiven Austausch auf dem Weg zu einem neuen Regionalplan.

Gisela Walsken
Regierungspräsidentin

HINTERGRUND

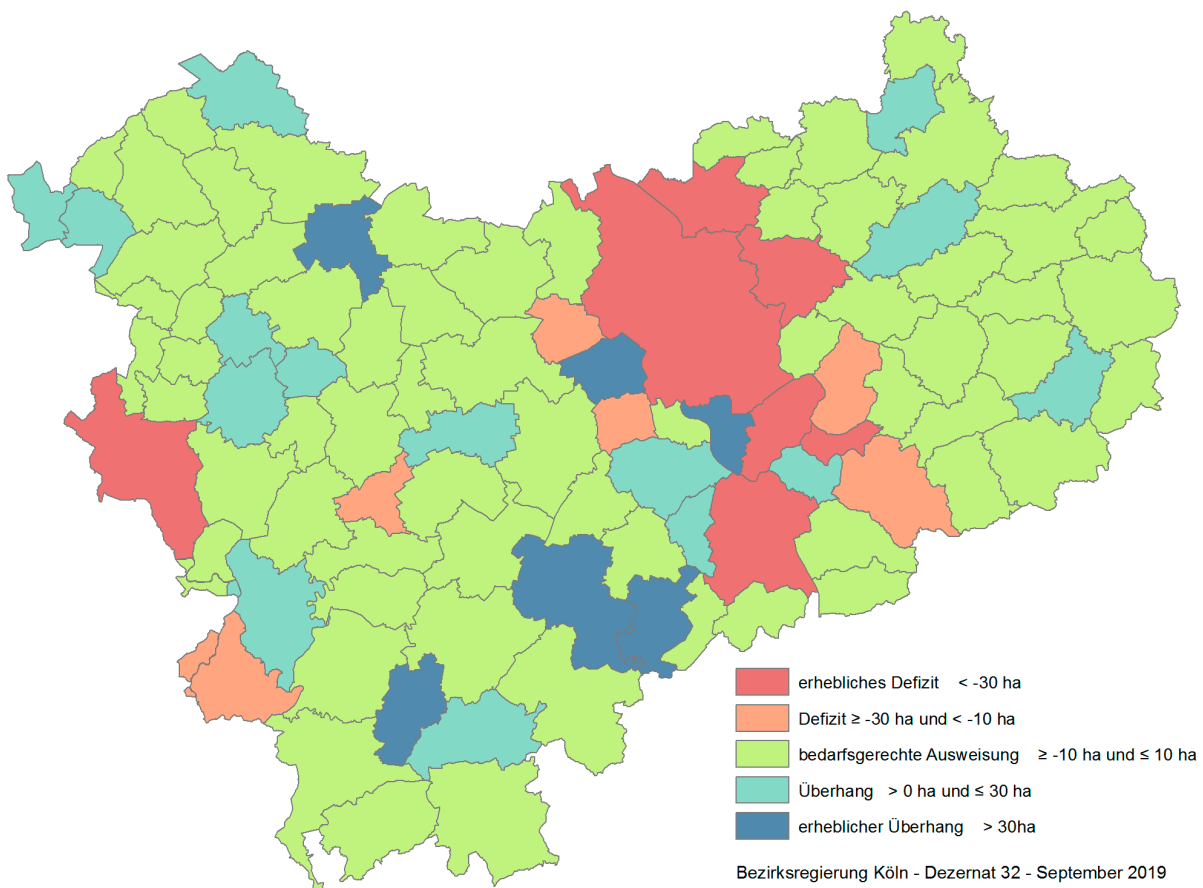
„Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) [...] ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.“

(Ziel 6.3-1 LEP NRW)

Die derzeit laufende Gesamtüberarbeitung des Regionalplans Köln hat die Bezirksregierung Köln veranlasst, diese regionale Abstimmung als regionalplanerischen Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) mit dem Prozess **Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept** in einem offenen und breit angelegten Prozess umzusetzen.

Bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Regionalplanüberarbeitung war absehbar, dass zur Abbildung des Gesamtbedarfs an Wirtschaftsflächen im Regierungsbezirk Köln teilregionale und interkommunale Lösungen erforderlich sein würden. Hintergrund ist, dass erste Untersuchungen gezeigt haben, dass aufgrund der vielfältigen Strukturen im Gesamtplanungsraum in einigen Kreisen deutlich eingeschränkte Suchräume für gewerbliche und industrielle Nutzungen gegeben sind. Demgegenüber stehen aber auch gewerbliche Flächenentwicklungsabsichten von Kommunen und Kreisen, die nicht von den eigenen (endogenen) Bedarfen gedeckt sind.

Bilanz der GIB-Abgrenzung (Dez. 32, BRK)



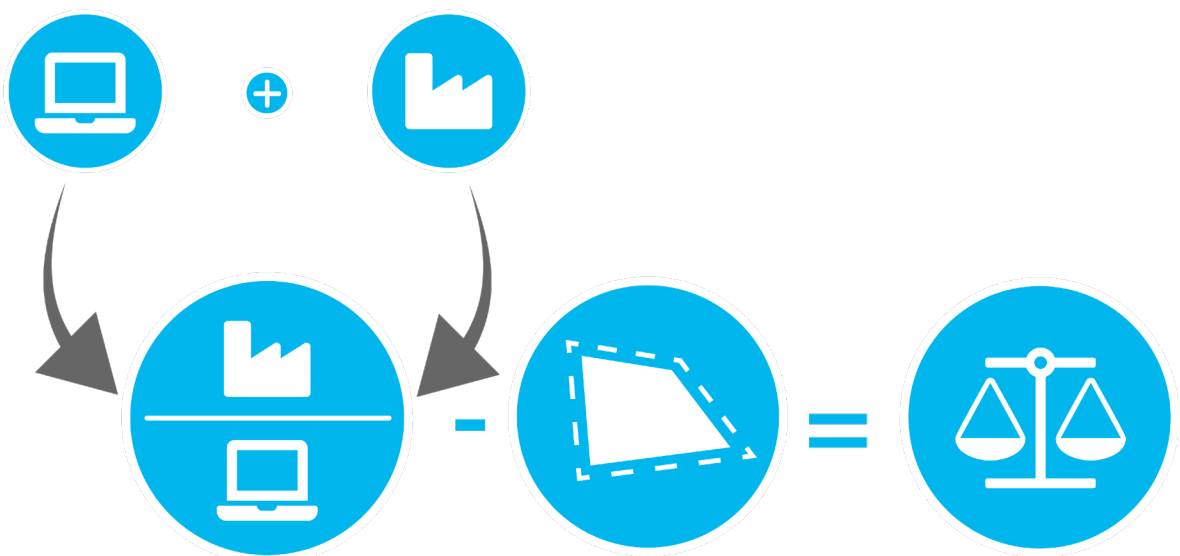
Der von der Regionalplanungsbehörde Köln initiierte Prozess diente dazu, die Entwicklungsabsichten der Kommunen und die vorliegenden teilräumlichen Gewerbeflächenkonzepte und Fachbeiträge zu einem gesamt-räumlichen Gewerbeflächenkonzept für den Regierungsbezirk Köln zusammenzuführen. Ziel ist es, im neuen Regionalplan ein bedarfsgerechtes und geeignetes Angebot an Wirtschaftsflächen für die Teilräume und den Gesamttraum des Regierungsbezirks auf Basis eines regionalen Abstimmungsprozesses sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund fokussierte der Prozess **Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept** auf einem Qualifizierungsprozess zur Verortung (teil-) regionaler Bedarfe im Regierungsbezirk. Hierbei müssen Erkenntnisse zu kommunalen Entwicklungsabsichten unter Abgleich der umfangreich vorliegenden teilregionalen Konzepte und Fachbeiträge ebenso Berücksichtigung finden wie landesplanerische Vorgaben und regionalplanerische Kriterien.

Der Prozess **Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept** zielt neben der Betrachtung des kommunalen Bedarfs insbesondere auf eine raumordnerische Betrachtung der interkommunalen und (teil-) regionalen Bedarfssituation mit ihren spezifischen Anforderungen an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im neuen Regionalplan.

Zudem werden im neuen Regionalplan auch Flächenangebote für wohnverträgliches Gewerbe in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zur Verfügung stehen.

Keine Berücksichtigung in diesem Kontext findet die Umsetzung der Vorgaben des Landes NRW für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Standorte in Euskirchen-Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern) sowie für die landesbedeutsamen Häfen Bonn und Köln (mit den Standorten Niehl und Godorf).



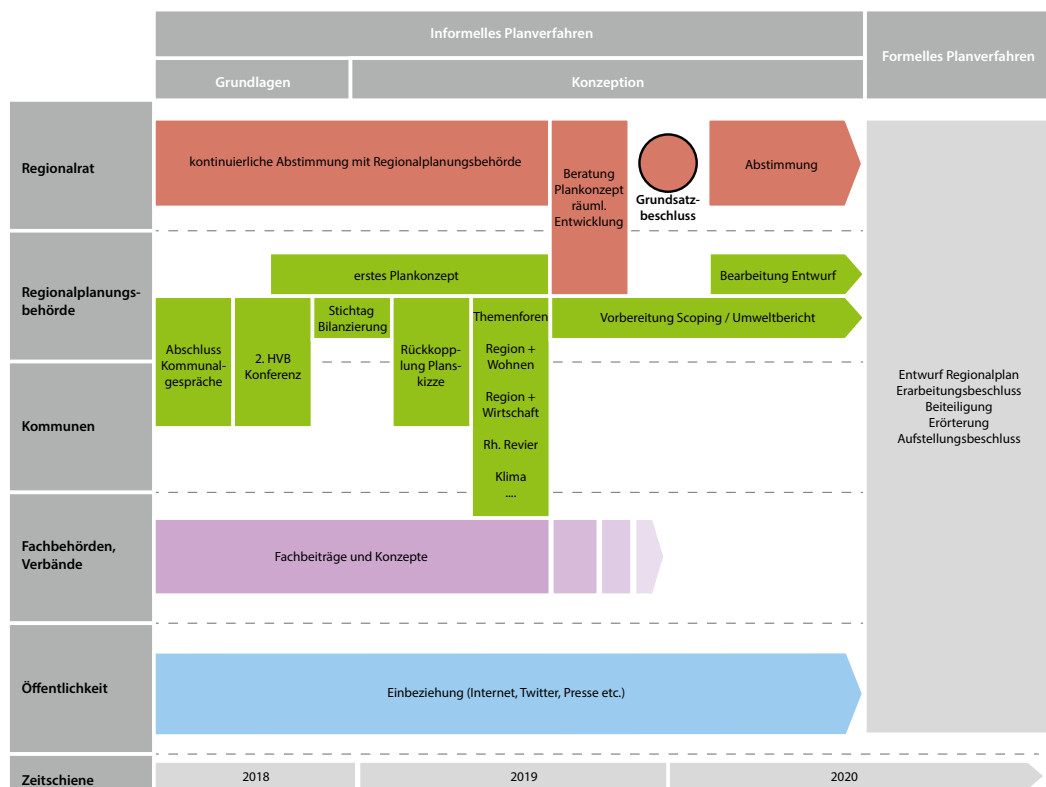
PROZESS

Die Regionalplanungsbehörde Köln befindet sich seit 2016 im informellen Verfahren zur Gesamtüberarbeitung des Regionalplans Köln. Im Rahmen dieses Bottom up-Prozesses werden Kommunen, Fachbehörden, Verbände und die Öffentlichkeit intensiv einbezogen. So wurden seit Herbst 2016 beispielsweise informelle Gespräche mit sämtlichen Städten und Gemeinden zur Abstimmung der Datengrundlagen und kommunalen Entwicklungsabsichten geführt.

Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs erfolgt für den Regierungsbezirk Köln in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde auf Basis einer durch die Landesplanung beauftragten Gewerbe- und Industrieflächenbedarfsprognose (GIFPRO-ISB). Die Wirtschaftsflächenbedarfe werden dabei getrennt nach Bedarfen für klassisch produktionsgeprägte Standorte in den Industrie- und Gewerbegebieten (GIB) sowie nach Bedarfen für den tertiären Sektor (nicht störendes Gewerbe) innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) ermittelt.¹

Auf Grundlage dieser Kommunalgespräche und Kommunaldaten sowie unter Berücksichtigung von teilregionalen Konzepten (u. a. kreisweite Gewerbeflächenkonzepte) wurde die kommunale Bedarfssituation in siedlungsräumlichen Planskizzen festgehalten. Eine Überprüfung des endogenen Bedarfs auf Grundlage der neuesten Daten von IT.NRW hat Anfang 2019 stattgefunden.

Prozessablauf Informelles Planverfahren (Dez. 32, BRK)



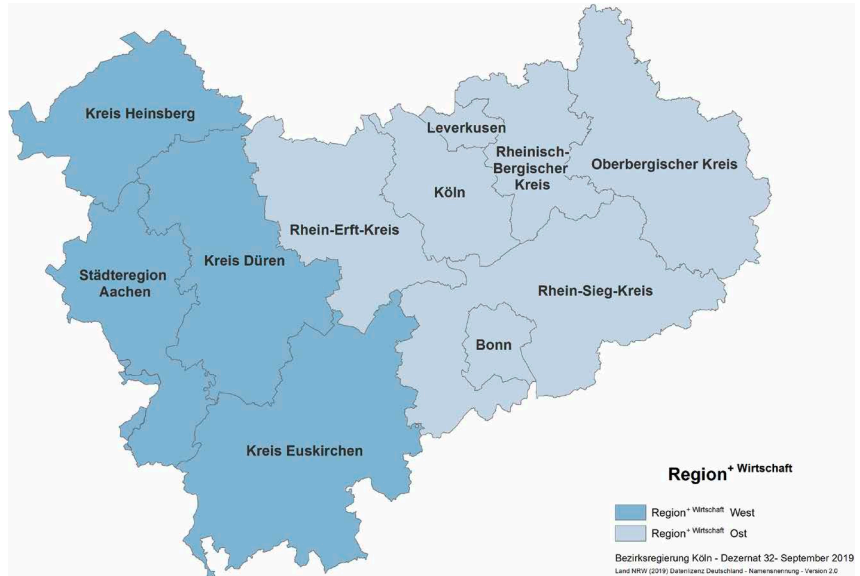
¹ vgl. www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/bedarfsberechnung/index.html

Teilregionen im Prozess Region+ Wirtschaft (Dez. 32, BRK)

Auftaktkolloquien

- Auftaktkolloquium Ost: 18.02.2019
- Auftaktkolloquium West: 25.02.2019

Die Aufteilung des Regierungsbezirks in die Teilregionen Ost und West erfolgte lediglich aus Gründen der begrenzten Kapazität des Veranstaltungssaals sowie aus der Überlegung heraus, ausreichend Raum für Wortmeldungen und intensive Diskussionen der Teilnehmenden zu ermöglichen. Hinsichtlich der präsentierten Inhalte unterschieden sich die einzelnen Auftaktkolloquien nicht, lediglich die vorgestellten kommunalen Kooperationsbeispiele entstammten der jeweiligen Region, zudem formulierten die jeweiligen teilregionalen Institutionen ihre Erwartungen an den Prozess.



In diesem Prozess war bereits früh absehbar, dass zur Abbildung des Gesamtbedarfs an Wirtschaftsflächen im Regionalplan Köln teilregionale und interkommunale Lösungen erforderlich sein würden. Daher hat die Regionalplanungsbehörde Köln einen transparenten, dialogorientierten Prozess konzipiert und mit den Kommunen und weiteren wirtschaftsrelevanten Akteuren der Planungsregion durchgeführt, um regionale Strategien zur Bereitstellung von Wirtschaftsflächen im Regierungsbezirk Köln zu entwickeln und eine bedarfsgerechte Verteilung dieser Flächen zu ermöglichen.

Die Prozessbegleitung und die Erarbeitung der Bewertungskriterien erfolgte durch das Büro STADTRAUMKONZEPT aus Dortmund.

Der Prozess **Region+ Wirtschaft** stellt eines mehrerer Themenforen im Gesamtprozess der Regionalplanüberarbeitung dar; weitere Foren betrafen beispielsweise die regionale Verteilung von Flächen für den Wohnungsbau (Region+ Wohnen) sowie die Freiraumkonzeption.

In zwei **Auftaktkolloquien** (Teilregion West und Ost) wurde durch die Bezirksregierung der regionalplanerische Handlungsauftrag erläutert, der aktuelle Bearbeitungsstand dargestellt sowie das geplante weitere Vorgehen zur Erarbeitung des Regionalen Gewerbeflächenkonzepts vorgestellt.

Neben verschiedenen Beispielen für mögliche konzeptionelle und methodische Herangehensweisen auf kommunaler und regionaler Ebene (siehe Infokasten auf der übernächsten Seite) wurde hierbei durch das Büro STADTRAUMKONZEPT auch ein erster Entwurf eines möglichen Kriterienkataloges zur Bewertung der Flächenpotenziale zur Diskussion gestellt.

Die Auftaktkolloquien fanden am 18. und 25. Februar 2019 statt und stießen mit über 250 Teilnehmenden auf eine sehr große Resonanz.

REGION+ WIRTSCHAFT
Regionales Gewerbeflächenkonzept

Einladung zum AUFTAKTKOLLOQUIUM REGION WEST
18. Februar 2019 | 10:00 bis 15:45 Uhr
Plenarsaal der Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

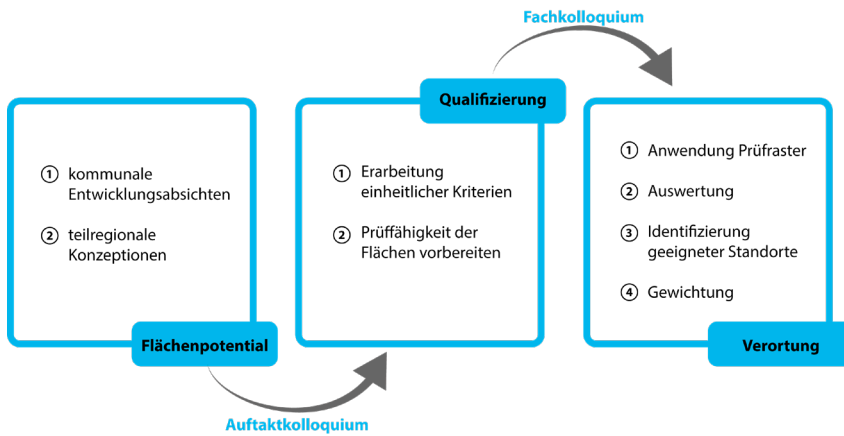
Einladung zum AUFTAKTKOLLOQUIUM REGION WEST
18. Februar 2019 | 10:00 bis 15:45 Uhr
Plenarsaal der Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Die Veranstaltung richtet sich an Vertreter/innen der kommunalen Planungsverwaltung und Wirtschaftsförderung, der Kreise sowie weiterer regionaler Institutionen im westlichen Teil des Regierungsbezirks Köln. Aufgrund der begrenzten Raumkapazitäten bitten wir um Teilnahme von maximal zwei Personen je Kommune. Sofern Sie sich noch nicht angemeldet haben, können Sie dies **bis zum 15.02.2019** unter region-wirtschaft@stadtraumkonzept.de tun (bitte mit Vor- und Zuname, Institution sowie Amt/Abteilung; eine schriftliche Bestätigung erfolgt nur auf Wunsch).
Parkplätze stehen auf dem Burgmaierparkplatz gegenüber dem Haupteingang der Bezirksregierung zur Verfügung. Wir empfehlen jedoch die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Organisation
STADTRAUMKONZEPT GmbH
Henrik Freudenu | Sebastian Siebert
Tel. 0231 5323-446
region-wirtschaft@stadtraumkonzept.de

Prozesssteuerung
Bezirksregierung Köln
Pia Lippert
Tel. 0231 147-4291
pia.lippert@bezreg-koeln.nrw.de

Regionalplan Köln



Prozessablauf Region+ Wirtschaft (Dez. 32, BRK)

Die **Identifizierung der Flächenpotenziale** im Prozess Region+ Wirtschaft erfolgte ohne eigene Potenzialanalyse durch die Regionalplanungsbehörde. Grundlage war hier die Überlagerung der kommunalen Abgrenzungen mit den fast flächendeckend vorliegenden teilregionalen Konzepten und den abgestimmten Entwicklungsabsichten der Kommunen. Im Nachgang zu den Auftaktveranstaltungen hatten die Kommunen und Akteure konkret die Möglichkeit, die Daten und Arbeitsstände sowie die Planskizzen zu überprüfen und zu ergänzen. So konnten die Kommunen bis April 2019 weitere Flächenvorschläge einbringen. Dies fand regen Zuspruch – zum Teil sind sogar neue kreisweite Konzepte eingereicht worden.

Die **Qualifizierung der Flächenpotenziale** erfolgte auf Basis eines abgestimmten Kataloges von Standortanforderungen, der eine transparente und einheitliche Bewertung der Flächenpotenziale und die Identifizierung eines differenzierten Angebotes in den einzelnen Teilräumen ermöglicht.

Das Bewertungsverfahren wurde auf Basis der kommunalen Rückmeldungen fortentwickelt und im Rahmen zweier **Fachkolloquien** erneut zur Diskussion in Kleingruppen gestellt, sowohl hinsichtlich der Auswahl und Operationalisierung der Kriterien als auch hinsichtlich deren Gewichtung im Gesamtprozess. Hierzu dienten Beispielflächen aus unterschiedlichen Kommunen als konkrete Diskussionsgrundlage für die Anwendung der Kriterien.

Im Nachgang zu den Fachkolloquien waren die Kommunen gebeten, weitere Anregungen und Stellungnahmen zum Verfahren sowie ergänzende Angaben zu den kommunalen Flächen bis zum 12. April 2019 bei der Bezirksregierung einzureichen, damit diese im Verfahren Berücksichtigung finden konnten.

Im Anschluss an die Fachkolloquien wurden alle Anregungen zu den Kriterien ausgewertet, das Verfahren entsprechend fortentwickelt und mit dem Regionalrat abgestimmt. Die Kriterien werden nun als Prüfraster für ein **Flächenranking** angewendet.

| Kriterium | Anspruchung | Punktwert |
|---|--------------------------------|-----------|
| Anbindung | | |
| Entfernung B / BAB | 2.676 m | 0,68 |
| Ortsdurchfahrung | nicht erforderlich | 1,00 |
| Multimodalität | nein | 0,00 |
| Entfernung SPNV | 2.891 m | 0,78 |
| Schutzgut Boden / Landwirtschaft | | |
| Lage auf schutzwürdigen Böden | 100 % | 0,00 |
| Lage auf hochwertigen landw. Flächen | 96 % | 0,04 |
| Topographie | einzelne Eigentumsverhältnisse | 0,50 |
| Brachflächenanteil | 0 % | 0,00 |
| Eignung für emittierende Betriebe | Abstandsklasse V | 0,50 |
| Interkommunale Kooperation | Kooperationsabsicht besteht | 1,00 |

Fachkolloquien

- Fachkolloquium Ost: 01.04.2019
- Fachkolloquium West: 02.04.2019

Die Aufteilung des Regierungsbezirks in die Teilregionen Ost und West erfolgte lediglich aus Gründen der begrenzten Kapazität des Veranstaltungssaals sowie aus der Überlegung heraus, ausreichend Raum für Wortmeldungen und intensive Diskussionen der Teilnehmenden zu ermöglichen. Hinsichtlich der präsentierten Inhalte unterschieden sich die einzelnen Fachkolloquien nicht.

Auftaktkolloquien

Neben detaillierten Informationen zum Prozess und dem geplanten Verfahren boten die Auftaktkolloquien den Teilnehmenden auch vielfältigen, inspirierenden Input verschiedener externer Vortragender. So umriss **Rainer Deppe** in seinem einleitenden Beitrag unter dem Titel „Dynamik und Qualität – bedarfsgerechte Flächen für Wirtschaft und Arbeit“ das Spannungsfeld des anstehenden Prozesses und wie eine Abwägung zwischen landwirtschaftlicher Acker- und Weidefläche, Gewerbefläche und Naturschutz gelingen kann. **Hanns Werner Bonny** betonte in seinem Beitrag die Bedeutung einer aktiven Auseinandersetzung mit den bestehenden Wirtschaftsflächen, die durch den inneren Strukturwandel vielfach einen Rückgang von produzierendem und verarbeitendem Gewerbe aufwiesen. Aus einer Nachbarregion berichtete **Julia Blinde**, Bezirksregierung Düsseldorf, und stellte als Beispiel für die regionale Zusammenarbeit von Kommunen den virtuellen Gewerbeflächenpool des ländlich geprägten Kreises Kleve vor, der sich durch eine hohe Transparenz auszeichne und die bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung fördere. An diesen Vortrag knüpfte **Markus Gerber**, Regionalverband Ruhr, an und berichtete über das Konzept der regionalen Kooperationsstandorte. Das Konzept sieht vor, eigene Bedarfe zugunsten eines regionalen Ansatzes zurückzustellen und so Standorte für flächenintensive Betriebe im Regionalplan Ruhr zu sichern.

Ihre Erwartungen an den Prozess Region+ Wirtschaft formulierten die Vertreter/-innen aus Kammern und weiteren regionalen Institutionen. So betonte etwa **Friederike Hahn**, Landwirtschaftskammer NRW, die Notwendigkeit, kreative Ansätze in der Gewerbeflächenentwicklung zu verfolgen, um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren. **Dr. Reimar Molitor**, Region Köln/Bonn e. V., wies darauf hin, dass eine neue Phase beginnt, in der oftmals auch unpopuläre Entscheidungen im Sinne der Gemeinwohlorientierung getroffen werden müssen und nur noch im Miteinander umgesetzt werden können. **Dr. Ulrich Soénius**, Industrie- und Handelskammer Köln wies darauf hin, dass die derzeit stark auf das Thema Wohnen ausgerichtete politische Diskussion viele Unternehmen verunsichere.

Auch wenn die Vorteile und Chancen interkommunaler Kooperation erkannt sind, stellt sich häufig die Frage nach der Organisation. Interkommunale Kooperation ist vielfältig und die Rechtsformwahl eine wichtige Stellschraube, wie **Dr. Anja Baars** im Rahmen der Auftaktkolloquien betonte. So stellte sie verschiedene Organisationsformen interkommunaler Kooperation vor, wies auf Chancen und Risiken hin und ermutigte die Teilnehmenden, kreative Lösungen zu finden.

Gute Beispiele interkommunaler Kooperation in der Gewerbeflächenentwicklung standen am Nachmittag im Fokus. Im Auftaktkolloquium Ost etwa waren sich **Norbert Büscher** (Gemeinde Much) und **Nicole Sander** (Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid) einig: Mit einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, welches unter anderem die Aufgabe der Entwicklung, Vermarktung und des Betriebs von Gewerbegebieten erfüllt, rücken sie dem gemeinsamen Ziel, durch eine landschaftsverträgliche Standortentwicklung Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen, ein großes Stück näher.

Auch **Nico Heinrich** (Gemeinde Alfter), **Manfred Schier** (Stadt Bornheim) und **Dr. Ulrich Ziegenhagen** (Stadt Bonn) betonten, dass Kommunen unabhängig von fiskalischen Aspekten von der regionalen Zusammenarbeit profitierten. Die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft drücke daher auch die Erkenntnis aus, dass regionales Denken angesichts verschiedenster Verflechtungen eine Notwendigkeit sei.

Im Auftaktkolloquium West berichteten **David Gottstein** (Gemeinde Kreuzau) und **Thomas Hissel** (Stadt Düren) über eine seit etwa 20 Jahren bestehende Kooperation zur gewerblichen Flächenentwicklung der beiden Kommunen. Weiteres Beispiel war die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes Brainergy-Park in Jülich als gemeinsames Projekt der Stadt Jülich mit den Gemeinden Niederzier und Titz. Vorgestellt wurde es von den Bürgermeistern **Jürgen Frantzen** (Gemeinde Titz), **Axel Fuchs** (Stadt Jülich) und **Hermann Heuser** (Gemeinde Niederzier).



Der Prozess **Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept** soll schließlich ein geeignetes Angebot für kommunale, interkommunale sowie (teil-)regionale Bedarfe abbilden.

Die Überarbeitung des Regionalplans Köln wurde in ihrem informellen Verfahren als breit angelegter Dialog mit den Kommunen, verschiedenen Fachbehörden, Verbänden, der Politik und Öffentlichkeit angelegt. Das Produkt des Informellen Planverfahrens ist ein Plankonzept mit Vorranggebieten für Siedlung und Freiraum sowie textlichen Regelungen in den Grundzügen. Dies bildet die Grundlage für das formelle Verfahren, dessen Produkt der Regionalplan ist.

Impressionen aus den Auftaktkolloquien



Rheinisches Revier

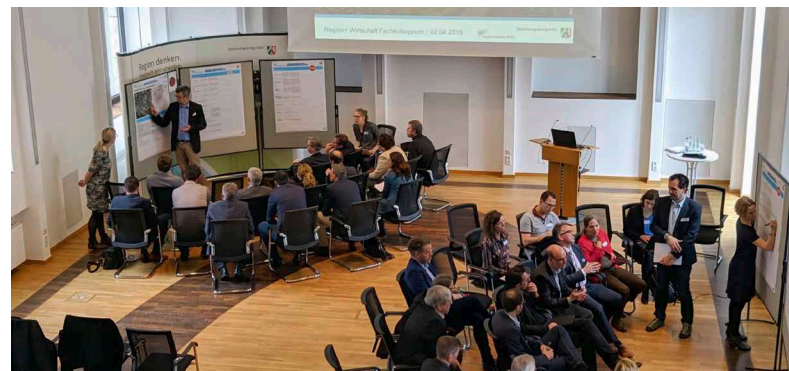
Eine besondere Herausforderung stellt der Prozess des Strukturwandels im Rheinischen Revier dar. Hier fühlt sich die Regionalplanungsbehörde dazu verpflichtet, den noch in Konzeption und Abstimmung befindlichen Prozessen und Bedürfnissen nicht vorzugreifen, sondern die jeweiligen regional abgestimmten Erfordernisse sukzessive in den Regionalplan einzuarbeiten. Hierzu hat die Regionalplanungsbehörde am 19. März 2019 eine gesonderte Informationsveranstaltung durchgeführt. Dementsprechend wurden die besonderen Erfordernisse des Strukturwandels nicht in dem Prozess Region+ Wirtschaft abgebildet.

Besonderer Dank gilt allen Mitwirkenden unserer Kolloquien:

- **Julia Blinde**, Bezirksregierung Düsseldorf
- **Dr. Hanns Werner Bonny**, Planquadrat Dortmund
- **Norbert Büscher**, Bürgermeister der Gemeinde Much
- **Rainer Deppe**, Vorsitzender des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
- **Jürgen Frantzen**, Bürgermeister der Gemeinde Titz
- **Axel Fuchs**, Bürgermeister der Stadt Jülich
- **Hermann Heuser**, Bürgermeister der Gemeinde Niederzier
- **Markus Gerber**, Regionalverband Ruhr
- **David Gottstein**, Gemeinde Kreuzau
- **Friederike Hahn**, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- **Nico Heinrich**, Gemeinde Alfter
- **Thomas Hissel**, Stadt Düren
- **Petra Hoff**, Bezirksregierung Köln
- **Udo Kotzea**, Bezirksregierung Köln
- **Dr. Lothar Mahnke**, AGIT Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH
- **Dr. Reimar Molitor**, Region Köln/Bonn e. V.
- **Fritz Rötting**, Industrie- und Handelskammer Aachen
- **Nicole Sander**, Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
- **Manfred Schier**, Stadt Bornheim
- **Holger Schilling**, Bezirksregierung Köln
- **Dr. Ulrich Soénius**, Industrie- und Handelskammer Köln
- **Inga Weitemeyer**, Handwerkskammer zu Köln
- **Dr. Ulrich Ziegenhagen**, Stadt Bonn

Ein besonderer Dank gilt zudem weiteren Kolleginnen und Kollegen aus dem Dezernat 32 für ihre vielfältige Unterstützung.

Impressionen aus den Fachkolloquien





KONZEPT ZUR IDENTIFIZIERUNG REGIONALER GEWERBESTANDORTE

Der regionalplanerische Handlungsauftrag aus dem LEP NRW, auf Basis einer regionalen Abstimmung ein regionales Gewerbeflächenkonzept zu entwickeln, macht seitens der Regionalplanungsbehörde eine intensive Auseinandersetzung mit den Flächenpotenzialen aus den teilregionalen Konzepten und Kommunalgesprächen (Bottom up-Prinzip) erforderlich.

Es gilt, diese auf ihre regionalplanerische Relevanz zu prüfen, wobei sich zunächst die Frage stellt, welche dieser Potenzialflächen ohne Berücksichtigung der Bedarfssituation grundsätzlich im Regionalplan darstellbar wären. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die Standorte noch nicht als endogene Flächen Berücksichtigung gefunden haben.

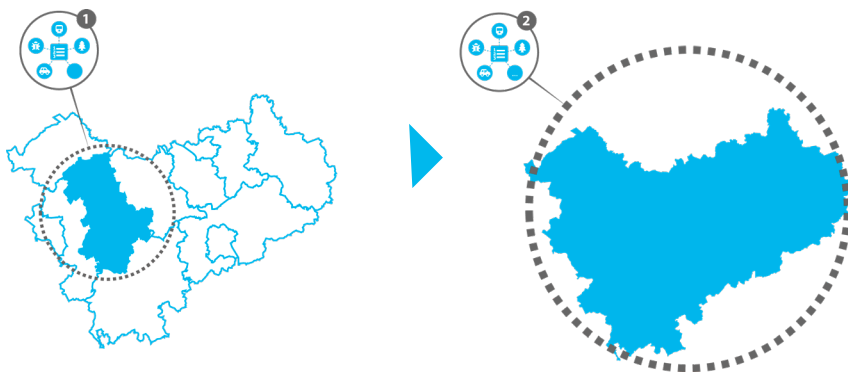
Angesichts eines Flächenüberangebots in Relation zum Bedarf einiger Teilräume geht es in einem weiteren Schritt darum, ein Prüfverfahren für ein Ranking der Flächen zu entwickeln und anzuwenden, das auf regionalplanerischen Kriterien und einer abgestimmten Definition von allgemeinen qualitativen Standortanforderungen basiert.

Eine transparente Zusammenführung der vorliegenden Konzepte und kommunalen Entwicklungsvorstellungen dient der Vergleichbarkeit und erlaubt darüber hinaus die Identifikation geeigneter Standorte in den Teilregionen und dem gesamten Planungsgebiet durch ein abgestimmtes Bewertungssystem mit einheitlichen Kriterien.

Die wesentliche normative Basis des Verfahrens bildet der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), dessen Ziele und Grundsätze das regionalplanerische Zielsystem als Grundlage der Flächenbeurteilung definieren. Das Bewertungssystem basiert weitestgehend auf messbaren Indikatoren, die das Zielsystem abbilden, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Die Regelungshierarchie des LEP NRW mit zu beachtenden, d. h. bindenden Zielen sowie zu berücksichtigenden Grundsätzen, die mit anderen Belangen abgewogen und auch überwunden werden können, findet ihre Entsprechung in der Zweistufigkeit des Bewertungsverfahrens mit einer klaren Trennung der Anwendung von Ausschluss- (Stufe 1) und Eignungskriterien (Stufe 2).

Flächenpotenziale, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleiben, werden hinsichtlich ihrer Eignung bewertet und auf Grundlage des jeweils erzielten Punktwertes in ein Ranking einsortiert. Betrachtungsraum ist hier die jeweilige Teilregion, sodass zunächst lediglich Flächen ähnlicher raumstruktureller Voraussetzungen miteinander verglichen werden. Damit wird nicht zuletzt eine „Benachteiligung“ peripherer Räume vermieden.

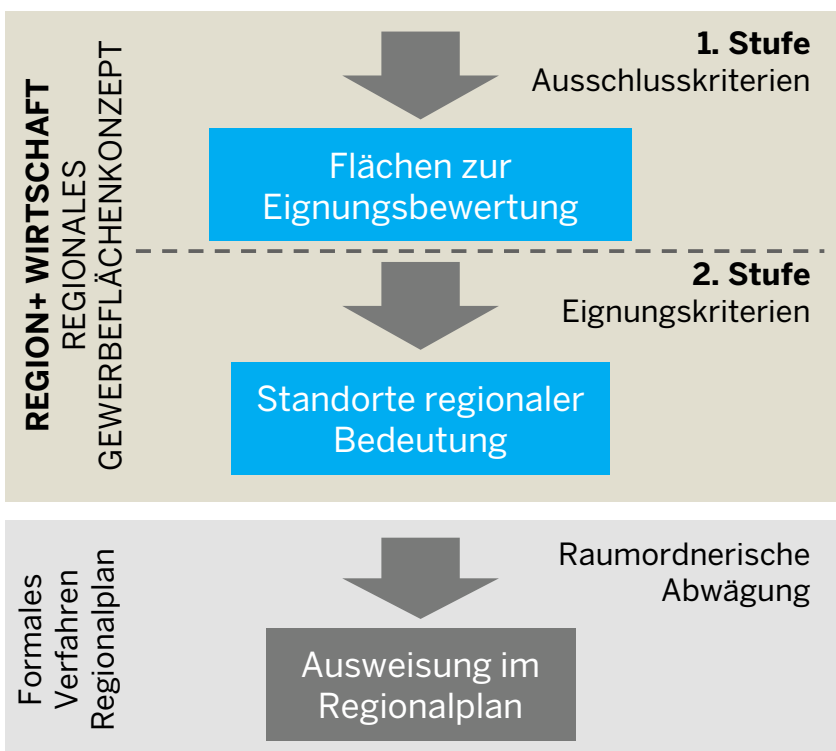


Von der Teil- zur Gesamtregion
(Dez. 32, BRK)

Ziel ist es, durch einen Qualifizierungsprozess anhand des Rankings zunächst einen Flächenpool möglichst geeigneter Wirtschaftsflächen zu bilden. Die letzte Entscheidung, ob ein Standort im Regionalplan ausgewiesen wird, ist Ergebnis der raumordnerischen Abwägung im formellen Verfahren zur Überarbeitung des Regionalplans.

Das Verfahren wurde erstmals im Rahmen der Auftaktkolloquien im Februar 2019 vorgestellt, in deren Anschluss es in schriftlicher Form an sämtliche Kommunen des Regierungsbezirks versendet wurde. Die Städte und Gemeinden wurden gebeten, ihre Rückmeldungen zum Verfahren bis zum 22. März 2019 schriftlich einzureichen. In den Fachkolloquien Anfang April 2019 wurde das – auch aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen – fortentwickelte Verfahren mit seinen Kriterien und ihrer Gewichtung im Detail erläutert.

Kommunalgespräche, Flächen aus teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten



Zweistufigkeit des Bewertungsverfahrens
(STADTRAUMKONZEPT)

tert und mit den Teilnehmenden diskutiert. Hier konnten weitere wertvolle Anregungen aufgenommen werden. Erneut bestand die Möglichkeit, sich bis zum 12. April 2019 dazu zu äußern.

Insgesamt gingen im Laufe des Prozesses schriftliche Rückmeldungen von 60 Akteuren (Kommunen, Zweckverbände, Kammern) ein, wovon sich rund 20 auf die Ausgestaltung des Bewertungsverfahrens bezogen. Weitere Städte und Gemeinden nutzten die Kolloquien für ihre mündlichen Anregungen oder Kritikpunkte, die ebenfalls in die Entwicklung des Verfahrens einbezogen wurden.

Im Folgenden wird das Verfahren in der Form vorgestellt, wie es sich nach Auswertung der Rückmeldungen darstellt und wie es nun in Abstimmung mit dem Regionalrat durch die Regionalplanungsbehörde angewendet wird.





AUSSCHLUSSKRITERIEN

Ausschlusskriterien leiten sich überwiegend aus den Zielen des LEP NRW ab. Diese Ziele sind bindend und keiner Abwägung zugänglich. Sofern eine Fläche unter eines oder mehrere der Ausschlusskriterien fällt, führt dies nicht zwangsläufig zu einem Ausschluss der jeweiligen Gesamtfläche, sondern der direkt betroffenen Teilfläche(n). Es ist dann eine Prüfung erforderlich, inwieweit nach Anpassung des Zuschnitts eine Entwicklung der verbleibenden Restfläche noch sinnvoll möglich ist.

Ausschlusskriterium

NATUR- UND ARTENSCHUTZ

Das Ausschlusskriterium leitet sich insbesondere aus folgenden Zielsetzungen des LEP NRW her:

- Ziel 7.2-1 LEP NRW: Landesweiter Biotopverbund
- Ziel 7.2-2 LEP NRW: Gebiete für den Schutz der Natur
- Ziel 7.2-3 LEP NRW: Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Ziel 7.3-1 LEP NRW: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Flächen folgender Ausweisung werden für eine gewerblich/industrielle Entwicklung nicht in Betracht gezogen:

- Naturschutzgebiet
- Nationalpark
- Wildnisgebiet
- Natura 2000-Gebiet
- Gebiet mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten
- Bereich für den Schutz der Natur
- Biotopverbundfläche Stufe I
- Waldbereich

Auch in walddreichen Regionen erfolgt in diesem Bewertungsschritt ein pauschaler Ausschluss der Inanspruchnahme von Waldbereichen. Dies deckt sich mit den Vorgaben des LEP NRW, der hier ebenfalls keine Differenzierung vornimmt. Die Auswertung der eingegangenen Flächenmeldungen hat zudem gezeigt, dass in sämtlichen Teilregionen ausreichend Alternativen zur Inanspruchnahme von Waldbereichen gegeben sind.

Bei den Vorkommen planungsrelevanter Arten handelt es sich grundsätzlich um Punktdarstellungen, die nicht zu einem pauschalen Ausschluss von Flächen führen. Hier ist immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Ausschlusskriterium

GRUNDWASSER- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Das Ausschlusskriterium leitet sich insbesondere aus folgenden Zielsetzungen und Grundsätzen des LEP NRW her:

- Grundsatz 7.4-1 LEP NRW: Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer
- Grundsatz 7.4-2 LEP NRW: Oberflächengewässer
- Ziel 7.4-3 LEP NRW: Sicherung von Trinkwasservorkommen
- Ziel 7.4-4 LEP NRW: Talsperrenstandorte
- Ziel 7.4-6 LEP NRW: Überschwemmungsbereiche

Flächen folgender Ausweisung werden für eine gewerblich/industrielle Entwicklung nicht in Betracht gezogen:

- Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Heilquellenschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Oberflächengewässer

Bei den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz handelt es sich i. d. R. um festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete der Zonen I bis IIIa. Bei fehlender differenzierter Zonierung ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.



[Grundlagen /
Herleitung](#)

[Kriterien](#)

[Hinweise /
Anmerkungen zu
eingegangenen
Rückmeldungen](#)



[Grundlagen /
Herleitung](#)

[Kriterien](#)

[Hinweise /
Anmerkungen zu
eingegangenen
Rückmeldungen](#)



Grundlagen /
Herleitung

Ausschlusskriterium

ABSTANDSERFORDERNISSE / INFRASTRUKTUR / ENTGEGENSTEHENDE NUTZUNGEN

Das Ausschlusskriterium leitet sich insbesondere aus folgenden Zielsetzungen des LEP NRW sowie den Festsetzungen folgender Raumordnungspläne her:

- Ziel 6.4-1 LEP NRW: landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- Ziel 8.1-6 LEP NRW: Flughäfen
- Ziel 8.1-9 LEP NRW: Häfen und Wasserstraßen
- Braunkohlenpläne
- Regionalplan

Kriterien

Flächen folgender Ausweisung oder Funktion werden für eine gewerblich/industrielle Entwicklung nicht in Betracht gezogen:

- Leitungstrasse von Höchstspannungsleitungen
- Tagebau-Sicherheitszone
- Stollen oder Leitungen mit Überbauverbot
- Standort für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben
- landesbedeutsamer Hafen oder Flughafen
- Bereich für zweckgebundene Nutzungen
- Bestandsflächen (GIB, ASB)

Hinweise

Obige Aufzählung ist als abschließend zu verstehen.



Grundlagen /
Herleitung

Ausschlusskriterium

FLÄCHENGRÖSSE

§ 35 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPIG DVO NRW) definiert eine Darstellungsschwelle für Flächen im Regionalplan von 10 ha.

Kriterien

Potenzialstandorte mit einer verfügbaren Bruttofläche von weniger als zehn Hektar finden keine Berücksichtigung im Prozess.

Hinweise /
Anmerkungen zu
eingegangenen
Rückmeldungen

Der Prozess Region+ Wirtschaft zielt ab auf die Identifikation von Standorten mit regionalplanerischer Relevanz gem. LPIG DVO NRW. Für Flächen, deren Zuschnitt sich aufgrund der Anwendung anderer Ausschlusskriterien auf weniger als 10 ha verkleinert hat, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die Regionalplanungsbehörde, ob ggf. durch die Anpassung des Zuschnitts eine Unterschreitung der Größenschwelle vermieden werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass fragliche Flächen unter 10 ha häufig unmittelbar an den dargestellten Siedlungsraum anschließen. Größe und Lage sprechen in solchen Fällen dafür, dass es sich eher um kommunale Entwicklungsabsichten für eine Gewerbeflächenentwicklung handelt. Teilweise können diese auch innerhalb von bzw. angrenzend an ASB-Darstellungen verortet werden. Sollen diese Standorte unter 10 ha darüber hinaus Bedeutung erhalten, sind auch dafür Lösungen unterhalb eines regionalplanerischen Steuerungserfordernisses möglich (Realisierung als interkommunales Gewerbegebiet oder bedarfsgerechte Realisierung über Flächentausch im Anpassungsverfahren). Der Prozess Region+ Wirtschaft zielt grundsätzlich auf regionalplanerisch darstellungsrelevante GIB-Standorte, die in der Regel eine Flächengröße über 10 ha bedingen.

Ausschlusskriterium

RAUMORDNERISCHE VORGABEN ZU SIEDLUNGSPLANUNG UND FREIRAUMSCHUTZ

Das Ausschlusskriterium leitet sich insbesondere aus folgenden Zielsetzungen des LEP NRW her:

- Ziel 6.1-4 LEP NRW: Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklung
- Ziel 6.3-3 LEP NRW: Anknüpfung an vorhandene ASB und GIB
- Ziel 7.1-5 LEP NRW: Schutz der regionalen Grünzüge

Eine Realisierung der Potenzialfläche darf nicht folgenden Merkmale aufweisen oder zu folgenden Entwicklungen führen:

- bandartige Entwicklung
- fehlender Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche
- erhebliche Verengung regionaler Grünzüge

Das Ziel des unmittelbaren Anschlusses an bestehende Siedlungsbereiche des LEP NRW ist bindend, wobei hier die jüngste Fassung des seit dem 6. August 2019 geltenden LEP NRW in Ziel 6.3-3 Berücksichtigung findet, dass Bandinfrastrukturen und linienhafte Regionalplanfestlegungen einem unmittelbaren Anschluss in der Regel nicht entgegenstehen. Insofern ist dieses Ziel jedoch auch bei der Verortung exogener Bedarfe zu beachten.

Zulässige Ausnahmen richten sich nach Ziel 6.3-3 Abs. 2 ff. LEP NRW. Da auf Ebene der Teilregionen als Bezugsraum des Flächenbewertungssystems meist ausreichend Alternativstandorte vorhanden sind, sind diese vorrangig zu betrachten.

Die reine Ausweisung als regionaler Grünzug an sich ist kein Ausschlusskriterium; abgezielt wird hier auf eine erhebliche Verengung regionaler Grünzüge, deren Feststellung im Einzelfall eine Sichtprüfung seitens der Regionalplanungsbehörde erforderlich macht.

Ausschlusskriterium

ENTWICKLUNGSABSICHT

Die Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsabsicht ergibt sich mittelbar aus Ziel 6.3-1 LEP NRW, nach dem „für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe [...] in Regionalplänen [...] ein geeignetes Flächenangebot zu sichern“ ist. Die Umsetzungsfähigkeit der Planung kann dafür als eine grundlegende Voraussetzung gesehen werden. Darüber hinaus ergibt sich aus der Begründung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW, dass bei der Festlegung neuen Siedlungsraums die Marktfähigkeit der Flächen zu berücksichtigen ist.

Flächen ohne Entwicklungsabsicht seitens der Belegenheitskommune finden keine weitere Berücksichtigung im Prozess.

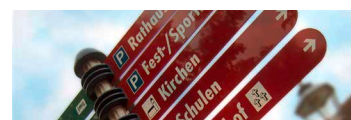
Nach dem Bottom up-Ansatz entscheidet die Belegenheitskommune, für welche Flächen sie eine Entwicklung anstrebt. Dies kann durchaus auch im Widerspruch zu den Aussagen des jeweiligen teilregionalen Konzepts stehen, entspricht jedoch dem Grundprinzip der kommunalen Planungshoheit.



Grundlagen /
Herleitung

Kriterien

Hinweise /
Anmerkungen zu
eingegangenen
Rückmeldungen



Grundlagen /
Herleitung

Kriterien

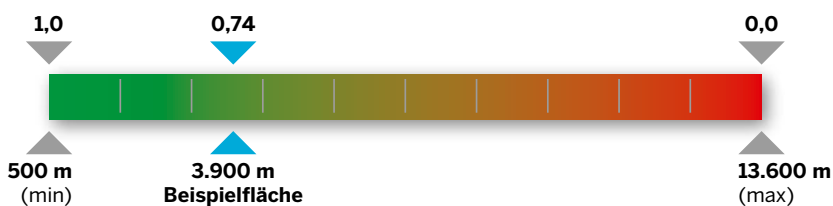
Hinweise /
Anmerkungen zu
eingegangenen
Rückmeldungen



EIGNUNGSKRITERIEN

Anhand der Eignungskriterien soll die qualitative Eignung der Flächen für gewerblich-industrielle Entwicklungen regionalplanerischer Bedeutung weiter abgeschätzt werden. Die Kriterien basieren zum großen Teil auf Eigenschaften der Flächen, denen allgemein eine besondere Bedeutung bei der Entwicklung gewerblich-industrieller Standorte für Unternehmen zugemessen werden kann und die als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens diesen hohen Standortanforderungen gerecht werden.

Zur Formalisierung des Bewertungsvorgangs basieren die Eignungskriterien soweit möglich auf quantitativ messbaren Indikatoren. Indikatoren, die sich in Zahlenwerten erfassen lassen, werden kardinal gemessen, d. h. es erfolgt i. d. R. keine Klassenbildung, sondern eine Normalisierung auf einer Werteskala von 0 bis 1. Der Wert 1 entspricht dabei der größten Zielerreichung und kennzeichnet beispielsweise die Fläche mit der kürzesten Entfernung zum nächstgelegenen Autobahnanschluss, der Wert 0 hingegen kennzeichnet die am weitesten entfernt liegende Fläche. Alle anderen Flächen erhalten proportional zur Entfernung und in Bezug zu den übrigen Flächen ihrer jeweiligen Teilregion (Kreisebene) dann einen entsprechenden Wert zwischen 1 und 0.



Beispiel zur Normalisierung

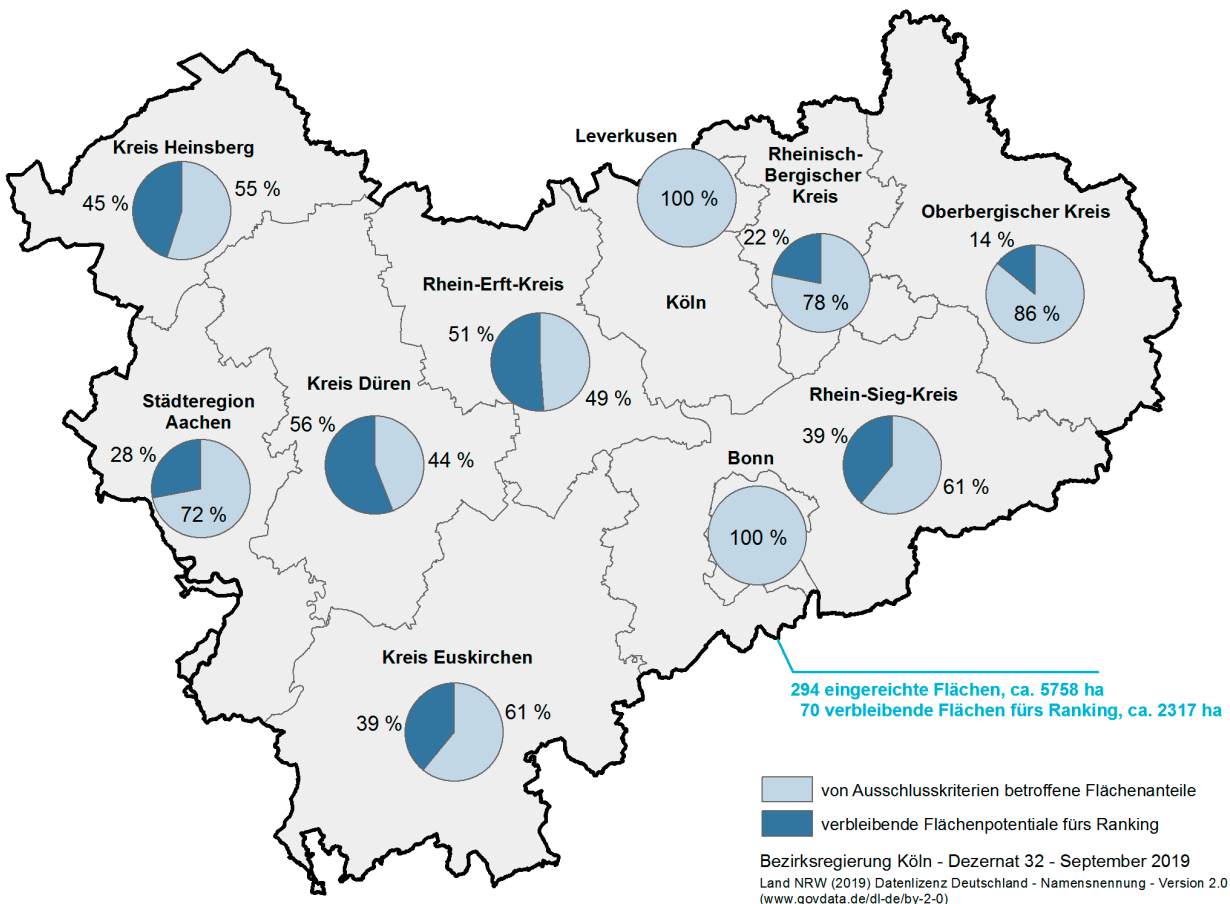
Für sämtliche (Teil-) Kriterien wird auf Basis ihrer Bedeutung eine Gewichtung vorgenommen. Im Bewertungsverfahren wird der erzielte Punktwert eines hoch gewichteten Kriteriums mit dem Faktor 2, eines mittel gewichteten mit 1 und eines niedrig gewichteten Kriteriums mit 0,5 multipliziert.

Für das Skalenbeispiel der vorherigen Seite und eine hohe Gewichtung bedeutet dies: Der erzielte Punktwert von 0,74 wird mit dem Gewichtungsfaktor 2 multipliziert: $0,74 \times 2 = 1,48$

Der so ermittelte Wert wird mit den jeweiligen Produkten der anderen Eignungskriterien und ihrer Gewichtungsfaktoren zu einem Gesamteignungswert addiert. Diese Punktzahl entscheidet über die Position der einzelnen Flächen innerhalb des Rankings.

Alle Teilregionen, d. h. Kreisgebiete, erhalten ein eigenes Ranking. Keine Fläche fällt aus dem Raster, nur weil ein Eignungskriterium nicht erfüllt ist. Diese sind eben nicht als Ausschlusskriterien zu verstehen.

Ausgeschlossene sowie ins Ranking eingehende Flächenpotenziale (Dez. 32, BRK)





Grundlagen / Herleitung

Eignungskriterium

ANBINDUNG

Das Kriterium leitet sich insbesondere aus Grundsatz 6.3-5 des LEP NRW her, nach dem neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden sollen, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität vorhanden oder geplant ist. Die Erreichbarkeit bzw. verkehrliche Anbindung ist ein entscheidendes Kriterium, um den Zielen einer an Verkehrsvermeidung orientierten Raumentwicklung gerecht zu werden. Dies wird der Tatsache gerecht, dass für viele Unternehmen, insbesondere des produzierenden Sektors, die verkehrliche Anbindung nach wie vor eines der wichtigsten Standortkriterien darstellt.

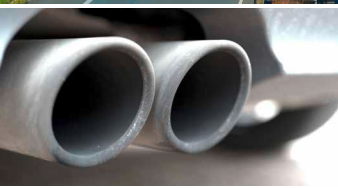
Kriterien und Indikatoren

Die Beurteilung der Anbindungsqualität der Potenzialflächen stützt sich auf vier Teilkriterien mit jeweils spezifischen Indikatoren:



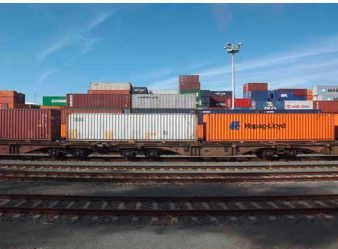
Anbindung an das überörtliche Straßennetz

- tatsächliche Fahrstrecke vom Gebietsmittelpunkt zur nächstgelegenen vorhandenen oder geplanten BAB-Anschlussstelle
- lineare Skala: die kürzeste Distanz erhält den Punktwert 1, die längste Distanz den Punktwert 0, alle anderen Standorte werden auf Grundlage ihrer jeweiligen Distanz entsprechend proportional zwischen 1 und 0 eingeordnet



Notwendigkeit von Ortsdurchfahrten

- Erforderlichkeit der Durchfahrung geschlossener Ortsteile zum nächstgelegenen vorhandenen oder geplanten BAB-Anschluss
- klassifiziert: Ortsdurchfahrung erforderlich = 0; Ortsdurchfahrung nicht erforderlich = 1



Multimodalität

- Anbindung des Standortes an die Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sowie an den Luftverkehr
- klassifiziert auf Basis der tatsächlichen Fahrstrecke zu GVZ oder Hafen und Flughafen sowie des Vorhandenseins eines Schienenweges am Standort: nur Anbindung Straße = 0; bimodal aktivierbar = 0,5; trimodal aktivierbar = 1



Das Kriterium der verkehrlichen Anbindung wird insgesamt **hoch** gewichtet.

Die Gewichtung der Teilkriterien stellt sich wie folgt dar:

- Anbindung an das überörtliche Straßennetz: **hoch**
- Notwendigkeit von Ortsdurchfahrten: **hoch**
- Multimodalität: **niedrig**
- Anbindung SPNV: **mittel**

Gewichtung

Auf eine Berücksichtigung der Breitband-Anbindung wurde trotz vorgebrachter entsprechender Anregungen verzichtet. Zum einen fehlt es hierzu an einer aktuellen Beurteilungsgrundlage, zum anderen werden Ausbaumaßnahmen derzeit massiv geplant bzw. umgesetzt, sodass davon ausgegangen wird, dass sich die Versorgungslage in der Fläche in wenigen Jahren deutlich anders darstellt als heute. Ähnliches gilt für den ÖPNV: Generell stellt sich dieser als deutlich flexibler als der SPNV dar. So kann im Zuge der Entwicklung eines Gewerbegebietes durchaus eine Änderung der Linienführung vorgenommen werden, die derzeit noch nicht absehbar ist.

Neben der geplanten Infrastruktur im Regierungsbezirk werden auch die Grenzregionen (andere Regierungsbezirke und Ausland) in die Betrachtung einbezogen. Auf eine Berücksichtigung der Radverkehrsinfrastruktur wird hingegen verzichtet, da die Schaffung der nötigen Infrastruktur i. d. R. erst im Zuge der konkreten Entwicklungsplanung bzw. auf Ebene der Bauleitplanung vorbereitet wird.

Entgegen der ursprünglichen Konzeption kommt bei den Kriterien der Anbindung an das überörtliche Straßennetz wie auch an den schienengebundenen Personennahverkehr nun als Indikator die tatsächliche Fahrstrecke zur Anwendung (Netzwerkrouting auf Basis von OpenStreetMap-Daten). Auf die vorgeschlagene Verwendung der tatsächlichen Fahrzeit wird verzichtet, da diese abhängig vom Verkehrsaufkommen und damit nicht objektiv zu ermitteln ist.

Zwar kann eine leistungsfähige Anbindung auch über Straßen anderer Kategorie als über Bundesautobahnen gewährleistet sein, jedoch zeigen die Anregungen im Verfahren, dass zur Darstellung der faktischen Leistungsfähigkeit dieser Straßen keine differenzierte, einheitliche Grundlage zur Verfügung steht. Die daher erfolgte Beschränkung auf den nächstgelegenen BAB-Anschluss greift dies auf und vergleicht immer die Entfernung der Flächen innerhalb der einzelnen Teilregionen (also auf Kreisebene) und somit in vergleichbaren Lagen miteinander, um eine Benachteiligung peripherer Räume zu vermeiden.

Grundlage der Prüfung zur Notwendigkeit von Ortsdurchfahrten sind Daten des Landesbetriebs Straßen NRW für eine Sichtprüfung der erforderlichen Anbindung und die Bewertung im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung.

Zur Bewertung der Multimodalität der einzelnen Standorte wurde im ersten Verfahrensentwurf lediglich die kommunale Einschätzung herangezogen. Das jetzige Verfahren berücksichtigt nun die vorhandenen Schienenwege am oder im Umfeld des Standortes (unter Annahme einer theoretischen Aktivierbarkeit bzw. Möglichkeit zur Schaffung eines Gleisanschlusses). Von einer potenziellen Aktivierbarkeit wird im Falle von im Umkreis von 500 m verlaufenden Schienenwegen sowie grundsätzlich geeigneten topographischen Verhältnissen ausgegangen. Für Häfen Güterverkehrszentren (GVZ) und Flughäfen wurde eine Distanzschwelle von 15 km gewählt.

Die kommunalen Rückmeldungen haben darüber hinaus Niederschlag in der Gewichtung der Kriterien gefunden. So wird das Kriterium der Ortsdurchfahrten gegenüber dem zunächst diskutierten Entwurf nun höher, das Kriterium der Anbindung an den SPNV niedriger gewichtet.



Grundlagen / Herleitung

Eignungskriterium

SCHUTZGUT BODEN / LANDWIRTSCHAFT

Grundsätze der Raumentwicklung sind die Berücksichtigung von Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden und der Erhalt der räumlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung.

Die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sowie von Räumen mit besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung ist daher auf das notwendige Maß zu beschränken. Das Bestreben, wertvolle Böden wie auch Produktionsflächen der Landwirtschaft zu erhalten, hat mit den Grundsätzen 7.1-4 (Bodenschutz) sowie 7.5-2 (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen) Eingang in den LEP NRW gefunden und bildet die Grundlage dieses Eignungskriteriums.

Kriterien und Indikatoren

Die Beurteilung der Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden und der landwirtschaftlichen Flächen stützt sich auf zwei Teilkriterien mit jeweils spezifischen Indikatoren:



Lage auf schutzwürdigen Böden

- Anteil betroffener Böden mit hoher (Stufe 4) oder sehr hoher (Stufe 5) Funktionserfüllung nach Karte der schutzwürdigen Böden des LANUV
- lineare Skala: 100 % Anteil betroffener Böden bzw. Flächen = 1; 0 % Anteil = 0; alle anderen Flächen werden auf Grundlage ihrer Anteile entsprechend proportional zwischen 0 und 1 eingeordnet

Lage auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen

- Anteil betroffener hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen (Stufe I und II) nach Standortwertkarte der Agrarräume / Fachbeitrag Landwirtschaft
- lineare Skala: 100 % Anteil betroffener Böden bzw. Flächen = 1; 0 % Anteil = 0; alle anderen Flächen werden auf Grundlage ihrer Anteile entsprechend proportional zwischen 0 und 1 eingeordnet



Gewichtung

Das Kriterium Schutzgut Boden / Landwirtschaft wird insgesamt **mittel** gewichtet. Die Teilkriterien erhalten ebenfalls eine **mittlere Gewichtung**.

Eignungskriterium

VERFÜGBARKEIT

Analog zum Ausschlusskriterium der kommunalen Entwicklungsabsicht kann auch das Eignungskriterium der Verfügbarkeit mittelbar aus Ziel 6.3-1 LEP NRW hergeleitet werden, nach dem „für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe [...] in Regionalplänen [...] ein geeignetes Flächenangebot zu sichern“ ist. Die Umsetzungsfähigkeit der Planung kann dafür als eine grundlegende Voraussetzung gesehen werden. Darüber hinaus ergibt sich aus der Begründung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW, dass bei der Festlegung neuen Siedlungsraums die Marktfähigkeit der Flächen zu berücksichtigen ist.

Die Verfügbarkeit von Flächen ist wesentliches Kriterium einer umsetzungsfähigen Planung. Die Einschätzung der Verfügbarkeit stützt sich auf das **Kriterium der Eigentumsverhältnisse**.

- klassifiziert: schwierige Eigentumsverhältnisse = 0; einfache Eigentumsverhältnisse = 0,5; Fläche größtenteils im Zugriff der Stadt = 0,75; Fläche vollständig im Zugriff der Stadt = 1

Das Kriterium der Verfügbarkeit erhält eine mittlere Gewichtung.

Gegenüber dem Prozess Region+ Wohnen wurde bewusst eine Vereinfachung vorgenommen, indem keine Differenzierung mehr zwischen „schwierigen Eigentumsverhältnissen“ und „unwilligen Verkäufern“ vorgenommen wurde.

In einigen Rückmeldungen wurde darauf hingewiesen, dass eine Einschätzung zur Verfügbarkeit seitens der Kommune in dieser Phase kaum möglich sei, sich zudem die Verfügbarkeit stetig ändere und deshalb auf die Bewertung dieses Kriteriums verzichtet werden sollte. Demgegenüber steht die Bedeutung dieses Kriteriums zur Einschätzung der Realisierbarkeit einer Flächenentwicklung. Die Erfahrung zeigt, dass viele Flächen in der Vergangenheit gerade aufgrund fehlender Verfügbarkeit nicht entwickelt werden konnten. Der Rücklauf aus den Kommunen (ca. 72 %) zeigt zudem, dass eine erste Grobeinschätzung zu den Eigentumsverhältnissen durch die Kommunen i. d. R. durchaus möglich ist.



Grundlagen /
Herleitung

Kriterium
und Indikator

Gewichtung

Hinweise /
Anmerkungen zu
eingegangenen
Rückmeldungen





Grundlagen / Herleitung

Eignungskriterium

TOPOGRAPHIE

Die topographischen Verhältnisse bestimmen den Erschließungsaufwand und damit die Wirtschaftlichkeit einer Flächenentwicklung mit. Sie sind daher wie die Verfügbarkeit wichtiges Kriterium der Marktfähigkeit.

Damit leitet sich auch das Kriterium der topographischen Verhältnisse mittelbar aus den Aussagen des LEP NRW zur Umsetzungs- bzw. Marktfähigkeit her. Nach Ziel 6.3-1 LEP NRW ist „für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe [...] in Regionalplänen [...] ein geeignetes Flächenangebot zu sichern“. Eignung kann hier durchaus auch als Eignung für eine wirtschaftlich darstellbare gewerbliche Bebauung und Nutzung aufgefasst werden. Darüber hinaus ergibt sich aus der Begründung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW, dass bei der Festlegung neuen Siedlungsraums die Marktfähigkeit der Flächen zu berücksichtigen ist. Ergeben sich aufgrund schwieriger topographischer Verhältnisse nicht konkurrenzfähige Entwicklungskosten, ist die Marktfähigkeit der Flächen als erheblich eingeschränkt anzusehen.

Indikator

Indikator für das Kriterium Topographie ist die **mittlere Hangneigung** der Potenzialflächen.

- klassifiziert: schwierige topographische Verhältnisse (mittlere Hangneigung > 15 %) = 0; eher einfache topographische Verhältnisse (mittlere Hangneigung < 15 %) = 1

Gewichtung

Das Kriterium der Topographie wird **hoch** gewichtet.

Hinweise / Anmerkungen zu eingegangenen Rückmeldungen

Die Klassenbildung erfolgt in Anlehnung an die Einstufung im Siedlungsflächenmonitoring, auch mit dem Ziel einer einfachen Handhabung durch die Kommunen. Im Zweifelsfall erfolgt eine Einzelfallprüfung, sofern die mittlere Hangneigung die lokalen topographischen Verhältnisse nur unzureichend abbildet.



Grundlagen / Herleitung

Eignungskriterium

BRACHFLÄCHENENTWICKLUNG

Die Wiedernutzung von Brachflächen stellt im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ein Ziel der Raumordnung dar (siehe dazu Ziel 6.1-1 zur flächensparenden Siedlungsentwicklung sowie Grundsatz 6.1-8 LEP NRW zur Wiedernutzung von Brachflächen).

Indikator

Indikator für das Kriterium ist der **Anteil der Brachflächen an der gesamten potenziellen Entwicklungsfläche**.

- lineare Skala: 100 % Anteil Brachflächen = 1; 0 % Anteil = 0; alle anderen Flächen werden auf Grundlage ihrer Anteile entsprechend proportional zwischen 0 und 1 eingeordnet

Gewichtung

Das Kriterium der Brachflächenentwicklung erhält eine **mittlere Gewichtung**.

Eignungskriterium

EIGNUNG FÜR EMITTIERENDE BETRIEBE

Das Eignungskriterium leitet sich aus Ziel 6.3-1 LEP NRW her, das auf die Sicherung eines geeigneten Flächenangebotes speziell für emittierende Betriebe abzielt.

Bewertungsgegenstand der Eignungsprüfung ist der Mindestabstand, der sich für mindestens 50 % der Gesamtfläche zu störsensiblen Nachbarnutzungen ergeben würde.

- klassifiziert: < 200 m = 0; 200 – 500 m = 0,5; > 500 m = 1

Das Kriterium der Eignung für emittierende Betriebe erhält eine **mittlere Gewichtung**.

Die Klassenbildung erfolgte in Anlehnung an den Abstandserlass NRW, der jedoch lediglich auf Ebene der Bauleitplanung zur Anwendung kommen kann. Die Abstandsklassen I bis VII des Erlasses wurden zu den nun verwendeten Entfernungsklassen I bis III zusammengefasst.

Nach Rückmeldungen aus den Kommunen wurde das Kriterium von einer niedrigen auf eine mittlere Gewichtung heraufgestuft.



Grundlagen /
Herleitung

Indikator

Gewichtung

Hinweise /
Anmerkungen zu
eingegangenen
Rückmeldungen

Eignungskriterium

INTERKOMMUNALE KOOPERATION

Nach Grundsatz 6.3-4 LEP NRW sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen genutzt werden.

Indikator einer beabsichtigten Entwicklung in interkommunaler Kooperation ist das Vorliegen einer Absichtserklärung o. ä.

- klassifiziert: Absichtserklärung o. ä. liegt vor = 1; Absichtserklärung o. ä. liegt nicht vor = 0

Das Kriterium der Interkommunalen Kooperation erhält eine **mittlere Gewichtung**.

Vor dem Hintergrund des teils großen Flächenüberhangs auch von Flächen vergleichbarer Standortqualitäten wird die Absicht, diese in interkommunaler Kooperation zu entwickeln, als wichtiges Qualitätsmerkmal erachtet. Für die dazu erforderliche Absichtserklärung o. ä. war seitens der Regionalplanungsbehörde kein Ratsbeschluss gefordert.



Grundlagen /
Herleitung

Indikator

Gewichtung

Hinweise /
Anmerkungen zu
eingegangenen
Rückmeldungen



DIE KRITERIEN UND IHRE GEWICHTUNG IM ÜBERBLICK

| | | | | |
|----------------------------|--|---|------------|--------|
| Ausschlusskriterien | Natur- und Artenschutz | | Ausschluss | |
| | Grundwasser- und Gewässerschutz | | Ausschluss | |
| | Abstandserfordernisse / Infrastruktur / Entgegenstehende Nutzungen | | Ausschluss | |
| | Entwicklungsabsicht | | Ausschluss | |
| | Raumordnerische Vorgaben zu Siedlungsplanung und Freiraumschutz | | Ausschluss | |
| | Flächengröße | | Ausschluss | |
| Eignungskriterien | Anbindung | Anbindung an das überörtliche Straßennetz | hoch | hoch |
| | | Notwendigkeit von Ortsdurchfahrten | hoch | |
| | | Multimodalität | niedrig | |
| | | Anbindung SPNV | mittel | |
| | Schutzgut Boden / Landwirtschaft | Lage auf schutzwürdigen Böden | mittel | mittel |
| | | Lage auch hochw. landwirtschaftl. Flächen | mittel | |
| | Verfügbarkeit | | | mittel |
| | Topographie | | | hoch |
| | Brachflächenentwicklung | | | mittel |
| | Flächeneignung für emittierende Betriebe | | | mittel |
| Interkommunale Kooperation | | | mittel | |

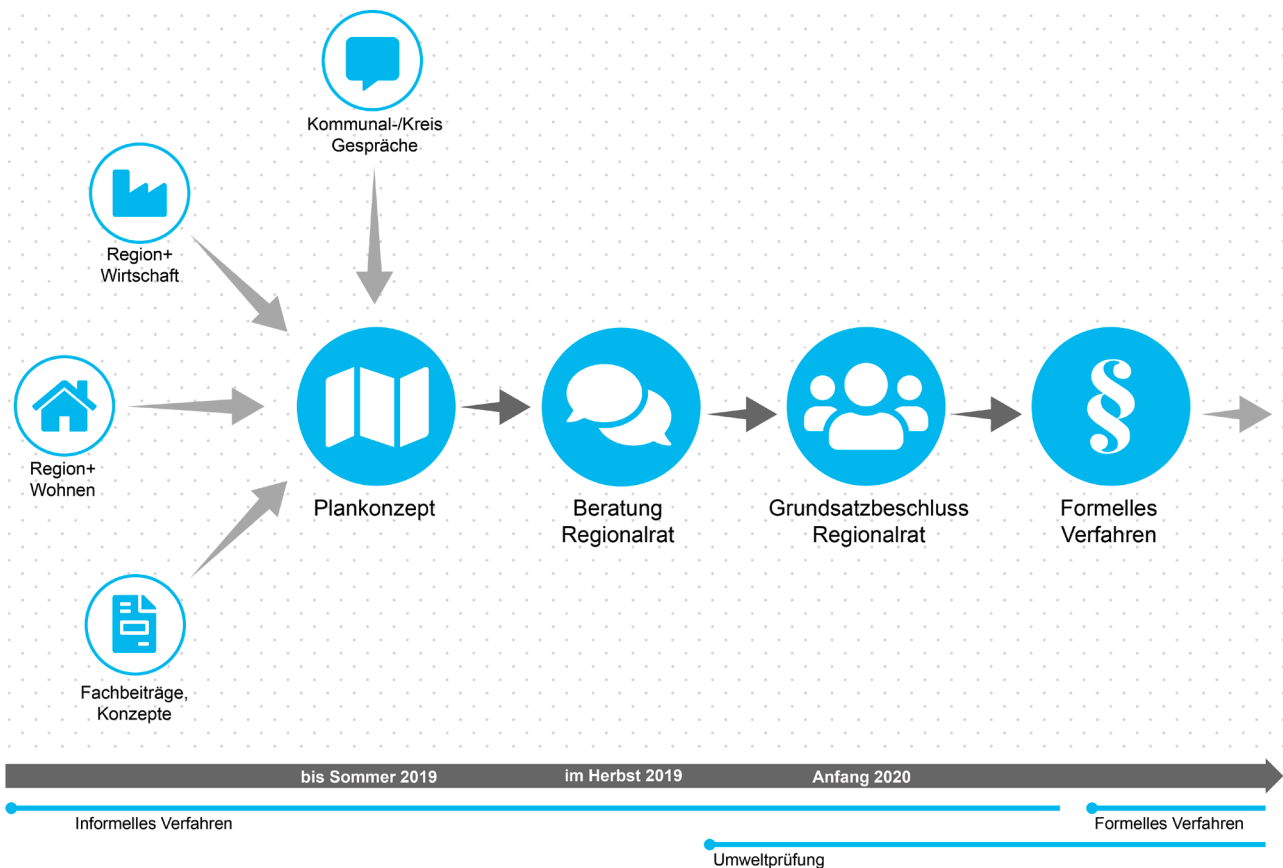



AUSBLICK

Dem Regionalrat wird als nächster Schritt ein fachlicher Vorschlag zur Flächenausweisung im Rahmen einer ersten Plankonzeption mit groben Festlegungen (zeichnerisch und textlich) für den Siedlungsraum und Freiraum zur Beratung vorgelegt.

Diese erste Plankonzeption beinhaltet für den Siedlungsraum die Vorranggebiete Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), für den Freiraum die Vorranggebiete Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Waldbereiche, Regionale Grünzüge, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG), Überschwemmungsbereiche (ÜSB), Oberflächengewässer, Deponien sowie die relevanten Verkehrsinfrastrukturdarstellungen.

Das formelle Verfahren beginnt mit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates. In dieser Verfahrensphase erfolgt auch die regionalplanerische Abwägung mit allen weiteren Nutzungsbelangen.





Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Waldwirtschaft.
Die Bezirksregierung Köln legt Wert auf den verantwortungsvollen
Umgang mit dem Rohstoff Holz. Der Einsatz von entsprechenden
Papieren gibt der Bezirksregierung Köln die Möglichkeit, Verantwortung
zu übernehmen und ihr diesbezügliches Engagement sichtbar zu machen.

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon 0221/147-0
Fax 0221/147-3185
eMail poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

